

## SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG

WEA Krinitz-Steeseow IV:  
Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA) unter Berücksichtigung von insgesamt 18 im Zulassungsverfahren befindlichen WEA des gleichen und anderer Vorhabenträger

Artenschutzfachbeitrag

Projekt-Nr.: 28244-02

Fertigstellung: 28.04.2023



Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer



Projektleitung: Dipl.-Geogr. Catrin Lippold

Bearbeitung: Dipl.-Landschaftsökologe  
Alexander Kehl

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de  
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:  
Tribseer Damm 2  
18437 Stralsund  
Tel. +49 3831 6108-0  
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58  
18059 Rostock  
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43  
17489 Greifswald  
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement  
DIN EN 9001:2015  
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit  
Audit Erwerbs- und Privatleben



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	7
1.2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes .....	9
1.3	Begriffserläuterungen .....	12
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren .....</b>	<b>14</b>
<b>3</b>	<b>Abgrenzung des Untersuchungsraumes .....</b>	<b>20</b>
<b>4</b>	<b>Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....</b>	<b>22</b>
4.1	Methodische Vorgehensweise.....	22
4.2	Datengrundlagen.....	23
<b>5</b>	<b>Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten.....</b>	<b>24</b>
5.1	Relevanzprüfung Anhang IV-Arten .....	24
5.2	Relevanzprüfung Brutvögel .....	28
5.3	Relevanzprüfung Rastvögel .....	33
<b>6</b>	<b>Konfliktanalyse .....</b>	<b>36</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	37
6.1.1	Biber, Fischotter .....	37
6.1.2	Fledermäuse .....	39
6.1.3	Amphibien .....	46
6.2	Europäische Vogelarten .....	50
6.2.1	Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter.....	50
6.2.2	Braunkehlchen, Grauammer, Heidelerche, Ortolan, Schwarzkehlchen .....	54
6.2.3	Feldlerche .....	59
6.2.4	Grünspecht, Star .....	62
6.2.5	Kranich.....	65
6.2.6	Mäusebussard .....	68
6.2.7	Rotmilan.....	71
6.2.8	Wiedehopf.....	75
6.2.9	Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze .....	78

6.2.10	Sonstige Brutvogelarten mit Bindung ans Offenland (einschließlich Röhrichte und Gewässer) .....	81
6.2.11	Rastvögel .....	84
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung und gutachterliches Fazit .....</b>	<b>87</b>
7.1	Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	87
7.2	Zusammenfassung und Fazit.....	90
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>93</b>
8.1	Literatur .....	93
8.2	Gesetze, Normen, Richtlinien .....	95

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Technische Daten der geplanten elf WEA .....	15
Tabelle 2:	Flächenbedarf für die Errichtung der geplanten sechs WEA.....	19
Tabelle 3:	Vorhabensbedingte Wirkfaktoren.....	19
Tabelle 4:	Abgrenzung der Untersuchungsräume für die Artengruppen .....	22
Tabelle 5:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	24
Tabelle 6:	Relevanzprüfung für Brutvogelarten (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung, wertgebende Arten sind fett gedruckt) .....	28
Tabelle 7:	Relevanzprüfung für Rastvogelarten (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung).....	33
Tabelle 8:	Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen .....	88

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Gebiet der 11 geplante WEA (rote Punkte bzw. rot umrandet); potenzielles WEG „Nr. 30/21 Steesow“ farbig hinterlegt.....	7
Abbildung 2:	Plangebiet und potenziellen WEG „Nr. 30/21 Steesow“: 11 geplante WEA (rot) sowie 16 im Genehmigungsverfahren befindliche WEA der SAB (orange) sowie 2 geplanter WEA anderer Vorhabenträger (grau) .....	8
Abbildung 3:	Lage des Vorhabens.....	15



Abbildung 4: Abgrenzung des Vorhabengebietes .....	21
Abbildung 5: Bedeutende Fledermauslebensräume im 250 m-Umfeld um die 11 geplanten WEA (rot) (potenziell stark frequentierte Gehölzränder).....	43
Abbildung 6: Bedeutende Fledermauslebensräume im 500 m-Umfeld um die 11 geplanten WEA (rot) (potenzielle Quartiere der kollisionsgefährdeten Arten mit > 25 Tieren).....	44
Abbildung 7: Potenzielle Amphibiengewässer im 1000 m-Umfeld des Vorhabengebietes (rote Kreise: WEA-Standorte, gelbe Flächen: Zuwegungen sowie baubedingt benötigte Vorhabensflächen; blaue Flächen: potenzielle Amphibiengewässer).....	48
Abbildung 8: Nachgewiesene Brutvorkommen der Arten Baumpieper, Bluthänfling und Neuntöter im Zuge der Brutvogelkartierung 2022.....	52
Abbildung 9: Nachgewiesene Brutvorkommen der Arten Braunkehlchen, Grauammer, Heidelerche, Ortolan und Schwarzkehlchen im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 .....	56
Abbildung 10: Nachgewiesene Brutvorkommen der Feldlerche im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 .....	60
Abbildung 11: Nachgewiesene Brutvorkommen der Arten Grünspecht und Star im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 .....	63
Abbildung 12: Nachgewiesene Vorkommen des Kranichs im Zuge der Brutvogelkartierung 2022.....	66
Abbildung 13: Nachgewiesene Brutvorkommen des Mäusebussards im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 .....	69
Abbildung 14: Nachgewiesene Brutvorkommen des Rotmilans im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 .....	72
Abbildung 15: Nachgewiesene Brutvorkommen des Rotmilans im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 mit Darstellung vorhandener Dauergrünlandflächen gem. Feldblockkataster M-V .....	73
Abbildung 16: Nachgewiesene Brutvorkommen des Wiedehopfes im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 .....	76

## **Anlagen**

Anlage 1: Kartierbericht zur Brutvogelerfassung 2022

Anlage 2: Kartierbericht zur Rastvogelerfassung 2019/2020

Anlage 3: Bericht zur Zauneidechsenerfassung 2021

## 1 Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG (nachfolgend „SAB“) plant die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von NH 169 m ü. GOK, einem Rotordurchmesser von RD 162 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW auf der nördlichen Teilfläche des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Nr. 30/21 Steeosow“<sup>1</sup>.

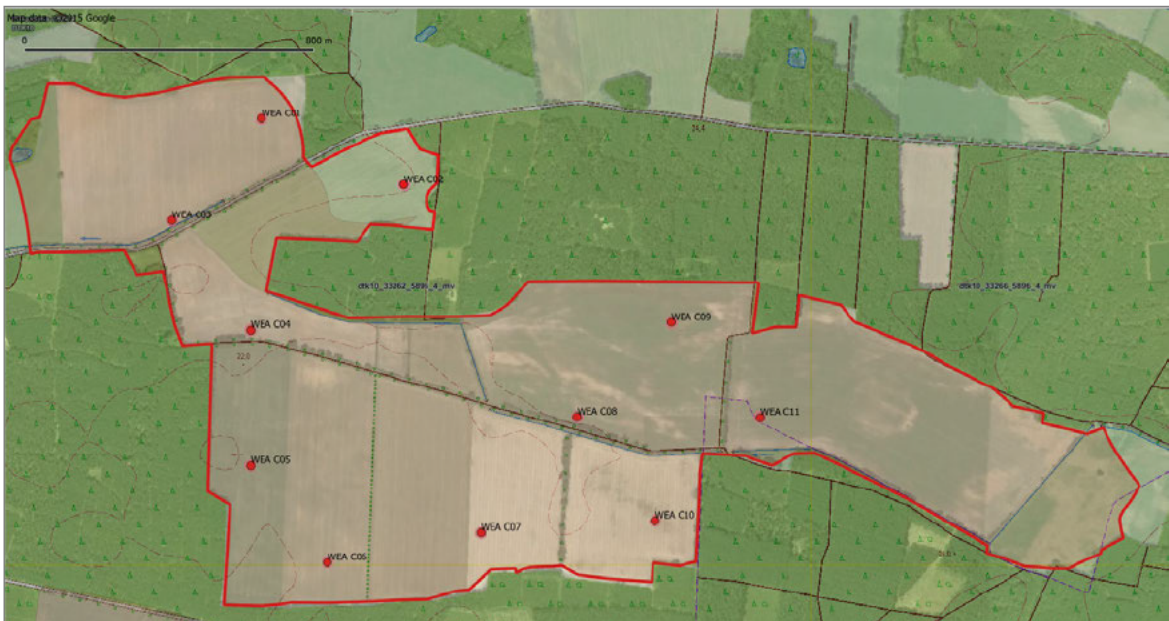
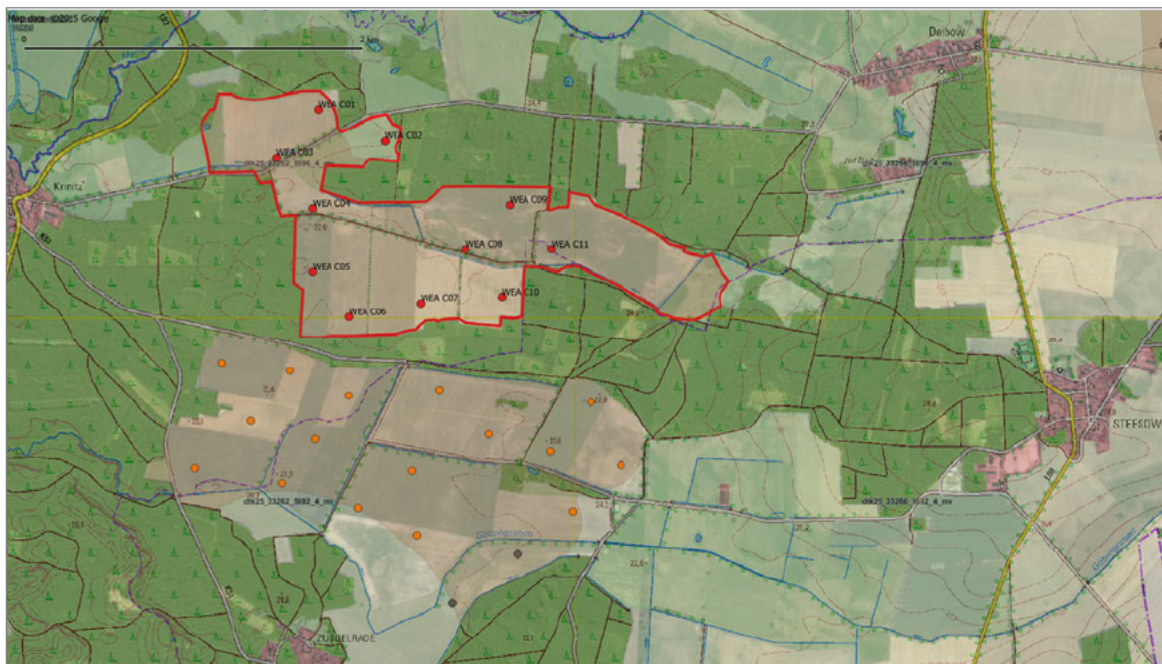


Abbildung 1: Gebiet der 11 geplante WEA (rote Punkte bzw. rot umrandet); potenzielles WEG „Nr. 30/21 Steeosow“ farbig hinterlegt

Innerhalb des südlichen Bereiches des potenziellen WEG „Nr. 30/21 Steeosow“ befinden sich weitere 16 WEA der SAB sowie zwei weitere WEA eines anderen Vorhabenträgers (nachfolgend „Planung anderer VT“) im Genehmigungsverfahren (s. Abbildung 2).

<sup>1</sup> s. RREP WM: Entwurf 2021 der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand: Mai 2021



*Abbildung 2: Plangebiet und potenziellen WEG „Nr. 30/21 Steeseow“: 11 geplante WEA (rot) sowie 16 im Genehmigungsverfahren befindliche WEA der SAB (orange) sowie 2 geplanter WEA anderer Vorhabenträger (grau)*

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) führt die im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten auf und prüft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Zugriffsverbote sind nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft für die Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, zu prüfen.

Ziel der Unterlage ist es, artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale zu ermitteln und die ggf. erforderlichen und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) darzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG ermittelt werden.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Regelungen zum besonderen Artenschutzrecht finden sich auf der europarechtlichen Ebene in der Richtlinie 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Die darin enthaltenen Regelungen zum Artenschutz werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

(1) *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*

(2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*

(3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungs-verbot),*

(4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).*

Die Verbote kommen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Eingriffsvorhaben unter den folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1



Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.

Gemäß § 45b BNatSchG (1-6) gelten für die fachliche Beurteilung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, folgende Maßgaben:

- Befindet sich die Windenergieanlage im **Nahbereich** des Brutplatzes (in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG festgelegte artspezifische Nah- und Prüfbereiche), so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **signifikant erhöht**.
- Befindet sich die Windenergieanlage im **zentralen Prüfbereich** des Brutplatzes, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **signifikant erhöht** ist, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann (Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG).
- Befindet sich die Windenergieanlage im **erweiterten Prüfbereich** des Brutplatzes, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **nicht signifikant erhöht**, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare ist in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage deutlich erhöht und kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.
- Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der **größer als der erweiterte Prüfbereich** ist, so ist das Tö-

tungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **nicht signifikant erhöht**; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Gem. § 45b (8) BNatSchG gilt § 45 (7) im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass

- 1. der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient,
- 2. bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist, Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,
- 4. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
- 5. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
- 6. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.

Gem. § 45b (9) dürfen, wenn eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt wird, daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

- 1. um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder
- 2. im Übrigen um höchstens 4 Prozent.

### 1.3 Begriffserläuterungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1-4 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt angewendet:

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):**
  - Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
  - Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase) und ist auf das Individuum bezogen.
  - Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßen-trasse).
  - Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
  - Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
- **Störungsverbot:**



- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) setzt eine **erhebliche Störung** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten voraus.
- Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird.
- Eine Störung ist als **erheblich** zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.
- Eine **lokale Population** ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
- **Schädigungsverbot:**
  - Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die für eine für die Reproduktion der Art bzw. die Sicherung des Bestandes wesentliche (essentielle) Funktionen aufweisen (z.B. Nester, Baue, Eiablageplätze, Überwinterungsstätten, Wanderkorridore).
  - Bezugsebene der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die jeweils betroffene Individuengemeinschaft (lokaler Bestand).
  - Der Verbotstatbestand wird einschlägig, wenn es zu einer Verringerung des Reproduktionserfolges oder einer Verschlechterung der Ruhestätten mit signifikant nachteiligen Folgen für den lokalen Bestand kommt.
  - Schädigungen können durch direkte Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) oder auch indirekte und graduelle Wirkungen eintreten. Sie können sowohl vorübergehend als auch dauerhaft wirken.
  - Um ein Eintreten des Schädigungsverbot zu verhindern, können Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.
  - Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzen und deren Entwicklungsformen bzw. Standorte.
- **Vermeidungsmaßnahmen:**
  - Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder

soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

- **CEF-Maßnahmen:**

- CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang dienen (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site). Sie setzen im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen nicht am Vorhaben und seinen Auswirkungen selbst an, sondern gewährleisten, dass die Funktion konkreter betroffener Lebensstätten für den lokal betroffenen Bestand qualitativ und quantitativ in mindestens gleichwertigen Maße erhalten bleibt (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch bereits wirksam sein. Zudem muss der erforderliche räumliche Bezug der Maßnahme für den betroffenen Bestand zur Lebensstätte bestehen.

## **2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren**

Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim, im Bereich des Amtes Grabow sowie den Gemeinden Milow und Grabow, Stadt zwischen den Ortschaften Krinitz im Westen und Steeseow im Osten. Die WEA ordnen sich dabei auf ackerbaulich genutzten Flächen ein. Die genaue Lage des Vorhabens wird in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

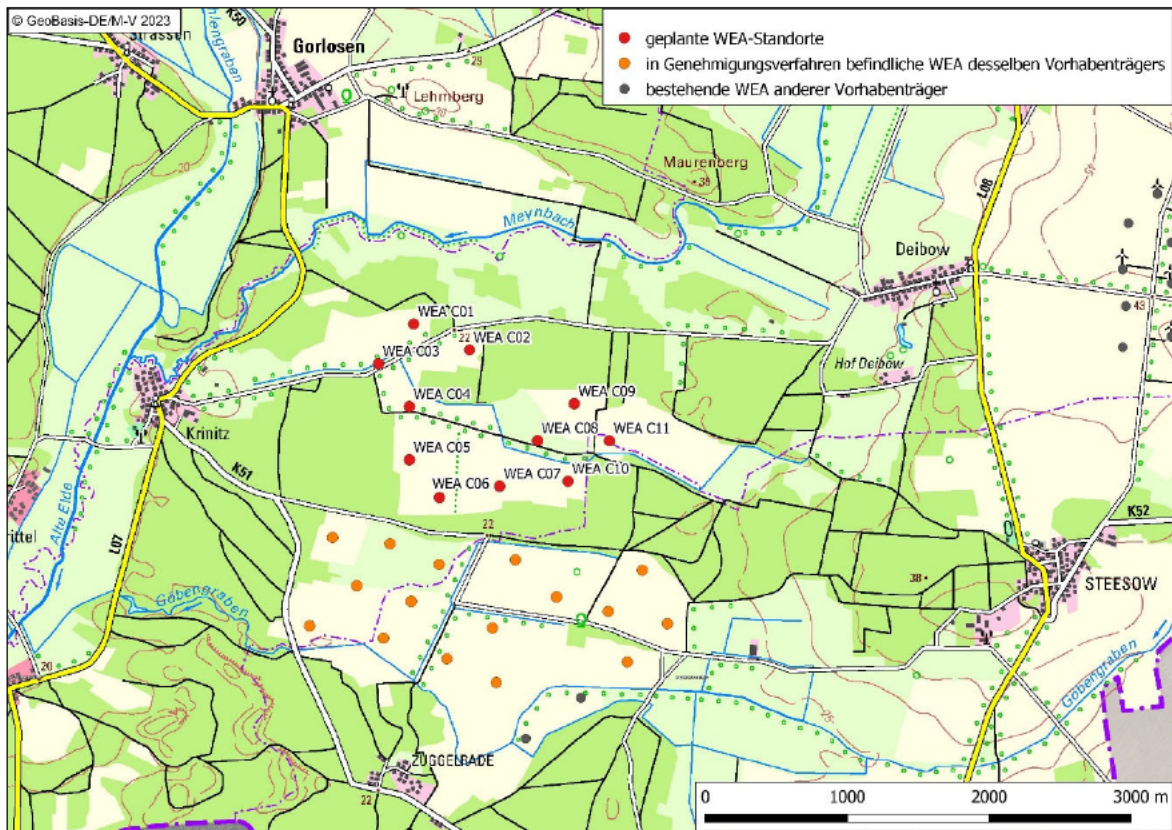


Abbildung 3: Lage des Vorhabens

In folgendem Abschnitt sind die für die Beurteilung des Eingriffs wesentlichen technischen Daten der geplanten WEA zusammengefasst.

Tabelle 1: Technische Daten der geplanten elf WEA

<b>Nummer:</b>	<b>WEA C01-11</b>
<b>Typenbezeichnung:</b>	VESTAS V162-6.2 MW
<b>Nennleistung:</b>	6,2 MW
<b>Blattanzahl:</b>	3
<b>Durchmesser des Rotors:</b>	162 m
<b>Radius des Rotorkreises</b>	81 m
<b>Nabenhöhe (ü. GOK):</b>	169 m
<b>Gesamthöhe (ü. GOK):</b>	250 m
<b>Mindestabstand Rotorblattspitze – Fundament-OK:</b>	88 m
<b>Turmbauart:</b>	Hybridturm (Fertigteilbetonturm mit Stahlsektion), Typ Max Bögl
<b>Fundament</b>	Durchmesser: 24,50 m, Höhe: 2,90 m Gründungstiefe, 0,10 m unter GOK

<b>Kennzeichnung / Beleuchtung:</b>	
<i>Nachtkennzeichnung:</i>	<p><u>Standard-Befeuerung:</u>                  Maschinenhausbefeuerung/ Gefahrenfeuer "W, rot" (170cd, ca. 4 m über der Nabenhöhe)                  Turmbefeuerung aus vier Hindernisfeuern (10 cd)<sup>2</sup>, 85 m unter dem Feuer W, rot (Maschinenhausbefeuerung)</p> <p><u>Bedarfsgerechte Befeuerung:</u>                  Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK; zur Reduzierung der Auswirkungen von Gefahrenfeuern auf die Anwohner des Windparks)                  Das Gefahrenfeuer bleibt so lange ausgeschaltet, bis ein ankommendes Luftfahrzeug erfasst wird und in einen vorher festgelegten Warnbereich einfliegt. Die BNK aktiviert dann alle Gefahrenfeuer im Windpark und lässt diese eingeschaltet, bis das Flugzeug den Warnbereich verlässt.</p>
<i>Tageskennzeichnung:</i>	<p>Rotorblätter werden im äußeren Bereich durch zwei Farbstreifen von je 6 m Länge (außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot) gekennzeichnet<sup>3</sup></p> <p>2 m breiter roter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses</p> <p>3 m breiter roter Farbring um den Turm, beginnend in Höhe von 40 m (+/-5 m)</p>

### **Verkehrsseitige Anbindung, Zuwegungen (dauerhaft)**

Die **verkehrsseitige Anbindung** der geplanten elf WEA erfolgt ausgehend von der A 14 (Abfahrt 10 Groß Warnow) über die L 072 Richtung Grabow, ab südlich Grabow über die L 08 in südliche Richtung bis Deibow und von dort in westliche Richtung über die Ortsverbindungsstraße Deibow-Krinitz zum Windpark. Ausgehend von dieser Ortsverbindungsstraße werden die WEA über neu anzulegende Wege auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen.

Die zu errichtenden Zuwegungen müssen entsprechend den Anforderungen hinsichtlich Fahrspur- und Wegbreite sowie für die erforderlichen Lasten ausgelegt sein und werden folglich auf einer Breite von 4,5 m befestigt (tragfähige Fahrbreite). Abweichungen bestehen im Bereich von Kurven (Berücksichtigung notwendiger Kurvenradien).

Die **neu anzulegenden Zuwegungen** beanspruchen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen auf insgesamt **24.608 m<sup>2</sup>**. Die Zuwegungen werden als wassergebundene Wegedecke aus frostsicherem Schottermaterial (z. B. qualifiziertes Betonrecycling-Material) ausgeführt. Der Schichtaufbau ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig.

<sup>2</sup> Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 m haben zusätzlich zur Kennzeichnung auf dem Maschinenhaus eine Hindernisbefeuerungsebene am Turm. Es müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine einzelne Reihe von Turmbefeuerungen 1-3 Meter muss unterhalb der Blattspitze installiert werden, jedoch maximal 65 m unter dem Feuer W, rot (Maschinenhausbefeuerung). Falls diese Ebene mehr als 100 Meter über dem Boden liegt, ist eine zweite Reihe von Turmbefeuerungen 40-45 m unter der oberen Reihe zu installieren. Unterhalb von 40 m darf keine Befeuerung am Turm installiert werden. Die Lichtstärke beträgt 10 cd.

<sup>3</sup> Farbtöne Rotorblatt Lichtgrau (RAL 7035), Blitzrezeptorflächen an den Rotorblättern (außer Massivmetallsitzen SMT sind unlackiert); Farbvarianten Tip-Ende Verkehrsrot (RAL 3020) oder Verkehrsorange (2009), Glanzgrad < 30 % DS/EN ISO 2813

### ***Fundamente (dauerhaft)***

Die **Fundamente** werden als Stahlbetonfundament (Kreisfundament) ausgebildet und besitzen bei dem WEA Typ VESTAS V162 einen Durchmesser von 24,50 m, was einer Versiegelung von jeweils 471,4 m<sup>2</sup> je WEA entspricht. Die Versiegelung durch Fundamente umfasst **insgesamt 5.185,4 m<sup>2</sup>**.

Die Höhe des Fundamentes wird für und die V 162 mit 2,90 m einschließlich Sockel ausgewiesen. Die VESTAS-Anlagen werden aktuell mit einem neuen Turm (Typ Max Bögl) gebaut, dessen Fundament nicht unter der Erde, sondern auf Höhe der Geländeoberkante liegt (Gründungstiefe/ Sauberkeitsschicht 0,10 m unter GOK). Dabei erfolgt für die Standfestigkeit eine Befestigung in Form eines Erdwalls, der am Fundament aufgeschüttet wird. Grundwasserabsenkungen während der Fundamentarbeiten sind somit nicht erforderlich.

Beim Betrieb der WEA fällt grundsätzlich kein Abwasser an. Das Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der WEA und über die Fundamente ins Erdreich abgeleitet und kann dort versickern.

### ***Kranstellflächen (dauerhaft)***

Zur Errichtung der WEA ist je WEA eine **Kranstellfläche** erforderlich, die während der gesamten WEA-Betriebszeit erhalten bleibt, um einen späteren Austausch der im Turm befindlichen Komponenten zu gewährleisten. Die Kranstellflächen betragen gemäß technischer Planung bei allen VESTAS jeweils ca. 857,5 m<sup>2</sup>. Bei der vorliegenden Planung erfolgt durch die Kranstellflächen eine Flächenbeanspruchung auf **insgesamt 9.432,5 m<sup>2</sup>**. Die Kranstellflächen werden in gleicher, ungebundener Bauweise wie die Zuwegungen mit wassergebundener Decke aus frostsicherem Schottermaterial (z. B. qualifiziertes Betonrecycling-Material) ausgeführt.

### ***Bauzeitliche Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen (temporär)***

Die LKW und Schwerlasttransporte können weitgehend auf den bestehenden bzw. dauerhaft neu zu errichtenden Wegen eingeordnet werden. In Berücksichtigung der Kurvenradien und zur Vereinfachung des Verkehrs innerhalb der Windparkfläche werden jedoch bauzeitliche Abweichungen und Ergänzungen gegenüber der Wegeführung der dauerhaft auszubauenden Zuwegung erforderlich. Die **bauzeitlichen Zuwegungen** für die Schwerlasttransporte werden in gleicher Weise ausgeführt wie die dauerhaften Zuwegungen (ca. 60 cm starker, wasserdurchlässiger Schotterunterbau mit Kiesdecke).

Weiterhin werden zeitlich begrenzt (baubedingt) (Acker- und Grünland-)Flächen als **Montage-, Abstell- und Lagerflächen** (Baustelleneinrichtungs- bzw. -nebenflächen, Boden-

lagerflächen sowie Auslegerbereiche für den Kranaufbau) im Umfeld der Kranstellflächen in Anspruch genommen (Verdichtung möglich).

Diese zeitlich begrenzt (baubedingt) benötigten Flächen (bauzeitliche Zuwegungen, Baunebenflächen) umfassen **insgesamt 60.734 m<sup>2</sup>** und werden nach Errichtung der WEA **vollständig zurückgebaut** bzw. der Ursprungszustand wiederhergestellt. Es bleiben lediglich die für die Servicefahrzeuge notwendigen Zuwegungen bestehen (siehe "Zuwegungen (dauerhaft)") sowie die Kranstellfläche (dauerhaft) als Aufstellfläche für größere Servicefahrzeuge und ggf. die Feuerwehr.

Kleinräumig werden bauzeitlich zudem **Überschwenkbereiche** ausgewiesen. Da sich das Vorhaben jedoch weitgehend auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen einordnet, sind diese meist ohne Relevanz, insofern keine Gehölze oder andere höherwertige Biotope beeinträchtigt werden (es werden für den Transport der Komponenten 15 cm Bodenfreiheit benötigt → kein Eingriff in das Bodengefüge, keine Verdichtung).

### **Sicherheitstechnische Anforderungen**

Die Windenergieanlage wird entsprechend dem Stand der Technik mit allen erforderlichen Technologien zur Gewährleistung der Sicherheit ausgerüstet. Hierzu zählen z. B. ein Blitz- und Überspannungsschutz.

Ein besonderes Unfallrisiko hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien besteht nicht, da der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt (Schmierstoffe für Mechanik, Hydrauliköle). Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der WEA in einem geschlossenen System ereignen und genügend dimensionierte Auffangbehälter vorhanden sind. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.

Die Gefahr des Eisansatzes entsteht nur in extremen Wetterlagen, z. B. bei Eisregen oder Nebel und Temperaturen um den Gefrierpunkt. Die WEA werden diesbezüglich mit einer Sensorik zur Eiserkennung ausgestattet.

Die Brandgefahr als solche kann als äußerst gering eingeschätzt werden, da weder mit offenem Feuer noch mit hoch explosiven Stoffen umgegangen wird. Zudem laufen alle Betriebsvorgänge innerhalb der geschlossenen Anlage ab.

Der Hersteller hat den Brandschutzbestimmungen gerecht zu werden.

### **Zusammenfassung der beanspruchten Fläche**

Folgender Flächenbedarf ergibt sich für die Errichtung der geplanten WEA, der Kranstellfläche und der Zuwegung sowie der bauzeitlich benötigten Flächen:

*Tabelle 2: Flächenbedarf für die Errichtung der geplanten sechs WEA*

Baumaßnahme	Flächenbedarf (m <sup>2</sup> )	Art/ Dauer der Wirkung
WEA-Standorte (Fundamente, dauerhaft)	5.185,4	vollversiegelt (100 %)/ dauerhaft
Dauerhafte Kranstellfläche (KSF)	9.432,5	teilversiegelt (ca. 50%)/ dauerhaft
Dauerhafte Zuwegungen	24.608	teilversiegelt (ca. 50%)/ dauerhaft
Bauzeitliche Zuwegungen und Baunebenflächen (Abstell- / Lager- und Montageflächen) (BNF)	60.734	temporär, insoweit keine Gehölzbiotop betroffen sind (Rückbau unmittelbar, keine dauerhafte Versiegelung)
Überschwenkbereiche (ÜS)	keine Angabe	

### **Zeitplan, voraussichtliche Bauzeiträume**

Die gesamte Bauzeit inklusive Inbetriebnahme wird ca. 12 Monate betragen. Die Wegebauarbeiten beginnen vor den Fundamentbauarbeiten, da zunächst die Zuwegungen fertiggestellt sein müssen. Den Abschluss bildet die Errichtung und Inbetriebnahme der WEA. Die Schwerlasttransporte zur Anlieferung der Anlagenteile erfolgen aus verkehrstechnischen Gründen v. a. nachts.

Gehölzfällungen werden außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchgeführt. Die Baufeldfreimachung und die Ertüchtigung bzw. Anlage der Zuwegungen erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit von 01. März bis 31. August bzw. entsprechend einer alternativen Bauzeitenregelung (vgl. BV-VM 1 und BV-VM 2).

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind in Tabelle 3 zusammenfassend dargestellt.

*Tabelle 3: Vorhabensbedingte Wirkfaktoren*

Baubedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation – vorw. Ackerkulturen, Intensivgrünland, kleinräumig wegebegleitende Vegetation wie Ruderalfluren/ Bankette, Gehölze)</li> <li>- Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen, Material- und Lagerflächen (Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung, Flächen für Erdaushub und Lagerung)</li> <li>- Befahren mit schwerem Baugerät (Bodenverdichtung), Boden-/Sedimentab- und -aufträge und -veränderungen</li> <li>- Bautätigkeiten, Verkehr, die Vormontage und Materiallagerung, menschliche Präsenz (optische und akustische Wirkungen (Licht- / Lärmemission), optische Unruhewirkungen, Erschütterungen)</li> <li>- Schadstoff- und Staubemission in Luft, Boden und Wasser, durch Baustellenverkehr/-betrieb, Betriebsmittel und mögliche Unfälle oder Havarien</li> </ul>
<i>Dauer: zeitlich begrenzt</i>

<b>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</b>
- Flächenbeanspruchung – Versiegelung (Fundament), Teilversiegelung (Zuwegung, Kranstellfläche) - optische Wirkung, Zerschneidungswirkung
<i>Dauer: dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit)</i>
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Folgewirkungen</b>
- betriebsbedingte Störwirkungen durch Anlagenbetrieb, Drehbewegung der Rotoren (Schallemissionen, Schattenwurf, Nachtbefeuern, optische Unruhe Wirkung, Kollisionsgefahr) - Störwirkungen durch Anlagenwartung/-kontrolle
<i>Dauer: dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit)</i>

### 3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die spezifischen Untersuchungsräume setzen sich aus dem unmittelbaren Vorhabengebiet sowie dem jeweiligen artengruppenbezogenen Wirkraum zusammen.

Das **Vorhabengebiet** stellt die unmittelbar durch den Windpark beanspruchte Fläche dar (**WEA-Standorte und Zuwegungen jeweils zzgl. 50 m**). Mit dieser Abgrenzung sind im Vorhabengebiet alle erforderlichen Flächen wie Kranstellflächen und alle Baunebenflächen enthalten (s. Abbildung 4).



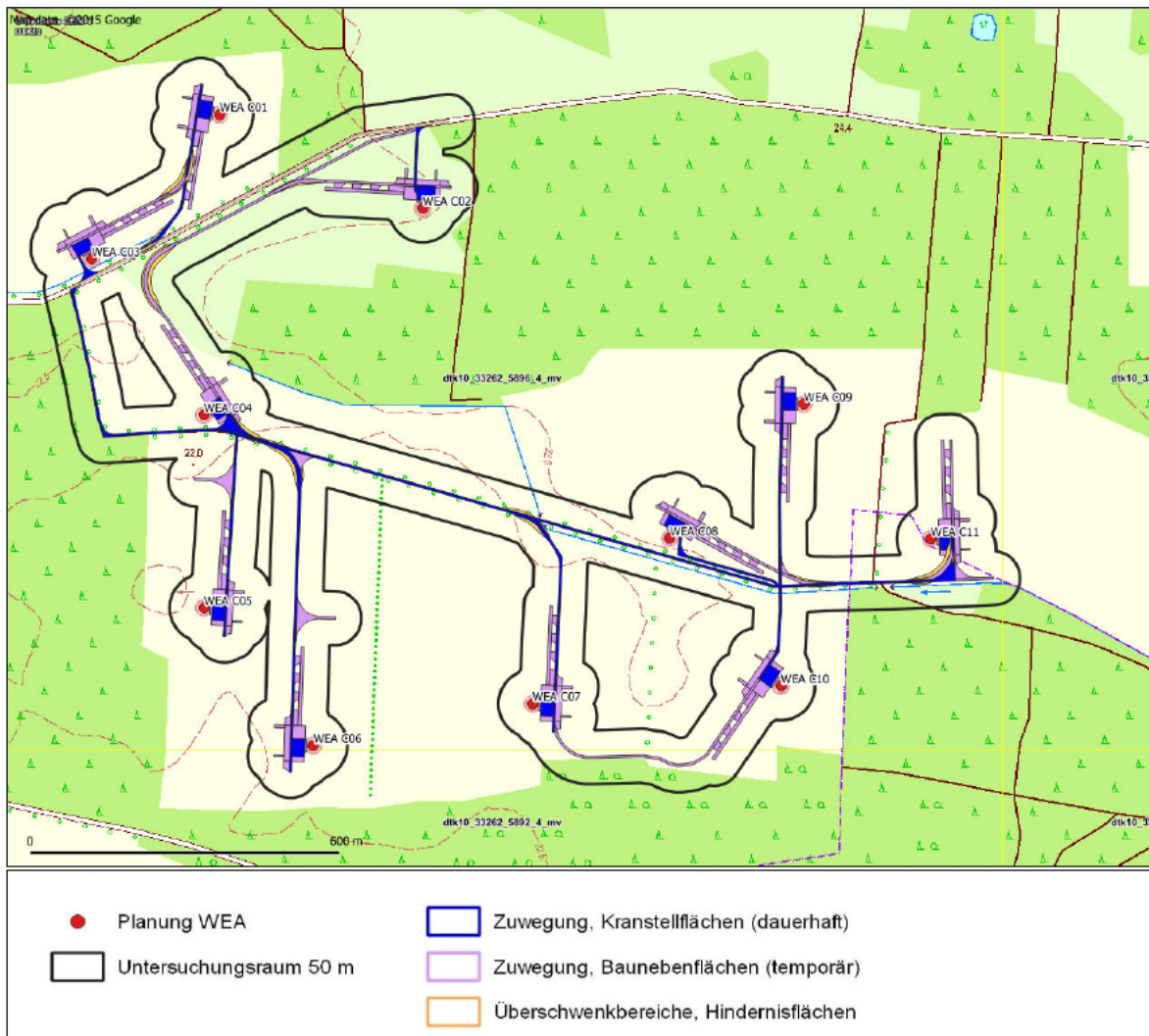


Abbildung 4: Abgrenzung des Vorhabengebietes

Die Abgrenzung und Untersuchung des **Wirkraumes** gewährleistet, dass Auswirkungen des Vorhabens erfasst werden, die über das eigentliche Vorhabengebiet hinaus wirksam sind. Seine Größe wird durch die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens bestimmt. Dabei wird der Untersuchungsraum für die einzelnen Artengruppen differenziert betrachtet und abgegrenzt.

Innerhalb des Wirkraumes erfolgen die Untersuchungen für die einzelnen Artengruppen in unterschiedlicher Intensität. Größere Reichweiten sind vor allem durch optische und akustische Störwirkungen sowie die, durch die Drehbewegung der Rotoren hervorgerufene, Kollisionsgefahr auf die Brut- und Rastvögel zu erwarten. Da für weiträumigere Vorhabenwirkungen v.a. die WEA ausschlaggebend sind, beziehen sich diese Wirkräume jeweils auf die WEA-Standorte.

Die Untersuchungsräume für die einzelnen Artengruppen werden in der folgenden Tabelle beschrieben.

**Tabelle 4: Abgrenzung der Untersuchungsräume für die Artengruppen**

Artengruppe		Untersuchungsraum
Flora	Gefäßpflanzen	Vorhabengebiet (WEA-Standorte und Zuwegungen jeweils zzgl. 50 m)
Fauna	Brutvögel	WEA-Standorte, Bauflächen und Zuwegungen zzgl. 200 m WEA-Standorte zzgl. 500 m / 1.000 m / 1.200 m / 2.000 m / 3.000 m / 6.000 m (Untersuchungen in Nah- und Prüfbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I BNatSchG sowie weiterer TAK-Arten gem. AAB M-V) <sup>4</sup>
	Rastvögel	WEA-Standorte zzgl. 1.000 m (Kartierung) und 3.000 m (Datenrecherche)
	Fledermäuse	WEA-Standorte zzgl. 500 m (Potenzialabschätzung)
	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	WEA-Standorte zzgl. 500 m (Potenzialabschätzung)
	Amphibien	WEA-Standorte zzgl. ca. 1.000 m (Potenzialabschätzung)
	Reptilien	Vorhabengebiet (WEA-Standorte und Zuwegungen jeweils zzgl. 50 m)
	Insekten	Vorhabengebiet (WEA-Standorte und Zuwegungen jeweils zzgl. 50 m)
	Mollusken	Vorhabengebiet (WEA-Standorte und Zuwegungen jeweils zzgl. 50 m)

## 4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

### 4.1 Methodische Vorgehensweise

Methodische Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet der "Artenschutzleitfaden M-V" (BÜRO FROELICH & SPORBECK, 2010) in Verbindung mit dem Leitfaden "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2016). Letzterer berücksichtigt insbesondere aktuelle Gesetzesänderungen, anerkannte Bewertungsgrundlagen sowie aktuelle gerichtliche Entscheidungen.

Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

1. Relevanzprüfung (vgl. Kap. 5)
  - Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
2. Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6)
  - Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

<sup>4</sup> Festlegung der Abgrenzung s. Kap. 2.6.5.1 des UVP-Berichtes

- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
3. ggf. Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- bei unvermeidbarer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Prüfung der fachlichen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

## 4.2 Datengrundlagen

Zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurden im Vorhabengebiet 2022 faunistische Kartierungen für folgende Artengruppen durchgeführt

- Brutvogelkartierungen im 200 m-Umfeld des Windeignungsgebietes (alle Brutvogelarten) sowie im 500 – 3.000 m-Umfeld (selektive Kartierung Groß- und Greifvögel sowie TAK-Arten) (vgl. Anlage 1)

Darüber hinaus erfolgte im Zeitraum 2019-2020 eine Rastvogelkartierung (siehe Anlage 2) sowie in 2021 eine Erfassung von Reptilien (siehe Anlage 3) südlich des aktuellen Vorhabengebietes, welche als Bewertungsgrundlagen für das aktuelle Vorhaben mit hinzugezogen werden.

Eine detaillierte Übersicht der Untersuchungsmethoden ist den Kartierberichten zu entnehmen.

In den Jahren 2019, 2020 und 2021 erfolgten Brutvogelkartierungen für Windkraftprojekte desselben Vorhabenträgers südlich des aktuellen Vorhabengebietes. Die Untersuchungsräume reichten z.T. in die Untersuchungsräume der Brutvogelkartierung 2022 für das aktuelle Vorhaben hinein. Eine Prüfung dieser Altdaten ergab, dass sämtliche für das aktuelle Vorhaben relevanten Brutvogelvorkommen auch im Rahmen der Kartierung 2022 erfasst wurden. Durch die Betrachtung der Brutvogeldaten aus 2022 werden somit sämtliche relevanten Brutvogelvorkommen betrachtet. Es ergeben sich keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte aus der Betrachtung der Altdaten der Brutvogelkartierungen von 2019-2021. Daher erfolgt im Rahmen dieses AFBs keine weitere Darstellung der Altdaten aus den Brutvogelkartierungen von 2019-2021 mehr.

Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgte eine Recherche bei den zuständigen Fachbehörden und einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (ARBEITSGRUPPE GEOBOTANIK M-V, Stand 28.03.2023)
- Datenabfragen LUNG M-V Kartenportal (Stand 28.03.2023)
- Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (Stand 27.03.2023)

- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V
- Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung (Stand 28.03.2023)
- Verbreitungsdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf ([www.dbb-wolf.de](http://www.dbb-wolf.de), Stand 27.03.2023)

## 5 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Ziel dieser Prüfung ist es, die zu untersuchenden Arten auf das relevante Spektrum einzugrenzen. Nämlich die Arten, die

- im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können oder
- empfindlich darauf reagieren können (vgl. LANA 2009, 2006).

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung ("Abschichtung") der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten. Die Abschichtung basiert auf den in Kapitel 4.2 angeführten Bestandserfassungen und Datengrundlagen. Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

### 5.1 Relevanzprüfung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkategorie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen (vgl. Kapitel 6).

*Tabelle 5: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)*

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Meeressäuger</b>		
Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )	Keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und offene Küstengewässer) im Vorhabensgebiet und in dessen näherer Umgebung vorhanden.	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Landsäuger (ohne Fledermäuse)</b>		
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	Das Vorhabengebiet befindet sich zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets des Wolfs in Mecklenburg-Vorpommern, im Vorhabengebiet und dessen Umgebung sind keine reproduzierenden Vorkommen zu erwarten.	nein
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Vorkommen der Art im GGB Meynbach bei Krinitz (DE 2835-303) in ca. 500 m Entfernung (StALU 2018). Vorkommen von migrierenden Individuen in den Gräben in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabengebietes möglich.	ja
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	Vorkommen der Art im GGB Meynbach bei Krinitz (DE 2835-303) in ca. 500 m Entfernung (StALU 2018). Vorkommen von migrierenden Individuen in den Gräben in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabengebietes möglich.	ja
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt; Vorkommen im Vorhabengebiet können ausgeschlossen werden.	nein
Fledermäuse	Vorkommen der als kollisionsgefährdet geltenden Arten Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus nicht ausgeschlossen.	ja
<b>Reptilien</b>		
Glattnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen 2021 (siehe Anlage 3); aufgrund der Vergleichbarkeit der Habitate des Kartiergebietes mit dem Vorhabengebiet, kann eine Habitateignung für die Art ausgeschlossen werden	nein
<b>Amphibien</b>		
Rotbauchunke ( <i>Bombina orientalis</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden.	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden.	nein
Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden.	nein
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden.	nein
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden.	nein
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	Vorkommen der Art in den Grabensystemen in unmittelbarer Umgebung des Vorhabengebietes möglich.	ja
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	Vorkommen der Art in den Grabensystemen in unmittelbarer Umgebung des Vorhabengebietes möglich.	ja
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden.	nein
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Vorkommen der Art in den Grabensystemen in unmittelbarer Umgebung des Vorhabengebietes möglich.	ja
<b>Fische</b>		
Europäischer/Atlantischer Stör ( <i>Acipenser sturio/oxyrinchus</i> )	Keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und Küstengewässer sowie größere Flüsse) im Vorhabengebiet und dessen näherer Umgebung vorhanden.	nein
<b>Libellen</b>		
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet und dessen näherer Umgebung vorhanden.	nein
Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> )		
Östliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia albifrons</i> )		
Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )		
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )		
Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympecma paedisca</i> )		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Falter</b>		
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden.	nein
Blauschillernder Feuerfalter ( <i>Lycaena helle</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
<b>Käfer</b>		
Großer Eichenbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	Potenzielle Habitatbäume im Umfeld der WEA werden nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Art kann dementsprechend ausgeschlossen werden.	nein
Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	Potenzielle Habitatbäume im Umfeld der WEA werden nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Art kann dementsprechend ausgeschlossen werden.	nein
<b>Weichtiere</b>		
Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticulus</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden.	nein
Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )		
<b>Gefäßpflanzen</b>		
Sumpf-Engelwurz ( <i>Angelica palustris</i> )	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Kriechender Scheiberich ( <i>Apium repens</i> )		
Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )		
Sand-Silberscharte ( <i>Jurinea cyanoides</i> )		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Sumpf-Glanzkrout ( <i>Liparis loeselii</i> )	Vorkommen der Art bei Grabow, Ludwigslust. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Biotopkartierung. Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden.	nein
Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> )	Vorkommen der Art bei Grabow, Ludwigslust. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Biotopkartierung. Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet und Umgebung vorhanden.	nein

## 5.2 Relevanzprüfung Brutvögel

In den nachfolgenden Tabellen wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Brutvögel ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 6: Relevanzprüfung für Brutvogelarten<sup>5</sup> (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung, wertgebende Arten sind fett gedruckt)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	30 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	8 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>	38 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	41 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
<b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>	3 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>	5 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	116 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	34 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	3 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja

<sup>5</sup> Grundlage für Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind die im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 (vgl. Anlage 1) nachgewiesenen Brutvogelarten.



Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	14 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Erlenzeisig ( <i>Carduelis spinus</i> )	2 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m zu den geplanten WEA-Standorten, Zuwegungen und Bauflächen kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	118 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	47 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> )	15 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	6 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	48 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )	17 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	1 Reviernachweis im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m zu den geplanten WEA-Standorten, Zuwegungen und Bauflächen kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden
Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> )	1 Reviernachweis im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	1 Reviernachweis im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	1 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung aller nachgewiesenen Vorkommen von mehr als 1.000 m zu den geplanten WEA-Standorten, kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden
Haubenmeise ( <i>Lophophanes cristatus</i> )	37 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	61 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Hohлтаube ( <i>Columba oenas</i> )	3 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	1 Reviernachweis im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m zu den geplanten WEA-Standorten, Zuwegungen und Bauflächen kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	5 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022, hiervon jedoch 2 Revierpaare ohne geeignete Bruthabitate	ja
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )	2 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m zu den geplanten WEA-Standorten, Zuwegungen und Bauflächen kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	46 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> )	2 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	1 Reviernachweis im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	5 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> )	22 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	20 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	6 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	19 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	7 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	10 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	12 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Rohrhammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )	1 Reviernachweis im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m zu den geplanten WEA-Standorten, Zuwegungen und Bauflächen kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	35 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	8 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> )	1 Reviernachweis im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m zu den geplanten WEA-Standorten, Zuwegungen und Bauflächen kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )	3 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	2 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022, jedoch außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Art (1.000 m)	nein, aufgrund der maximal durchschnittlichen Eignung des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat für die Art sowie der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zum Vorhaben, können erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	1 Reviernachweis im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m zu den geplanten WEA-Standorten, Zuwegungen und Bauflächen kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	Nachweis eines besetzten Horstes im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022 ca. 1.900 m nördlich der geplanten Anlagen	nein, Vorhabengebiet stellt kein besonders geeignetes Nahrungshabitat der Art dar; Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	Nachweis eines Vorkommens im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022 an einem absturzgefährdeten Horst ca. 3 km nördlich bzw. eines neu gebauten Horstes etwa 2,5 km nördlich der geplanten Anlagen.	nein, Vorhabengebiet stellt kein besonders geeignetes Nahrungshabitat der Art dar; Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	13 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapilla</i> )	1 Reviernachweis im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m zu den geplanten WEA-Standorten, Zuwegungen und Bauflächen kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	1 Reviernachweis im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung von mehr als 500 m zu den geplanten WEA-Standorten kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	35 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	2 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	3 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Sumpfmeise ( <i>Poecile palustris</i> )	11 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Tannenmeise ( <i>Periparus ater</i> )	10 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m zu den geplanten WEA-Standorten, Zuwegungen und Bauflächen kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	6 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Waldbaumläufer ( <i>Certhia familiaris</i> )	6 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Weidenmeise ( <i>Poecile montanus</i> )	4 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	2 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	nein, aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m zu den geplanten WEA-Standorten, Zuwegungen und Bauflächen kann eine relevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden
Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )	1 Reviernachweis im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Wiesenschafstelze	16 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	3 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	10 Reviernachweise im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2022	ja

### 5.3 Relevanzprüfung Rastvögel

In den nachfolgenden Tabellen wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Rastvögel ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen (vgl. Kapitel 6).

*Tabelle 7: Relevanzprüfung für Rastvogelarten (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung)*

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Aaskrähe ( <i>Corvus corone</i> )	Rastbeobachtung von 33 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Berghänfling ( <i>Carduelis flavirostris</i> )	Rastbeobachtung von 12 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )	Überflugbeobachtung von 530 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Blässgans/Tundrasaatgans ( <i>Anser albifrons/Anser fabalis rossicus</i> )	Überflugbeobachtung von 1051 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Birkenzeisig ( <i>Carduelis flamma</i> )	Überflugbeobachtung von 35 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	Rastbeobachtung von 770 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Rastbeobachtung von 320 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Erlenzeisig ( <i>Carduelis spinus</i> )	Rastbeobachtung von 1035 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	Rastbeobachtung von 250 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	Beobachtung von 80 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Gänse spec. ( <i>Anser spec.</i> )	Überflugbeobachtung von 225 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	Beobachtung von 285 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	Überflugbeobachtung von 4 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	Rast- und Überflugbeobachtung von 3 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	Überflugbeobachtung von 2 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	Rastbeobachtung von 130 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	Überflugbeobachtung von 3 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	Rastbeobachtung von 76 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )	Überflugbeobachtung von 3 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	Rastbeobachtung von 361 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Überflugbeobachtung von 38 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> )	Rastbeobachtung von 98 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	Überflugbeobachtung von 11 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	Überflugbeobachtung von 4 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	Überflugbeobachtung von 1144 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	Rast- und Überflugbeobachtung von 101 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> )	Rastbeobachtung von 16 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	Rastbeobachtung von 100 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Nilgans ( <i>Alopochen aegyptiaca</i> )	Rastbeobachtung von 1 Individuum im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	Rastbeobachtung von 18 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	Rastbeobachtung von 390 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Raufußbussard ( <i>Buteo lagopus</i> )	Rast- und Überflugbeobachtung von 14 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	Rast- und Überflugbeobachtung von 115 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Überflugbeobachtung von 3 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Rast- und Überflugbeobachtung von 49 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	Rast- und Überflugbeobachtung von 3 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	Rast- und Überflugbeobachtung von 30 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	Rast- und Überflugbeobachtung von 11 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	Rastbeobachtung von 2870 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	Rastbeobachtung von 26 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein
Tundrasaatgans ( <i>Anser fabalis rossicus</i> )	Überflugbeobachtung von 453 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	Rast- und Überflugbeobachtung von 18 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )	Rast- und Überflugbeobachtung von 110 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	Rast- und Überflugbeobachtung von 3 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	ja
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	Rastbeobachtung von 40 Individuen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Rastvogelkartierungen 2019/2020.	nein

## 6 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich des Eintretens von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge des Vorhabens untersucht

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Betrachtung grundsätzlich auf Artniveau. Sind bei Arten mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen ähnliche Betroffenheitssituationen ableitbar, werden diese Arten zur Vermeidung unnötiger Redundanzen in Sammelsteckbriefen zusammen betrachtet.

Eine Betrachtung der Europäischen Vogelarten erfolgt ebenfalls auf Artniveau, wenn diese als wertgebend eingestuft werden. Die Einstufung erfolgt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. M-V
- streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in M-V < 1.000 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste M-V)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste M-V mit "!" bzw. "!!" gekennzeichnete Art (! > 40%, !! > 60% des deutschen Gesamtbestandes))
- Koloniebrüter (sofern Brutkolonien betroffen sind)

Alle sonstigen „Allerweltsarten“ werden zur Bewertung möglicher Betroffenheiten in ökologischen Gilden entsprechend ihren Brutlebensräumen zusammengefasst und in Sammelsteckbriefen behandelt.



## 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### 6.1.1 Biber, Fischotter

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: <b>Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>					
1. Schutz- und Gefährdungstatus/Erhaltungszustand in M-V					
Art	Anhang II/ IV FFH-RL	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	RL D	Erhaltungszustand M-V
Biber	II, IV	x	3	V	günstig
Fischotter	II, IV	x	2	3	ungünstig - unzureichend
2. Charakterisierung und Bestandssituation					
2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten					
<p><u>Biber</u></p> <p>Biber leben monogam. Die Geschlechtsreife tritt im Alter von 2-3 Jahren ein. Die Paarung erfolgt z. T. unter Wasser im Zeitraum von Januar bis März. Nach 105-107 Tagen Tragezeit werden Ende Mai oder Anfang Juni die durchschnittlich drei (1-6) Jungen geboren. Es gibt einen Wurf jährlich. Jungtiere bleiben bis zum Alter von 2 Jahren im Familienverband. Die Jungensterblichkeit beträgt im ersten Lebensjahr 25-50%.</p> <p>Im Herbst, der Hauptaktivitätszeit des Bibers, wird durch die Tiere die Burg winterfest gemacht, indem weitere Knüppel aufgeschichtet werden und die Burg anschließend mit Schlamm abgedeckt und abgedichtet wird. Währenddessen legen die Biber am Baueingang unter Wasser Nahrungsdepots an. Der Biber schafft damit die Voraussetzung, den Winter auch bei einer längeren Zeit der Gewässervereisung zu überstehen. Im Frühjahr werden die Reviergrenzen intensiv frisch markiert. Des Weiteren nutzen die Tiere den Spätsommer und Herbst um sich Winterspeck anzufressen (Mastzeit). Biber leben ganzjährig in einer Biberfamilie mit im Mittel 4 Tieren.</p> <p>Der <i>Castor fiber</i> lebt herbivor. Mehr als 240 Pflanzenarten sind bisher als Nahrung nachgewiesen worden. Bevorzugt werden Wasserpflanzen und Kräuter der Ufervegetation. Im Winter dienen vor allem die Wurzeln von Seerosen und anderen submersen Pflanzen sowie die Rinde von Laubgehölz als Nahrung.</p> <p>Der Biber ist ein Charaktertier großer Flusssauen, in denen er bevorzugt die Weichholzaue und Altarme besiedelt. Aus solch optimal ausgestatteten Habitaten sind bis zu 100 Jahre durchgehend besetzte Reviere bekannt. Auch Seen, kleinere Fließgewässer und Sekundärlebensräume werden von Bibern genutzt. Die Tiere besetzen ein festes Revier in der Regel im Familienverband mit je nach Ausstattung 1-5 km Ausdehnung entlang der Gewässerufer. Die Hauptaktivitätszeit liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden, doch gibt es dabei jahreszeitliche bedingte Schwankungen. Der Biber gestaltet seinen Lebensraum aktiv, wovon viele weitere Tierarten profitieren (LUNG-Artensteckbrief).</p>					
<p><u>Fischotter</u></p> <p>Der Fischotter besiedelt alle semiaquatischen Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. Neben naturnahen Gewässern werden auch vom Menschen geschaffene Gewässer genutzt. Eigentlicher Lebensraum ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume. Der Fischotter beansprucht dabei große Reviere. Das Revier eines Männchens (bis zu 20 km Nachtwanderung) umfasst das mehrerer Weibchen (bis zu 15 km Nachtwanderung). Die Hauptaktivitätsphase liegt in der Dämmerung und in der Nacht. Aktivitätszentren innerhalb des Lebensraums unterliegen saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen.</p> <p>Fischotter ernähren sich carnivor und nutzen als Generalisten das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraums. Die Nahrungszusammensetzung ist abhängig von der Ausstattung des Lebensraums und weist zudem jahreszeitliche Unterschiede auf, so dass der jeweilige Anteil der Beutetiergruppen Fische, Krebse, Mollusken, Insekten, Amphibien, Vögel und Säugetiere an der Nahrung variiert. Als Stöberjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien ab.</p> <p>Nach einer Tragezeit von 60-63 Tagen werden 1-3 (4-5) Jungotter geboren. Da die Jungtiere bis zu einem halben Jahr von ihrer Mutter gesäugt werden und zuweilen erst nach einem Jahr selbstständig sind, ist in freier</p>					

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	
Wildbahn maximal ein Wurf pro Jahr wahrscheinlich. Die Geschlechtsreife wird im 2. Lebensjahr erreicht. Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit. Die Lebensdauer wird mit 15 (bis max. 22) Jahren angegeben (LUNG-Artensteckbrief).	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>	
<u>Biber</u>	
In Mecklenburg-Vorpommern weist die Art gegenwärtig eine Bestandszunahme und Arealausdehnung auf. Die derzeitige Verbreitung des Bibers in Mecklenburg-Vorpommern resultiert v. a. aus Wiederansiedlungsprogrammen an der Peene (1970-73) und Warnow (1990/93). Zusätzlich ist die Art auf natürlichem Weg aus angrenzenden brandenburgischen Vorkommen an Havel und Elbe nach Mecklenburg-Vorpommern eingewandert. Der Biber breitet sich aktuell stetig und zügig im Lande aus.	
<u>Fischotter</u>	
Der Fischotter ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Schwerpunktorkommen befinden sich vor allem in den Einzugsgebieten von Warnow und Peene sowie in der Region der Mecklenburgischen Seenplatte.	
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Eine gezielte Fischotter- und Biberkartierung erfolgte nicht. Bekannte Nachweise beider Arten existieren im GGB Meynbach bei Krinitz (DE 2835-303) in ca. 480 m Entfernung (StALU 2018). Insbesondere für den Fischotter ist der Meynbach von essenzieller Bedeutung für den Erhalt und die Verbreitung der Art im GGB. Es kann angenommen werden, dass der Fischotter und auch der Biber die mit dem Meynbach in Verbindung stehenden Gräben des vernetzten Gewässersystems in seine Wanderaktivitäten einbezieht und damit ggf. durch die Seitengräben in die Nähe der geplanten WEA-Standorte und der entsprechenden Baubereiche gelangt.	
Mögliche Migrationsrouten für die beiden o. g. Arten beinhalten somit die Gräben, welche sich zwischen den geplanten WEA sowie nahe der Zuwegungen befinden (Lage der Gräben siehe Kap. 6.1.3 Amphibien).	
Ein reproduktives Vorkommen beider Arten in der Umgebung des Vorhabengebietes ist aufgrund der fehlenden Habitatsignung auszuschließen.	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Im Bereich der Planung sowie in unmittelbarer Umgebung befinden sich keine bekannten Baue des Bibers oder Fischotters. Baubedingte Tötungen oder Verletzung von in ihrem Bau befindlichen Individuen können somit ausgeschlossen werden.	
Kollisionen von Bibern und Fischottern mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten. Die Hauptaktivitätszeit beider Arten liegt in der Dämmerung und Nacht, während sich die Bauarbeiten größtenteils auf die Tageszeit beschränken. Zudem bewegen sich die Baufahrzeuge langsam, so dass Biber und der Fischotter ausweichen können.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Im Bereich der Planung oder im unmittelbaren Umfeld sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers und Fischotters vorhanden. Die potenziellen Migrationsgräben verlaufen zwar zwischen den Planungsstandorten, werden jedoch im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht.	
Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b> <b>Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Störungen können für den Biber und Fischotter während der Migration nur während der Bauzeit durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Licht, Erschütterungen, häufiger Anwesenheit von Menschen oder Baumaschinen, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen entstehen. Auf bauzeitliche Beunruhigungen (Personen- und Fahrzeugbewegungen) können Biber und Fischotter mit Meidung reagieren und in störungsärmere Bereiche ausweichen. Zudem kommt es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung von Baustellenarbeiten mit der üblichen Bauzeit am Tage und der Hauptaktivitätszeit des dämmerungs- und nachtaktiven Bibers/Fischotters. Vorhabenbedingte Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen des Bibers und Fischotters können somit ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.1.2 Fledermäuse

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b> <b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Breitflügel- fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zweifarb- fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>					
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus/Erhaltungszustand in M-V</b>					
Art	Anhang II/ IV FFH-RL	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	RL D	Erhaltungszustand M-V
Großer Abendsegler	IV	x	3	V	ungünstig - unzureichend
Kleiner Abendsegler	IV	x	1	D	ungünstig - unzureichend
Breitflügel- fledermaus	IV	x	3	G	günstig
Mückenfledermaus	IV	x	-	D	günstig
Rauhautfledermaus	IV	x	4	-	ungünstig - unzureichend
Zweifarb- fledermaus	IV	x	1	D	ungünstig - unzureichend
Zwergfledermaus	IV	x	4	-	günstig

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**2. Charakterisierung und Bestandssituation**

**2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten**

Großer Abendsegler

Als ursprüngliche Laubwaldart besiedelt *N. noctula* heute ein weites Spektrum an Habitaten einschließlich Siedlungsräumen. Voraussetzung ist ein ausreichender Baumbestand oder eine hohe Dichte hoch fliegender Insekten, da die Art zum Nahrungserwerb sehr schnell und geradlinig in Höhen von 10-50 m mit rasanten Sturzflügen jagt. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann die Jagd auch in geringeren Höhen erfolgen, meist aber mit einem Abstand von mehreren Metern zur dichten Vegetation. Quartiere werden in Bäumen (v. a. Spechthöhlen in Höhen von 4-12 m), seltener in Gebäuden bezogen. Zur Überwinterung nutzen die Tiere ebenfalls überwiegend Baumhöhlen. Große Abendsegler verlassen ihr Quartier für Jagdflüge etwa bei Sonnenuntergang und legen Distanzen bis zu 2,5 km zurück. Es wurden aber auch Entfernungen bis 26 km nachgewiesen. Definierte Jagdgebiete gibt es häufig nicht. Die Tiere durchstreifen den Luftraum mehr oder weniger ungerichtet und fliegen dabei relativ kleine Gebiete mit hoher Insekten-dichte regelmäßig ab. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art zu den Langstreckenziehern.

Kleiner Abendsegler

Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus mit Bindung an Laubwälder mit hohem Altholzbestand. Daneben, aber deutlich seltener, ist die Art in Parkanlagen und Streuobstwiesen anzutreffen. Als Quartiere bevorzugt der Kleinabendsegler natürlich entstandene Baumhöhlen (z.B. Fäulnishöhlen, nach Blitzschlag überwallte Spalten, Ausfaltungen, Zwiesel, etc.), alternativ auch Spechthöhlen oder Fledermauskästen. Im Winter zieht sich die Art in Einzelfällen auch in Gebäude zurück. *N. leisleri* gehört zu den sogenannten migrierenden Fledermausarten. Der saisonale Zug erfolgt in Richtung Nordost bzw. Südwest. Hierbei wurden Strecken von bis zu 1.500 km nachgewiesen. Die Jagd erfolgt im schnellen, meist geradlinigen Flug dicht über oder unter den Baumkronen hinweg sowie entlang von Waldwegen und -schneisen, aber auch im freien Gelände auch über Gewässern und an Straßenlaternen. Die Wechsel der Sommerquartiere erfolgen oft täglich und kleinräumig bis in 1,7 km Entfernung. Von Kleinabendseglern ist bekannt, dass eine Kolonie im Laufe eines Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzt. Zur Jagd werden Entfernungen bis zu 4,2 km zum Quartier zurückgelegt. Der Aktionsradius umfasst 7,4-18,4 km<sup>2</sup>. Individuelle Jagdgebiete sind nicht bekannt. Es werden dagegen geeignete Habitate großräumig befliegen. Nur insektenreiche Jagdgebiete, wie Gewässer und Straßenlampen, werden kleinräumig bejagt. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art zu den Langstreckenziehern.

Breitflügelfledermaus

*E. serotinus* besiedelt bevorzugt gehölzreiche Stadt- und Dorfrandlagen. Charakteristische Jagdhabitate zeichnen sich durch einen lockeren Gehölzbestand, v. a. aus Laubbäumen, aus. Wälder werden nur entlang von Schneisen und Wegen befliegen. Quartiere (Sommer- wie Winterquartiere) befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden (Dachstühle, Dachrinnen, Mauerritzen, Hohlräume, etc.). Transferflüge finden in Höhen von ca. 10-15 m statt. Der Aktionsradius um ihre Sommerquartiere beträgt durchschnittlich 6,5 km, um Wochenstuben ca. 4,5 km. Die Tiere bejagen pro Nacht 2-10 verschiedene Teiljagdgebiete. Im städtischen Bereich jagen die Tiere selten 1000 m vom Quartier entfernt. Im Mittel beginnt der erste Ausflug etwa 10-30 Minuten nach Sonnenuntergang, in stark beleuchteten Städten etwas später als in Dörfern. Das Nahrungsspektrum kann saisonal oder von Ort zu Ort stark variieren, denn diese Art nutzt gern lokale Insektenkonzentrationen aus.

Mückenfledermaus

Im Unterschied zur Zwergfledermaus ist *P. pygmaeus* stärker an gewässerbezogene Lebensräume (Bruchwälder, Niederungen, gehölzbestandene Stand- und Fließgewässer) gebunden. Dies betrifft v. a. die Wochenstubenzeit. Außerhalb der Fortpflanzungszeit werden auch andere Gebiete genutzt. Verkleidungen von Holzwänden, Hohlwänden und Zwischenquartieren aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen werden von den Tieren als Sommer- und Zwischenquartier besiedelt. Für die Überwinterung suchen Zwergfledermäuse zumeist trocken-kalte Quartiere auf. Die Distanzen zwischen Wochenstuben und den Jagdgebieten betragen im Mittel 1,7 km. Hier fliegt die Art Einzelbüsche oder Bäume intensiver ab als ihre weiträumiger patrouillierende Schwesternart, oft jagen die beiden Arten auch syntop. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art vermutlich auch zu den Langstreckenziehern.

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Rauhautfledermaus

*P. nathusii* ist bevorzugt in naturnahen, reich strukturierten Waldhabitaten, gern in Gewässernähe anzutreffen. Zur Zugzeit kann man jagende Tiere auch in Siedlungen beobachten. Sommerquartiere befinden sich v. a. in Bäumen (Rindenspalten, Baumhöhlen), aber auch in Fledermaus- und Vogelkästen sowie in Gebäuden. Einzeltiere wurden auch in Fertigungsspalten von Brücken o. ä. nachgewiesen. Paarungsquartiere liegen meist exponiert: Alleebäume, einzelstehende Häuser, Brücken, Beobachtungstürme. Die Art zählt zu den weitziehenden Arten. Ein Großteil der Tiere verlässt M-V zur Überwinterung. Nur Einzelnachweise von überwinternden Tieren bisher. Die Jagd- und Transferflüge erfolgen strukturgebunden. Die Flughautfledermaus kann aber auch über Gewässern und teilweise um Straßenlaternen jagend beobachtet werden. Bei den Flughäuten werden zwei Hauptaktivitätszeiten unterschieden: in Wochenstubegebieten eine bei Sonnenuntergang und eine zweite 90-30 Minuten vor Sonnenaufgang, in Paarungsgebieten eine vor Mitternacht und eine zweite vor Sonnenaufgang. Bei ihren Nahrungsflügen entfernen sich die Tiere im Mittel bis zu 6,5 km von ihren Quartieren. Das Gesamtjagdhabitat kann über 20 km<sup>2</sup> groß sein und beinhaltet 4-11 Teiljagdgebiete mit wenigen Hektar Ausdehnung. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art zu den Langstreckenziehern.

Zweifarfledermaus

Die Zweifarbfledermaus bewohnt hauptsächlich Spaltenquartiere (z. B. Felsen, Hauswände). Die Wochenstuben befinden sich meist in Gewässernähe, meist in eher ländlichen Regionen und zu Paarungszeit und im Winter sind sie oftmals an sehr hohen Gebäuden wie Kirchen oder Hochhäusern zu finden (auch in Städten). Die Jagdgebiete befinden sich über Gewässern, Offenlandlandschaften und Siedlungen.

Zwergfledermaus

Hinsichtlich Lebensraumnutzung ist *P. pipistrellus* sehr flexibel. Bevorzugt werden Wälder und Gewässer, in urbanen Räumen und ländlichen Siedlungen kommt die Art aber ebenso vor. Als ursprünglicher Felsenbewohner nutzt die Zwergfledermaus heute Spaltenverstecke in und an Gebäuden. Aber auch hinter Baumrinden können Tiere gefunden werden. Für die Überwinterung suchen Zwergfledermäuse zumeist trocken-kalte Quartiere auf. Hierbei werden oberirdische Gebäudeteile ebenso wie Keller, Tunnel, usw. aufgesucht. Zwergfledermäuse verlassen ihr Quartier kurz nach Sonnenuntergang und können die ganze Nacht aktiv sein. Die Jagd- und Transferflüge erfolgen strukturgebunden. Bei der Jagd können die Tiere entlang der Strukturen über Stunden patrouillierend beobachtet werden. Die Entfernungen zwischen Wochenstuben und Jagdgebieten betragen dabei im Mittel 1,5 km. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art vermutlich auch zu den Langstreckenziehern.

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Großer Abendsegler

Der Abendsegler ist in M-V eine regelmäßig verbreitete Art. Vielfach fehlen jedoch sichere Quartiernachweise. Gewässer- und feuchtegebietsreiche Waldgebiete mit hohem Alt- und Laubholzanteil stellen die Verbreitungsschwerpunkte dar. Nachweise von Überwinterungen liegen v.a. aus den küstennahen, altholzreichen Wäldern vor, zunehmend werden überwinternde Tiere auch in exponierte Gebäuden festgestellt.

Kleiner Abendsegler

Der Kleine Abendsegler ist in M-V eine flächendeckend verbreitet, ist aber im Vergleich zum Großen Abendsegler deutlich seltener. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in waldreichen Gegenden. Bekannte Wochenstuben befinden wurden u.a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan nachgewiesen.

Breitflügelfledermaus

Nachweise der Art liegen in M-V relativ gleichmäßig und in gesamter Fläche vor. Vielfach fehlen jedoch sichere Quartiernachweise. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld.

Mückenfledermaus

Die Art ist in M-V nahezu flächendeckend verbreitet, aber mit starken Unterschieden in der Bestandsdichte. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in Gebieten mit gewässer- und feuchtegebietsreichen Wäldern mit hoher Alt- und Laubholzanteil.

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Rauhautfledermaus

In M-V ist die Art flächendeckend verbreitet, zeigt aber lokale/regionale Unterschiede in der Bestandsdichte. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in gewässer- und feuchtbereichreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.

Zweifarb-Fledermaus

In M-V sind mehrere Wochenstuben und zahlreiche Nachweise von Männchenkolonien bekannt.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist in M-V die häufigste Art mit der höchsten Bestandsdichte. Sie ist flächendeckend anzutreffen. Schwerpunkte der Verbreitung befinden sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit einem gewässer-, wald- und feuchtbereichreichem Umfeld (Jagdgebiete).

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Eine gezielte Kartierung der Fledermausfauna erfolgte nicht. Neben der Auswertung der Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V (2021) wurden Angaben des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung M-V (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V 2023) zur Beurteilung der potenziellen Bestandssituation der Fledermausfauna herangezogen.

Aufgrund der vorhabenspezifischen Projektwirkungen werden für das vorliegende Vorhaben nur die in M-V als kollisionsgefährdet geltenden Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Breitflügel-Fledermaus berücksichtigt.

Für das UG ist insbesondere das Vorkommen der als flächendeckend in M-V verbreitet anzunehmenden Arten Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügel-Fledermaus nicht auszuschließen. Die beiden Arten Kleiner Abendsegler und Zweifarbfledermaus sind in M-V seltener als die o. g. Arten, ihr Vorkommen im UG ist möglich, aber nicht wahrscheinlich.

Quartierpotenziale für vorwiegend baumbewohnende Fledermausarten, wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Flughautfledermaus, bieten insbesondere die Baumbestände der umgebenden Wälder und sonstiger Gehölzbereiche, wie Feldgehölze, Baumhecken, Baumreihen.

In allen Ortschaften in der Umgebung sind potenziell nutzbare Quartierstrukturen der bevorzugt gebäudebewohnenden Fledermausarten Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermaus (Sommer- und Winterquartiere) anzunehmen. Diese befinden sich mehr als 1.100 m vom Vorhabengebiet entfernt.

Lineare Landschaftselemente, wie Baumreihen, Hecken oder Gehölzsäume dienen strukturgebundenen Fledermausarten als Leitstrukturen für Transferflüge zwischen den Quartieren und den Jagdarealen. Im Untersuchungsraum werden daher alle Linearstrukturen, die zwischen Quartierpotenzialen und Jagdgebieten verbinden, als potenzielle Leitstrukturen eingestuft. Dies sind insbesondere die Baumhecken und vor allem die Waldränder im UG.

Als Jagdgebiete werden vermutlich vorrangig die o. g. Wälder/Waldränder, die Baum- und Strauchhecken sowie die Gräben und Kleingewässer genutzt.

Von einigen heimischen Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zweifarbfledermaus ist bekannt, dass sie zwischen den Überwinterungsgebieten und den Über Sommerungsgebieten mit Reproduktions-, Paarungs- und Zwischenquartieren große Distanzen überwinden und hierbei auch in größerer Höhe fliegen (Migration).

Durch seine Lage in Nordost-Deutschland ist ein potenzieller Durchzug dieser migrierenden Arten im Bereich des geplanten Windfelds anzunehmen (Migrationsraum).

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Entsprechend dem derzeitigen Stand der Planungen ist im Bereich von Zuwegungen zu den WEA WEA C01, WEA C03, WEA C04 WEA C05, WEA C06 sowie WEA C07 die Beseitigung von Gehölzen erforderlich, welche geeignete Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse aufweisen können. Baube-

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

dingte Verletzungen oder Tötungen von Alt- oder Jungtieren in Quartieren werden durch die Maßnahme **FM-VM 1** ausgeschlossen

Betriebsbedingte Betroffenheiten können potenziell durch direkten Fledermausschlag aufgrund von Kollisionen mit dem Rotor entstehen. Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rohrfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus gehören diesbezüglich zu den gefährdeten Arten.

Die Gefährdung ist unter anderem auf die – besonders während der Zugzeiten – teilweise große Flughöhe zurückzuführen. Zudem sind die Arten in der Lage, auch abseits von Leitlinien, wie Baumreihen und Gehölzrändern, sowie oberhalb der Baumkronen im freien Luftraum oder in der offenen Landschaft zu jagen bzw. zu migrieren.

Alle geplanten WEA befinden sich in der Nähe von potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen (< 250 m Abstand zu Gehölzrändern und Leitstrukturen mit potenziell hoher Flugaktivität bzw. < 500 m Abstand zu potenziellen Quartieren der kollisionsgefährdeten Arten mit > 25 Tieren) (vgl. nachfolgende Abb.). Weiterhin können keine hinreichend sicheren Aussagen zum Kollisionsrisiko in Bezug auf die in großer Höhe ziehenden Arten getroffen werden. Mit Durchführung der **FM-VM 2** kann eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

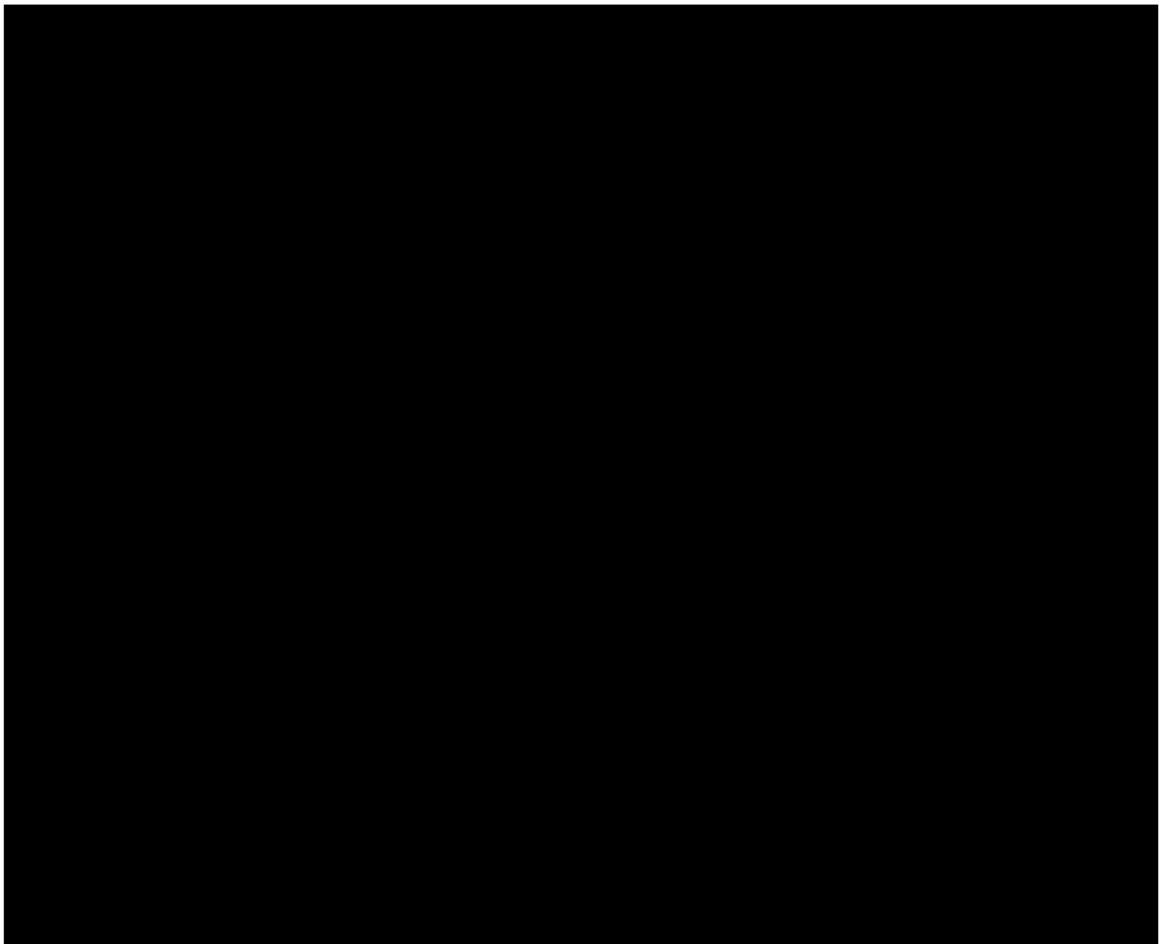


Abbildung 5: Bedeutende Fledermauslebensräume im 250 m-Umfeld um die 11 geplanten WEA (rot) (potenziell stark frequentierte Gehölzränder)

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

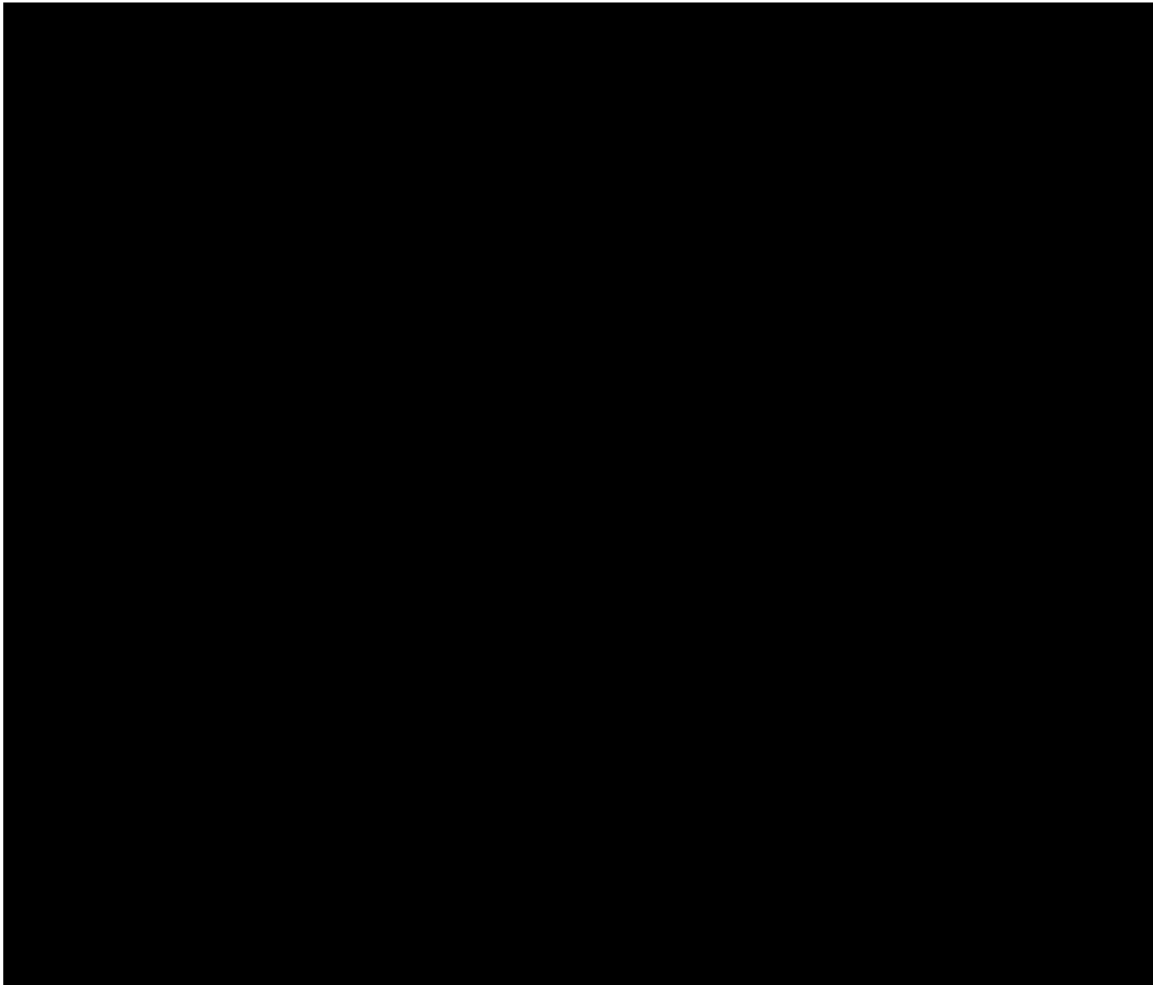


Abbildung 6: Bedeutende Fledermauslebensräume im 500 m-Umfeld um die 11 geplanten WEA (rot) (potenzielle Quartiere der kollisionsgefährdeten Arten mit > 25 Tieren)

Eine baubedingte Kollision mit Baufahrzeugen ist sehr unwahrscheinlich, da diese langsam fahren und für die Fledermäuse die Möglichkeit zum Ausweichen besteht. Zudem finden die Bauarbeiten im Wesentlichen tagsüber statt und überschneiden sich daher nicht mit den Hauptaktivitätszeiträumen von Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**FM-VM 1: Kontrolle zu fällender Gehölze auf Fledermausbesatz**

Zur Vermeidung/Minderung baubedingter Tötungen und Störungen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Der zu fällende Gehölzbestand ist vor Beginn der baulichen Umsetzung von einem Fledermausexperten hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Sommer- und Winterquartier zu untersuchen.
- b) Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Fällarbeiten vorzugeben, welches die Gefährdungspotenziale minimiert.



**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**  
**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

c) Während der Fällarbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch den Fledermausexperten vorzunehmen. Die zuvor konkretisierten Quartiere/Quartierpotenziale sind nochmals auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier).

d) Auf Grundlage der Kenntnisse aus a) und c) ist vom Fledermausexperten Notwendigkeit, Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere festzulegen. Ersatzquartiere werden durch das Aufhängen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe zu den gefälltten Bäumen geschaffen. Winterquartierkästen sind vor Beginn der Fällung anzubringen. Sommerquartierkästen sind vor Beginn der auf die Fällung folgenden Reproduktionszeit (spätestens im Februar) anzubringen. Die Maßnahme ist optional und wird umgesetzt, wenn Quartiere oder Quartierpotenziale für Wochenstuben bzw. Winterquartiere festgestellt wurden.

Alle Maßnahmenschritte sind durch einen ausgewiesenen Artexperten durchzuführen.

**FM-VM 2: Abschaltzeiten WEA für Fledermäuse**  
 Zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Kollisionen werden für alle WEA vorsorgliche Abschaltzeiten in nach den folgenden Parametern vorgenommen:

- Zeitraum: 01. Mai bis 30. September
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe < 6,5 m/s
- bei Niederschlag < 2 mm/h
- in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Während der ersten beiden Betriebsjahre kann eine Begleituntersuchung (Gondelmonitoring) vorgenommen werden, um die Abschaltzeiten ggf. an die konkreten lokalen Verhältnisse anpassen zu können bzw. diese bei nachgewiesener geringer Fledermausaktivität ganz auszusetzen (Erfassungszeiten und -methoden siehe Kap. 4.3.2 & 4.3.3 der AAB (LUNG M-V 2016a)).

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Entsprechend dem derzeitigen Stand der Planungen ist im Bereich von Zuwegungen zu den WEA WEA C01, WEA C03, WEA C04 WEA C05, WEA C06 sowie WEA C07 die Beseitigung von Gehölzen erforderlich, welche geeignete Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse aufweisen können. Aus diesem Grunde sind Schädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Um den Verbotstatbestand zu vermeiden wird die **FM-VM 1** durchgeführt (siehe Abschnitt 3.1).

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?  ja  nein

Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund ihres temporären Charakters nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen hervorzurufen. Es werden keine (wesentlichen) Strukturen beseitigt, die für die Raumnutzung von Bedeutung sind. Vor dem Hintergrund der Festlegung von (ggf. anzupassenden) Abschaltzeiten, die die Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse berücksichtigen, sind betriebsbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen führen könnten, nicht zu erwarten.

Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?  ja  nein

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b> <b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),          Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>),          Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zweifarbflodermaus (<i>Vespertilio murinus</i>),          Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.1.3 Amphibien

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b> <b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>),          Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>					
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus/Erhaltungszustand in M-V</b>					
Art	Anhang II/ IV FFH-RL	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	RL D	Erhaltungszustand M-V
Kammolch	II, IV	x	2	G	ungünstig - unzureichend
Kleiner Wasserfrosch	IV	x	2	V	unbekannt
Moorfrosch	IV	x	3	3	ungünstig - unzureichend
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>					
<b>2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b>					
<u>Kammolch</u> Wanderzeiten: Laichwanderung nachts im Februar bis März; nach reproduktiver Phase werden Gewässer verlassen (manchmal bleiben einzelne Tiere im Wasser und überwintern hier); Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus Laichgewässern ab; Winterquartiere werden im Oktober/November aufgesucht. Reproduktionszeit: Paarung und Eiablage zwischen Ende März und Juli; Metamorphose der Larven nach zwei bis vier Monaten. Laichgewässer: hohe ökologische Plastizität; bevorzugt natürliche Kleingewässer und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer; als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden; sonnenexponierte Gewässer, gut entwickelte Submersvegetation, mit offener Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden, fehlender bzw. geringer Fischbesatz; häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Sommerlebensraum: terrestrische Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1.000 m von ihnen entfernt; Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder; als Tagesversteck dienen z. B. Steine, Totholz, kleine Höhlen, Laubhaufen oder Holzstapel. Überwinterung: häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume oder in Kellern. Aktionsradius: wandert meist mehrere hundert Meter im Lebensraumkomplex.					
<u>Kleiner Wasserfrosch</u> Wanderzeiten: Laichwanderung im März und April, seltener Februar oder Mai; Ende August bis September					

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*),  
Moorfrosch (*Rana arvalis*)**

Abwanderung in die Überwinterungsquartiere.

Reproduktionszeit: Beginn der Paarung Mitte Mai bis Juni (ab Wassertemperaturen von 15 °C); Laichabgabe Mai/Juni; die Larven schlüpfen i. d. R. nach 5-10 Tagen; die vollständige Metamorphose dauert ca. 2-4 Monate; die ersten umgewandelten Jungfrösche sind erschienen Ende Juli, die letzten meist im September.

Laichgewässer: vor allem moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengräben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer.

Sommerlebensraum: weniger streng an Gewässer gebunden als Teich- und Seefrosch; regelmäßige Wanderungen über Land; in Nachbarschaft der Laichgewässer werden als Aufenthaltsorte schlammige Uferstellen, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie kleine vegetationsfreie oder -arme Plätze zwischen senkrechten Vegetationsstrukturen, meist in Sprungweite zu tieferen Wasserstellen.

Überwinterung: aquatisch, meist subterrestrisch; i. d. R. 200-500 m vom Wohngewässer entfernt; v. a. in unterirdischen Verstecken in Wäldern.

Aktionsradius: wandert regelmäßig kürzere oder weitere Strecken über Land und besiedelt daher schnell neue Laichgewässer.

Moorfrosch

Wanderzeiten: frühlaichende Art; Anwanderung zu den Laichgewässern, wenn über mehrere Nächte Lufttemperaturen von mehr als 10°C auftreten; Laichwanderung daher bereits im Februar möglich, Großteil wandert erst im März (Männchen gewöhnlich einige Tage vor den Weibchen). Im Landhabitat können Einzelindividuen bis in den November beobachtet werden, Dezemberrachweise sind selten.

Reproduktionszeit: Die Paarung findet normalerweise innerhalb einer Woche statt, kann sich bei zwischenzeitlichen Kälteeinbrüchen auch über bis zu drei Wochen erstrecken; erste Laichabgaben wurden Ende März registriert, Hauptlaichzeit ist April; Schlupf nach 5 Tagen bis 3 Wochen; Entwicklungszeit der Larven bis zur Metamorphosegröße 6–16 Wochen; erste umgewandelte Tiere ab Juni, gelegentlich noch bis Anfang September.

Laichgewässer: v.a. Sumpfwiesen und Flachmoore sowie sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (v. a. Au- und Bruchwälder) mit hohem Grundwasserstand; in Ostdeutschland auch deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer, Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen (pH-Wert nicht unterhalb von 4,5).

Sommerlebensraum: Nach dem Abbläuen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern verweilen teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers (durchschnittl. Aufenthaltsdauer ein Monat); charakteristische Moorfröschhabitate durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet (v.a. Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche; Land- und Tagesverstecke bevorzugt Binsen- und Grasbulten oder ähnliche vor Austrocknung schützende Strukturen, deutliche Präferenz für Grabenränder und Ufervegetation.

Überwinterung: in frostfreien Landverstecken, ein Eingraben in lockere Substrate möglich (hier bevorzugt lichte feuchte Wälder mit geringer Strauch-, aber artenreicher Krautschicht, z.B. Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Laub- und Mischwälder); auch in Dränrohren, Kellern, Bunkern außerhalb von Gebäuden.

Aktionsradius: Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1.000 m) als die Adulten (bis 500 m); im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen über wintert auch darin (ca. 10–20 % der untersuchten Populationen im oder am Laichgewässer).

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Kammolch

In Mecklenburg-Vorpommern deckt sich das Verbreitungsmuster dementsprechend stark mit dem Vorkommen echter Sölle. Generell ist die Art jedoch in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt der Kammolch eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung. Eine geringe Besiedlungsdichte weisen die Sandergebiete auf. Auch das Elbtal ist besiedelt. Innerhalb der Naturräume ist keine Ost-West-Differenzierung erkennbar. Mittel- bis kleinräumig existieren noch viele bearbeitungsbedingte Lücken im Verbreitungsbild.

Kleiner Wasserfrosch

Echte Populationen der Art nach aktuellem Kenntnisstand nur im Südosten (LK Mecklenburg-Strelitz, Ostvorpommern, Uecker-Randow); darüber hinaus gibt es Einzelfunde in den anderen Landesteilen, die regelmäßig in Reproduktionssystemen aus di- und triploiden Teichfröschen durch Rekombinationen in geringem Anteil

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**  
**Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*),  
Moorfrosch (*Rana arvalis*)**

(< 10 %) entstehen; diese bilden jedoch keine eigenständigen Populationen.  
Moorfrosch

In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Teilen Sachsen-Anhalts erreicht die Art seine bundesweit größten Abundanzen und die höchste Verbreitungsdichte.

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Eine gezielte Kartierung der Amphibien ist nicht erfolgt. Neben der Auswertung der Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V (2021) fand eine Potentialabschätzung zur Beurteilung der Bestandssituation der Amphibien anhand der Biotopkartierung sowie mit Hilfe des Luftbildes der Umgebung statt.

Im Umfeld der geplanten WEA sowie deren Zuwegungen ist insbesondere das Vorkommen von Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch in den Grabensystemen wahrscheinlich. Auch in den drei kleinen Stillgewässern im Umfeld der Planung (Biotop-Nr.: 129,130, 131 ,133, 177 192, 197, 200) ist ein Vorkommen der o. g. Arten möglich.

Die Eignung der Gewässer als Reproduktionshabitat der hier zusammengefassten Amphibienarten ist u. a. aufgrund des geringen Flachwasseranteils, Strukturarmut, Trockenheit, hoher Beschattung, etc. als gering bis mittel einzuschätzen. Eine Nutzung der Gewässer als Sommerlebensraum und Migrationskorridor ist wahrscheinlich.

Winterhabitate befinden sich vermutlich vorwiegend in den Waldflächen rund um das Vorhabengebiet sowie direkt in den Gewässern bzw. deren Uferbereichen.

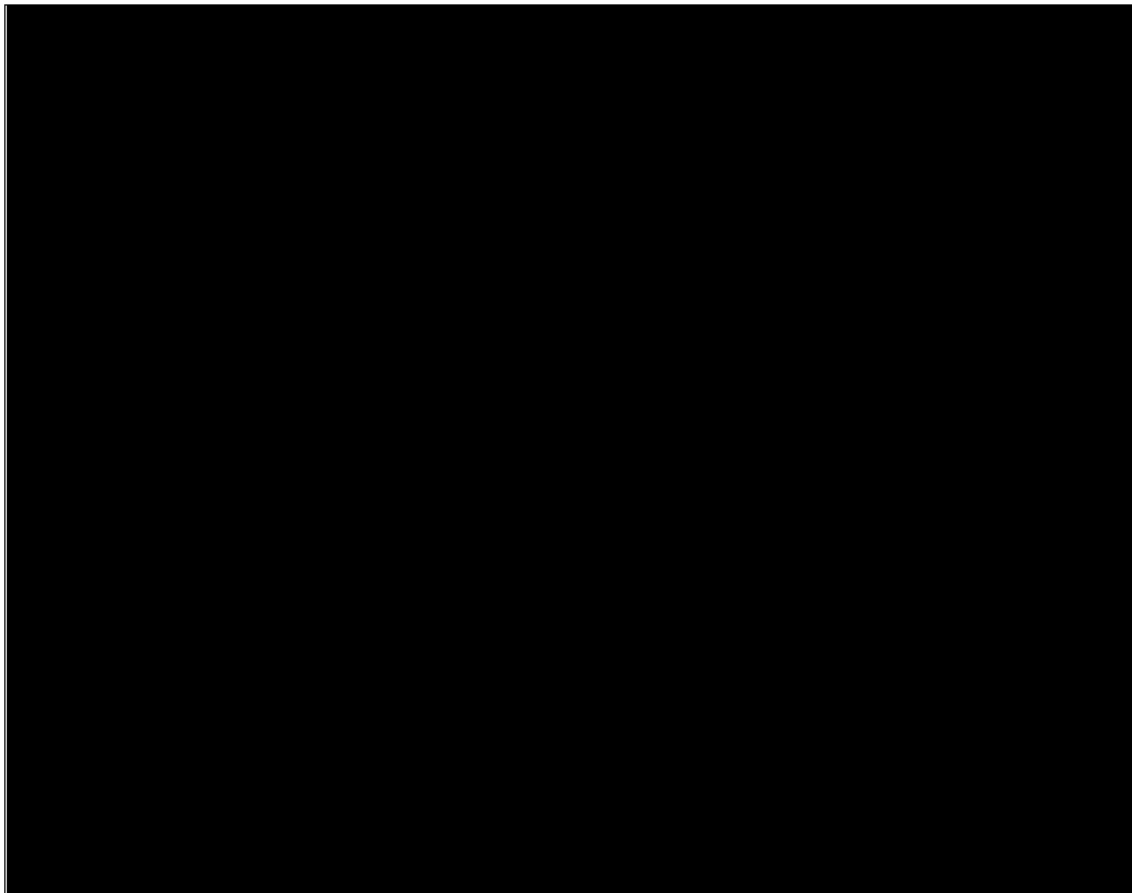


Abbildung 7: Potenzielle Amphibiengewässer im 1000 m-Umfeld des Vorhabengebietes (rote Kreise: WEA-Standorte, gelbe Flächen: Zuwegungen sowie baubedingt benötigte Vorhabensflächen; blaue Flächen: potenzielle Amphibiengewässer)

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Für die Amphibien können potenzielle Wanderbewegungen in bzw. durch die Baubereiche aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden. Somit kann durch baubedingte Wirkungen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für wandernde Amphibienarten während der Anlage der Zuwegungen sowie im Bereich der Baugruben (Fallenwirkung) nicht ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, wird die <b>Am-VM 1</b> umgesetzt.</p> <p>Auch eine Beeinträchtigung von Individuen im Rahmen von Wartungsarbeiten ist auszuschließen. Für Anfahrtswege werden Zufahrten genutzt (ohne Habitataeignung). Für die Wartung der Anlagen findet nur jeweils eine kurzzeitige Befahrung statt. Die Gefährdung von potenziell vorkommenden Tieren wird nicht signifikant erhöht.</p>	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>Am-VM 1: Errichtung von Amphibienschutzzäunen zum Schutz wandernder Amphibien beim Bau</b></p> <p>Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzung von Amphibien sind in der Zeit vom 01. Februar bis 31. Oktober Amphibienschutzzäune im Bereich des Baufeldes aufzustellen und über die gesamte Bauzeit funktionstüchtig zu halten.</p> <p>Sofern die Anlage der Zuwegungen im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien zwischen dem 15. Februar bis 10. Mai erfolgt, sind für den Zeitraum der Schaffung der Zuwegung auch im Zuwegungsbereich Amphibienschutzzäune zu stellen. Die genaue Lage der Zäune ist ggf. durch die ÖBB anzupassen. Entlang des Schutzzauns der Zuwegungen sind im Abstand von 40 m Fangeimer zu installieren. Die Fanggefäße werden auf der Anwanderseite boden- und zaunbündig eingegraben und so hergestellt, dass Ertrinken, Vertrocknen, Beifang sowie Prädation vermieden werden. Während der Hauptwanderzeit vom 15. Februar bis 10. Mai werden die Fangeimer täglich in den Morgenstunden kontrolliert und alle in den Eimern gefangenen Tiere in ungestörten Bereichen ausgesetzt. Weitere Leerungen in den Abendstunden erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung und nach Einschätzung der ÖBB. In Zeiträumen, in denen die Eimer aufgrund einer nur gering zu erwartenden Anzahl gezielt wandernder Individuen nicht kontrolliert werden, sind die Eimer mit Deckeln sicher zu verschließen, um eine Fallenwirkung zu vermeiden.</p> <p>Durch eine ökologische Baubegleitung wird die fachlich korrekte Umsetzung der Maßnahme sichergestellt und entsprechend der räumlichen Gegebenheiten zur Zeit der Maßnahmenumsetzung ggf. Anpassungen in der Ausgestaltung der Maßnahme vorgenommen. Die Kontrollzeiten können, in Absprache mit der uNB, durch die ökologische Baubegleitung gemäß den jahreszeitlichen Witterungsbedingungen des betreffenden Jahres angepasst werden.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die potenziellen Amphibiengewässer werden durch das Vorhaben nicht zerstört oder beeinträchtigt. Insofern ist eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Störungen können für die Amphibien vorhabensbedingt nur während der Bauzeit durch akustische Reize (Schall) in Form von Maskierungseffekten und durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintre-	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>	
ten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen ist aufgrund der punktuellen Lage der WEA nicht zu erwarten. Amphibien sind gegenüber temporären akustischen und optischen Störwirkungen, wie sie beim Bau der geplanten WEA zu erwarten sind, relativ unempfindlich. Da sich die während der Bauzeit erhöhten akustischen und optischen Reize auf jeweils wenige Tage/Wochen beschränken, kann keine signifikante Störwirkung auf Amphibien abgeleitet werden. Aus dem Betrieb der WEA ergeben sich keine relevanten Störwirkungen.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 6.2 Europäische Vogelarten

### 6.2.1 Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>								
<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>								
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>								
Art	Anh. I VSRL	§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	Koloniebrüter	RL D	RL M-V	> 40 % gesamtdeutscher Bestand	> 60 % gesamtdeutscher Bestand	< 1.000 BP in M-V
Baumpieper				3	3			
Bluthänfling				3	V			
Neuntöter	x			-	V			
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>								
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b>								
<u>Baumpieper</u>								
<p>Der Baumpieper ist ein Bodenbrüter offener bis halboffener Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern die er als Singwarten nutzt. Er bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, ist aber auch in Feldgehölzen und Baumgruppen sowie baumbestandenen Wegen und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen zu finden (SÜDBECK et al. 2005). Vor allem außerhalb der Brutzeit wird auf Äckern, Brachfeldern, Wiesen und Weiden nach kleinen Insekten und im Frühling und Herbst auch nach Vegetabilien gesucht (BAUER et al. 2005). Brutzeit: A 04 – E 07 (LUNG 2016).</p> <p>Für die Art wird in GASSNER et al. (2010) keine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz angegeben. Gutachtlich wird eine artspezifische Fluchtdistanz von 20 m abgeleitet. Dieser Wert entspricht der Fluchtdistanz von Arten mit vergleichbarer optischer und akustischer Störungsempfindlichkeit, z. B. Heidelerche. Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>								

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Bluthänfling

Die Art brütet in offenen bis halboffenen Landschaften mit Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen mit einer samentragenden Krautschicht. Außerhalb der Brutzeit sind Bluthänflinge auch auf Ruderal- und Ödflächen, abgeernteten Feldern und Stoppelbrachen, aber auch Deponien zu beobachten. Die Brutplätze liegen vor allem in strukturreichen Gebüsch und in Nadelbäumen. Als Nahrungshabitat sind Hochstaudenfluren und Saumstrukturen von Bedeutung, wo überwiegend Sämereien von Kräutern und Stauden und nur selten Insekten oder Spinnen gesucht werden (BAUER et al. 2005).

Brutzeit: A 04 – A 09 (LUNG 2016).

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 15 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Neuntöter

Als Gebüschbrüter werden als Brutlebensraum Hecken, Feldgehölze, verbuschte Sölle und aufgelassene Grünländer genutzt. Diese Art besiedelt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsplätzen, buschreiche Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen oder verwilderte Gärten. Für die Nistplatzwahl und das Aufspießen größerer Insekten wie Hummeln und Käfer benötigt der Neuntöter dornreiche Büsche wie Schlehe, Weißdorn oder Heckenrose und im unmittelbaren Küstenbereich auch Sanddorn. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten, aber auch Spinnen und Kleinsäuger (junge Feldmäuse oder ausnahmsweise auch Jungvögel) (BAUER et al. 2005).

Brutzeit: E 04 – E 08 (LUNG 2016).

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 30 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Baumpieper

Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 14.000-19.500 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen (VÖKLER 2014).

Bluthänfling

Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 13.500-24.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014).

Neuntöter

Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 8.500-14.000 BP geschätzt. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 hat der Bestand deutlich abgenommen.

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 wurden im 200 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte, Zuwegungen und Baunebenflächen 19 Reviere des Baumpiepers, 1 Revier des Bluthänflings sowie 3 Reviere des Neuntöters nachgewiesen. Die Vorkommen werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Darüber hinaus gab es weitere Nachweise außerhalb des 200 m-Umfeldes. Da aufgrund der Entfernung zum Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden können, werden diese Vorkommen nicht weiter betrachtet.

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Neuntöter (*Lanius collurio*)**

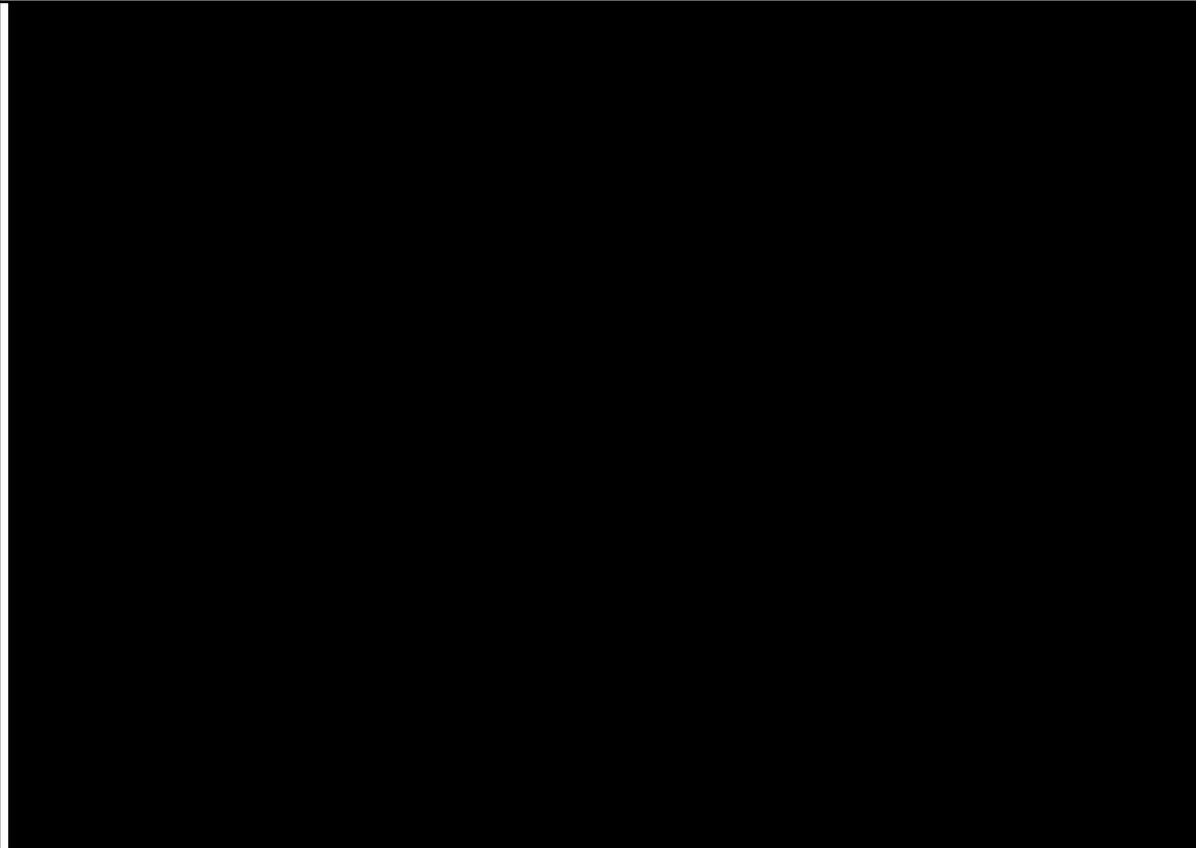


Abbildung 8: Nachgewiesene Brutvorkommen der Arten Baumpieper, Bluthänfling und Neuntöter im Zuge der Brutvogelkartierung 2022

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Aufgrund der Bindung der Arten an z. T. lockere Gehölzstrukturen ist kein erhöhter Aufenthalt im Einzugsbereich der Rotoren zu erwarten. Die Gefahr durch Beutegreifer (z. B. Baumfalke, Sperber) zu Tode zu kommen, ist sicher höher als mit WEA zu kollidieren. Daher kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Es erfolgen keine direkten Eingriffe in die Bruthabitate. Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da die Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen während der Brutzeit können daher ausgeschlossen werden.

Drei Reviere des Baumpiepers befinden sich direkt im Nahbereich (< 20 m) der geplanten dauerhaften Zuwegung zur WEA C04 und WEA C08. Bei einer Unterschreitung der Fluchtdistanz (20 m) während der Brutzeit, ist prinzipiell die Aufgabe laufender Bruten und eine damit einhergehende Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungvögeln möglich. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird die **BV-VM 1** in Verbindung mit der **BV-VM 2** umgesetzt. Durch die Baufeldfreimachung und Anlage der Zuwegungsbereiche außerhalb der Brutzeit, kann eine relevante baubedingte Beeinträchtigung der Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

Kumulative Betrachtung: Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.



<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>BV-VM 1: Bauzeitenregelung Brutvögel</b>	
Die Baufeldfreimachung und Anlage der Zuwegungen erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern, d. h. nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28. Februar.	
Gehölzrodungen und das auf-den-Stock-setzen von Hecken werden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden.	
Mit den Baumaßnahmen ist vor Beginn der Brutzeit (01. März) zu beginnen und der Bauablauf ohne Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen fortzuführen. Sollte es im Bauablauf zu Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen kommen, so ist das Baufeld durch geschultes Fachpersonal auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren.	
Eine alternative Bauzeitenregelung für den Bau der Anlagen und Anlage der Zuwegungen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt ( <b>BV-VM 2</b> ).	
<b>BV-VM 2: Alternative Bauzeitenregelung Brutvögel</b>	
Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung für alle WEA keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im Vorhabengebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es sind keine direkten Eingriffe in die Bruthabitate der hier genannten Arten geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten können daher ausgeschlossen werden.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
Die hier betrachteten Arten sind relativ störungsunempfindlich. Relevante betriebsbedingte Störungen auf die Arten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, werden nicht erwartet.	
Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern, zumal ein Großteil der potenziellen Störwirkungen (z. B. Baustellenverkehr) mit den von der Landnutzung ausgehenden Störungen vergleichbar ist.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2.2 Braunkehlchen, Grauammer, Heidelerche, Ortolan, Schwarzkehlchen

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>								
<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</b>								
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>								
Art	Anh. I VSRL	§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	Koloniebrüter	RL D	RL M-V	> 40 % gesamtdeutscher Bestand	> 60 % gesamtdeutscher Bestand	< 1.000 BP in M-V
Braunkehlchen				2	3			
Grauammer		x		V	V			
Heidelerche	x	x		V	V			
Ortolan	x	x		3	3			
Schwarzkehlchen				-	-			x
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>								
<b>2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b>								
<u>Braunkehlchen</u>								
Das am Boden oder in Bodennähe brütende Braunkehlchen besiedelt bevorzugt extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden sowie offene Ödland- und Ruderalflächen. Zur Nestanlage werden Biotope mit mehrschichtiger, im Bodenbereich lockerer, jedoch ausreichend Deckung bietender Vegetationsstruktur bevorzugt, wobei insbesondere Sing- und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen oder einzeln stehenden niedrigen Gehölzen vorhanden sein müssen (SÜDBECK et al. 2005; EICHSTÄDT et al. 2006). Ersatzweise werden auch Koppelpfähle o. ä. genutzt. Für den Nahrungserwerb wird dagegen eher niedrige und								

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)**

lückige Vegetation benötigt. Nach der Brutzeit findet auch in Getreide-, Mais-, Kartoffel- und Rübenäckern, Bohnen- und Sonnenblumenfeldern Nahrungssuche statt. Dabei dienen Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Würmer als Nahrung, im Herbst auch Beeren (BAUER et al. 2005).

Brutzeit: A 04 – E 08 (LUNG 2016).

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Grauammer

Als Offenlandbrüter werden als Brutlebensraum Staudenfluren, aufgelassene Grünländer, Saumstrukturen, Brachen u. a. mit eher geringem Gehölzbestand genutzt. Vertikalstrukturen werden als Ansitzwarten benötigt. Die Nahrungssuche findet überwiegend auf dem Boden statt, dabei werden überwiegend Sämereien von Wildkräutern und Getreide bevorzugt, im Sommer jedoch auch Insekten (BAUER et al., 2005).

Brutzeit: A 03 – E 08 (LUNG, 2016)

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Heidelerche

Die Heidelerche bewohnt trockene, überwiegend offene bis halboffene, gut durchsonnte Habitate mit spärlicher Bodenvegetation und vereinzelt Sitzwarten. Diese Ansprüche werden insbesondere durch Zwergstrauchheiden, Kahlschläge, Aufforstungsflächen, offen gehaltenen Leitungstrassen, Waldränder und lichte Kiefernwälder erfüllt. Die Nester werden am Boden in Bereichen mit fehlender oder schütterer Vegetation angelegt.

Brutzeit: M 03 – E 08 (LUNG 2016).

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Ortolan

Der Ortolan besiedelt weithin offene, aber strukturreiche Landschaften mit Einzelbäumen, Alleen, Feldgehölzen, Säumen, wie z. B. abwechslungsreich gegliederte Ackerlandschaften, Heidegebiete, inselartig auch in Moorlandschaften. Als Nahrungsflächen dienen ihm vegetationsfreie Stellen z. B. auf Hackfruchtäckern und unbefestigten Wegen (SÜDBECK et al. 2005), auf denen überwiegend Insekten, aber auch Sämereien gesammelt werden (BAUER et al. 2005).

Brutzeit: E 04 – M 08 (LUNG 2016).

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 10-25 m (FLADE 1994). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen bevorzugt halboffene bis offene, gut besonnte Landschaften mit nicht zu dichter aber flächendeckender Vegetation und höheren Werten. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest meistens in kleinen Mulden am Boden, das nach oben durch überwachsende Vegetation versteckt wird. Häufig führt ein kleiner ausgetretener Tunnel durch Gras zum Nest. Die Art ernährt sich überwiegend von Insekten, Spinnen und anderen Gliederfüßern mit einem breiten Spektrum (BAUER et al. 2005).

Brutzeit: A 03 – E 10 (LUNG 2016).

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Braunkehlchen

Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 14.000-19.500 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen (VÖKLER 2014).

Grauammer

Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 7.500 bis 16.500 BP geschätzt (VÖKLER, 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 (10.000-18.000 BP) lässt sich keine eindeutige Bestandsänderung ableiten. Landesweit betrachtet ist aktuell aber von einer geringeren Dichte auszugehen. Die Küstenbereiche sind am dichtesten besiedelt.

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)**

Heidelerche

Die Art ist im gesamten Land verbreitet, weist aber auch größere Verbreitungslücken auf, in denen ihre Lebensraumsprüche nicht hinreichend erfüllt werden. Die Art ist in M-V eine mittelhäufige Art. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 3.500-6.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zur vorhergehenden Kartierung (1994-1997) zeigt sich ein gleichbleibender bis leicht steigender Bestand an.

Ortolan

Der Bestand wird bei der Kartierung 2005-2009 auf 800 bis 1.400 BP geschätzt. Der Ortolan kommt nahezu ausschließlich im äußersten Süden und Südwesten M-V vor, wo ein weitgehend geschlossenes Brutvorkommen festgestellt worden ist. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (1.000-1.200 BP) ist der Bestand stabil (VÖKLER 2014).

Schwarzkehlchen

Die Art kommt mittlerweile in weiten Teilen des Landes vor und ist noch in starker Ausbreitung begriffen. Bei der Kartierung 2005-2009 wurde der Bestand auf 450-750 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Zeitraum 1994-1997 lag der Bestand noch bei 20-50 BP, d. h. der Bestand hat sich vervielfacht.

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 wurden im 200 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte, Zuwegungen und Bauebenenflächen 3 Reviere des Braunkehlchens, 16 Reviere der Grauammer, 38 Reviere der Heidelerche, 12 Reviere des Ortolans und 2 Reviere des Schwarzkehlchens nachgewiesen. Die Vorkommen werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Darüber hinaus gab es weitere Nachweise außerhalb des 200 m-Umfeldes. Da aufgrund der Entfernung zum Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden können, werden diese Vorkommen nicht weiter betrachtet.

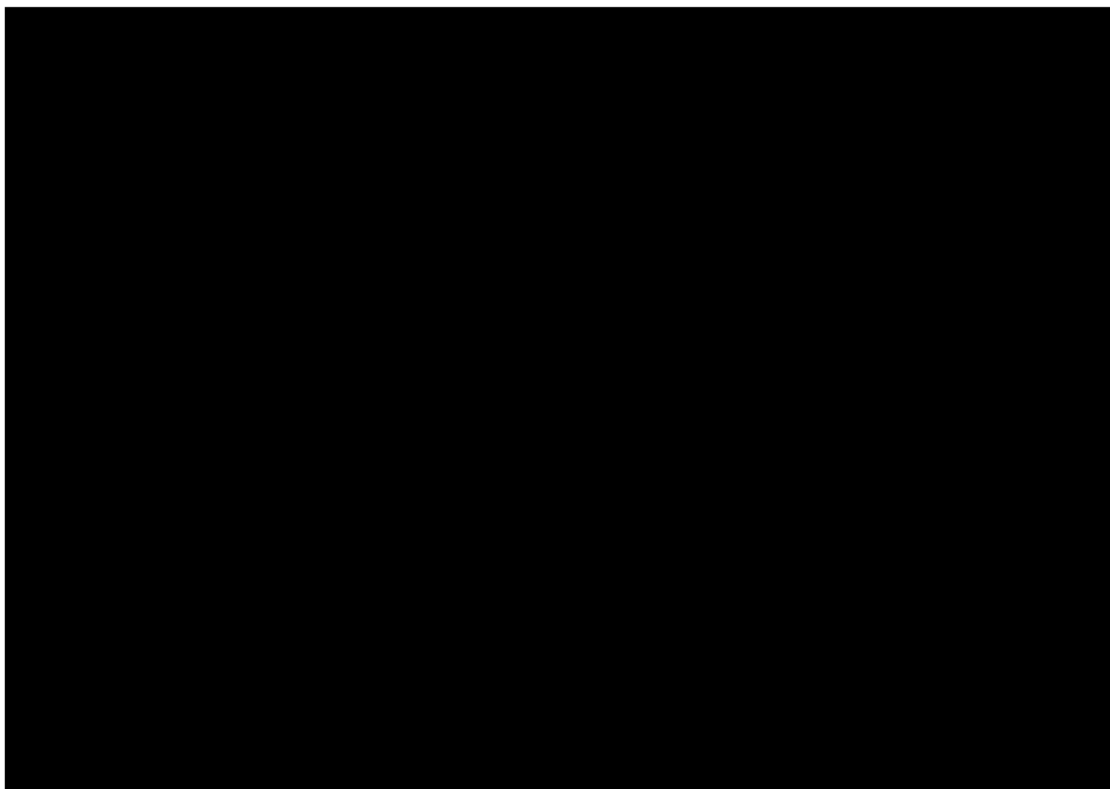


Abbildung 9: Nachgewiesene Brutvorkommen der Arten Braunkehlchen, Grauammer, Heidelerche, Ortolan und Schwarzkehlchen im Zuge der Brutvogelkartierung 2022

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b> <b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es ist von einer geringen Kollisionsgefahr für diese Arten auszugehen, da sie sich aufgrund ihrer Strukturgebundenheit an krautige Vegetation und z. T. auch an Gehölze, typischerweise unterhalb des Einzugsbereiches der Rotorblätter aufhalten.	
Aufgrund der räumlichen Nähe einiger Reviere zu den WEA oder zu den Zuwegungen wird die <b>BV-VM 1</b> in Verbindung mit <b>BV-VM 2</b> umgesetzt, um baubedingte Verletzungen oder Tötungen während der Brutzeit auszuschließen.	
Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da alle Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>BV-VM 1: Bauzeitenregelung Brutvögel</b>	
Die Baufeldfreimachung und Anlage der Zuwegungen erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern, d. h. nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28. Februar.	
Gehölzrodungen und das auf-den-Stock-setzen von Hecken werden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden.	
Mit den Baumaßnahmen ist vor Beginn der Brutzeit (01. März) zu beginnen und der Bauablauf ohne Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen fortzuführen. Sollte es im Bauablauf zu Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen kommen, so ist das Baufeld durch geschultes Fachpersonal auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren.	
Eine alternative Bauzeitenregelung für den Bau der Anlagen und Anlage der Zuwegungen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt ( <b>BV-VM 2</b> ).	
<b>BV-VM 2: Alternative Bauzeitenregelung Brutvögel</b>	
Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung für alle WEA keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im Vorhabengebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abgesehen vom Ortolan bauen die hier betrachteten Arten jedes Jahr ein neues Nest, sodass unter Berücksichtigung der <b>BV-VM 1</b> und <b>BV-VM 2</b> keine geschützten Fortpflanzungsstätten durch direkte Eingriffe geschädigt werden können.	
Potenziell können nutzbare Habitatstrukturen im Baufeld kleinflächig beseitigt werden (z. B. Saumstrukturen). Vor dem Hintergrund des verbreiteten Vorkommens vergleichbarer Strukturen im Vorhabengebiet sind diese kleinflächigen Verluste aber ohne Relevanz. Durch die sich entlang der Zuwegungen und im Fußbereich der WEA entwickelnden ruderalen Strukturen entstehen auch potenziell neue Habitats für die hier betrachteten Arten und können damit potenzielle Verluste mindestens teilweise ausgleichen. Die Funktionalität des Gebie-	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</b>	
tes als Reproduktionsstätte für diese Arten ist somit im direkten räumlichen Zusammenhang trotz der teilweisen Überbauung potenziell nutzbarer Habitatelemente weiterhin gegeben.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Relevante betriebsbedingte Störungen auf die Arten werden nicht erwartet. Vielmehr siedeln Arten wie Braunkehlchen gerne im direkten Umfeld von WEA, da sich dort häufig günstige Habitatstrukturen entwickeln können (schwach genutzte, überständige Vegetation, Saumstrukturen). Zudem sind die hier betrachteten Arten an anthropogene (optische und akustische) Störungen angepasst und somit relativ störungsunempfindlich.	
Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern, zumal ein Großteil der potenziellen Störwirkungen (z. B. Baustellenverkehr) mit den von der Landnutzung ausgehenden Störungen vergleichbar ist.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2.3 Feldlerche

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>			
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>			
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>			
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	3	<input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	3	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>			
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>			
<p>Als typischer „Steppenbewohner“ kommt die Art in der offenen Agrarlandschaft in Ackergebieten, Grünlandflächen und Brachflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation vor. Die Art brüdet am Boden ohne feste Bindung an spezielle Strukturen. Folglich variiert die räumliche Position der Niststätte auf der als Brutlebensraum bewohnten Fläche von Jahr zu Jahr. Als Nahrung werden im Frühling/Sommer überwiegend Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer und im Herbst/Winter Getreidekörner, Samen von krautigen Pflanzen, Keimlinge und zarte Blätter gesammelt (BAUER et al. 2005).</p> <p>Brutzeit: A 03 – M 08 (LUNG 2016).</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>			
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>			
<p>Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 150.000-175.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen.</p>			
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 wurden im 200 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte, Zuwegungen und Baunebenflächen 97 Reviere der Feldlerche nachgewiesen. Die Vorkommen werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus gab es weitere Nachweise außerhalb des 200 m-Umfeldes. Da aufgrund der Entfernung zum Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden können, werden diese Vorkommen nicht weiter betrachtet.</p>			

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

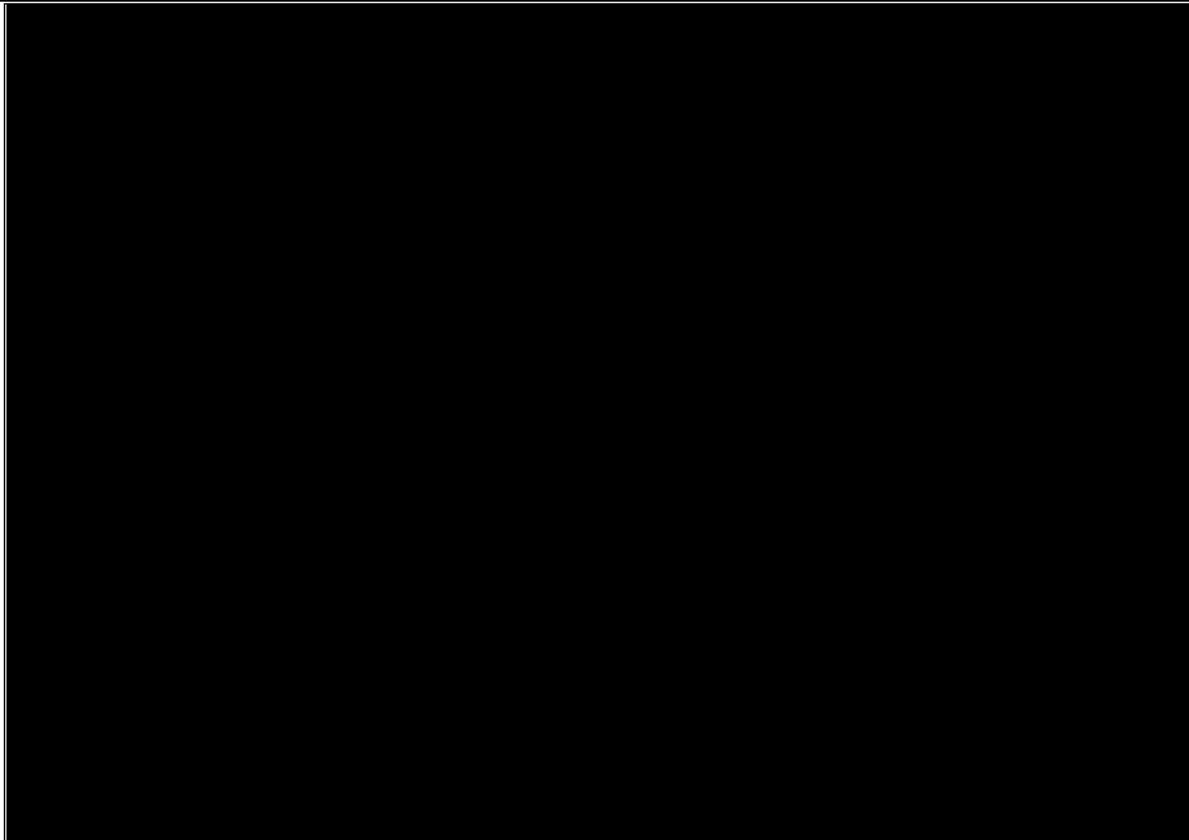


Abbildung 10: Nachgewiesene Brutvorkommen der Feldlerche im Zuge der Brutvogelkartierung 2022

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Die Feldlerche wird in der Funddatei zu Vogelverlusten der Staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg (Stand Juni 2022) mit 121 Kollisionsopfern geführt. Vor dem Hintergrund der hohen Bestandszahlen der Art wird aber keine im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko signifikante Gefahrenerhöhung erwartet. Die Gefahr durch Beutegreifer (z. B. Baumfalke, Sperber) zu Tode zu kommen, ist sicher höher als mit WEA zu kollidieren.

Aufgrund der räumlichen Überlagerung von Revieren mit Eingriffsbereichen, sind Verletzungen oder Tötungen insbesondere von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen. Diesbezügliche Verletzungen oder Tötungen können durch die Umsetzung der **BV-VM 1** in Verbindung mit **BV-VM 2** vermieden werden.

Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Feldlerchen den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.

Kumulative Betrachtung: Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Art. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**BV-VM 1: Bauzeitenregelung Brutvögel**

Die Baufeldfreimachung und Anlage der Zuwegungen erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern, d. h. nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28. Februar.

Gehölzrodungen und das auf-den-Stock-setzen von Hecken werden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28.



<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<p>Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden.</p> <p>Mit den Baumaßnahmen ist vor Beginn der Brutzeit (01. März) zu beginnen und der Bauablauf ohne Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen fortzuführen. Sollte es im Bauablauf zu Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen kommen, so ist das Baufeld durch geschultes Fachpersonal auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren.</p> <p>Eine alternative Bauzeitenregelung für den Bau der Anlagen und Anlage der Zuwegungen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt (<b>BV-VM 2</b>).</p> <p><b>BV-VM 2: Alternative Bauzeitenregelung Brutvögel</b></p> <p>Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung für alle WEA keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im Vorhabengebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Die Feldlerche grenzt ihr Revier nicht anhand konkreter kleinräumiger Habitatstrukturen ab, sondern wählt offene und freie Grün- oder Ackerflächen als Brutstandort, auf denen keine weitere lebensraumbezogene Untergliederung erkennbar ist. Ebenso ist keine Bindung des unmittelbaren Neststandortes an konkret-spezifische Habitatstrukturen erkennbar. Es liegt demnach keine Indikation dafür vor, dass die kartierten Revierstandorte sich hinsichtlich der Lebensraumeignung gegenüber den angrenzenden Ackerflächen hervorheben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare in der benachbarten Umgebung ebenso geeignete Brutlebensräume vorfinden wie im Nahbereich der geplanten WEA und somit auf mögliche vorhabenbedingte Verluste von Fortpflanzungsstätten mit einer kleinräumigen Verlagerung der Bestände reagieren können. Die Funktionalität des Gebietes als Reproduktionsstätte für die Feldlerche ist somit im direkten räumlichen Zusammenhang trotz der Überbauung von aktuellen oder potenziellen Revierstandorten weiterhin gegeben.</p> <p><u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Art. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass nur geringe betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Allenfalls im Nahbereich der Anlagen (&lt; 100 m) können betriebsbedingte Störungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daraus aber nicht ableitbar, da die betroffenen Revierpaare in störungsärmere Bereiche der Umgebung ausweichen können.</p> <p>Baubedingte Störungen sind, auch unter Berücksichtigung der <b>BV-VM 1</b> und <b>BV-VM 2</b>, vor dem Hintergrund des temporären Charakters und der im Vergleich zur Lokalpopulation geringen Anzahl potenziell betroffener Brutpaare nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern, zumal ein Großteil der potenziellen Störungen (z. B. Baustellenverkehr) mit den von der aktuellen Landnutzung</p>	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
ausgehenden Störungen vergleichbar ist.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Art. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 6.2.4 Grünspecht, Star

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>								
<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>								
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>								
Art	Anh. I VSRL	§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	Kolonie- brüter	RL D	RL M-V	> 40 % gesamt- deutscher Bestand	> 60 % gesamt- deutscher Bestand	< 1.000 BP in M-V
Grünspecht		x		-	-			
Star				3	-			
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>								
<b>2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b>								
<u>Grünspecht</u>								
Der Grünspecht ist ein Höhlenbrüter der in Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwäldern vorkommt, überwiegend aber auch in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil offener Flächen und Feldgehölzen sowie im Siedlungsbereich in Parks, Alleen oder auf Friedhöfen mit Altbaumbestand (SÜDBECK et al., 2005). Als Nahrung sucht die Art überwiegend Ameisen, aber auch Fliegen, Mücken, Käfer, Wanzen, Regenwürmer, Schnecken, aber auch Obst und Beeren (BAUER et al., 2005). Brutzeit: E 02 – A 08 (LUNG 2016)								
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 60 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).								
<u>Star</u>								
Stare können alle Gehölze mit einem entsprechenden Höhlenangebot zum Brüten nutzen. Gerne werden auch Nistkästen oder Höhlen in technischen Anlagen (z. B. Masten, Maschinenhäusern, u. v. m.) angenommen. Neben dem Höhlenangebot sind Nahrungsflächen in der näheren Umgebung der Höhlen für die Brutansiedlung bedeutsam, insbesondere kurzgrasige Vegetation. Nahrungsflüge werden bis > 2 km Entfernung unternommen (EICHSTÄDT et al. 2006). Brutzeit: E 02 – A 08 (LUNG 2016).								
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 15 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).								

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Grünspecht (*Picus viridis*), Star (*Sturnus vulgaris*)**

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Grünspecht

Die Art weist im Land keine flächendeckende Verbreitung auf. Im gesamten nördlichen Teil von M-V ist die Verbreitung stark ausgedünnt. In den mittleren Landesteilen ist die Verbreitung stellenweise noch stärker aufgelockert und im südlichen M-V gibt es nur noch wenige größere Verbreitungslücken. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 900 bis 1.900 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1998 hat sich die Rasterfrequenz auf Basis der MTBQ und der Bestand (1994-89: 500-650 BP) deutlich erhöht (VÖKLER 2014).

Star

Die Art ist in M-V ein sehr häufiger Brutvogel (zweithäufigste Art) und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 340.000-460.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014) und liegt damit um mehr als das Doppelte höher als bei der Kartierung 1994-1997.

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 wurden im 200 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte, Zuwegungen und Baunebenflächen 1 Revier des Grünspechtes und 12 Reviere des Stars nachgewiesen. Die Vorkommen werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Darüber hinaus gab es weitere Nachweise außerhalb des 200 m-Umfeldes. Da aufgrund der Entfernung zum Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden können, werden diese Vorkommen nicht weiter betrachtet.

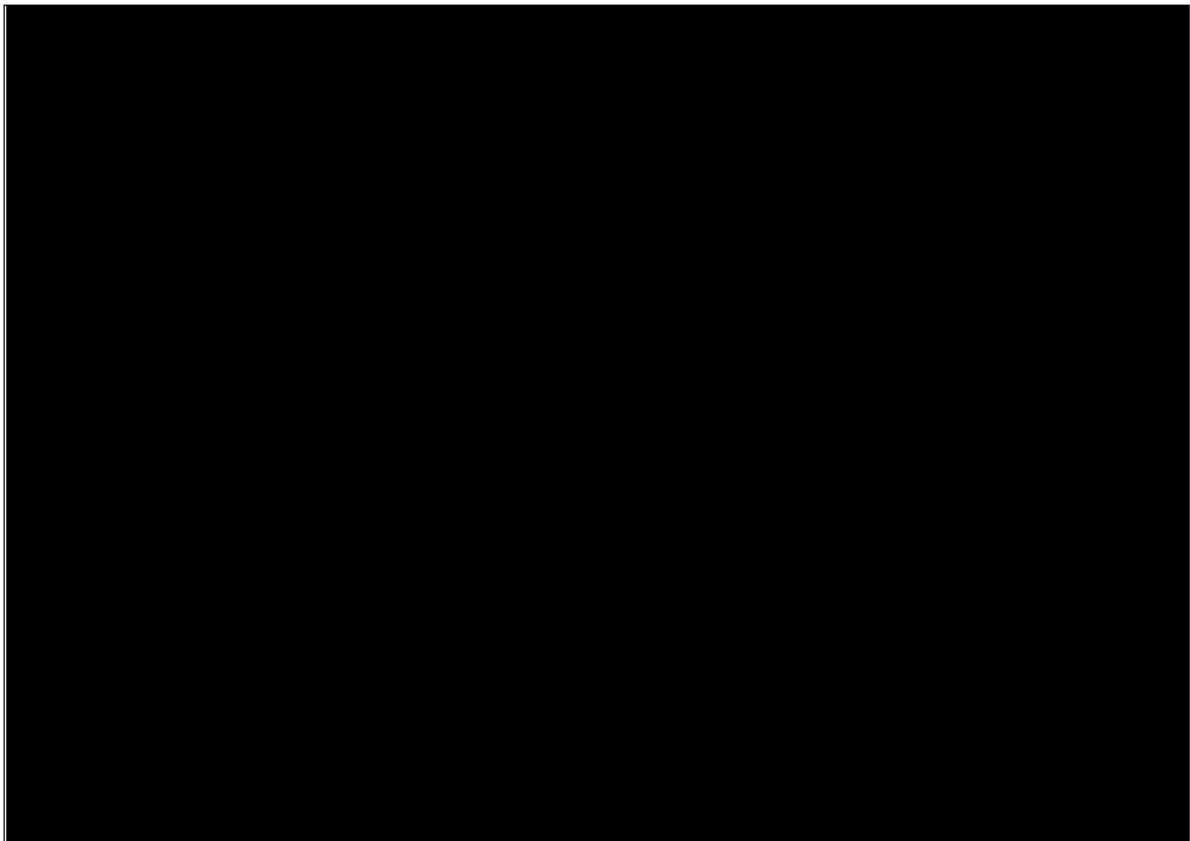


Abbildung 11: Nachgewiesene Brutvorkommen der Arten Grünspecht und Star im Zuge der Brutvogelkartierung 2022

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der Bindung der Arten an z.T. lockere Gehölzstrukturen ist kein erhöhter Aufenthalt im Einzugsbereich der Rotoren zu erwarten. Die Gefahr durch Beutegreifer (z. B. Baumfalke, Sperber) zu Tode zu kommen, ist sicher höher als mit WEA zu kollidieren. Daher kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb der geplanten WEA ausgeschlossen werden.</p> <p>Direkte Eingriffe in die Bruthabitate erfolgen nicht. Vier Reviere des Stars befinden sich jedoch im Nahbereich (&lt; 15 m) der geplanten Zuwegungen im Bereich der WEA C04. Bei einer Unterschreitung der Fluchtdistanz (15 m) während der Brutzeit, ist prinzipiell die Aufgabe laufender Bruten und eine damit einhergehende Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungvögeln möglich. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird die <b>BV-VM 1</b> in Verbindung mit der <b>BV-VM 2</b> umgesetzt. Durch die Baufeldfreimachung und Anlage der Zuwegungsbereiche außerhalb der Brutzeit, kann eine relevante baubedingte Beeinträchtigung der Brutvorkommen ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, sind kollisionsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Altvögeln mit Baufahrzeugen nicht zu erwarten.</p> <p><u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.</p>	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Es sind keine direkten Eingriffe in die Bruthabitate der Arten geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten können daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Art. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
Die hier betrachteten Arten sind an anthropogene (optische und akustische) Störungen angepasst und somit relativ störungsunempfindlich. Relevante betriebsbedingte Störungen werden daher für die Arten nicht erwartet.	
Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern, zumal ein Großteil der potenziellen Störwirkungen (z. B. Baustellenverkehr) mit den von der Landnutzung ausgehenden Störungen vergleichbar ist.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 6.2.5 Kranich

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D - <input checked="" type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V - <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>	
<p>Bevorzugte Brutlebensräume sind Feuchtgebiete (Sölle, Verlandungsbereiche von Gewässern, Moore, etc.) oder Waldgebiete mit strukturreichen Feuchtgebieten. Die Art baut als Frei- bzw. Bodenbrüter Nester auf dem Boden in feuchten bis nassen Bereichen, aber auch in knietiefem Wasser. Es wird überwiegend pflanzliche Nahrung gesucht, im Sommer aber auch größere Insekten, Regenwürmer, Mollusken und kleine Wirbeltiere (BAUER <i>et al.</i>, 2005). Der Kranich gehört zu den störungsempfindlichen Arten. Die Fluchtdistanz beträgt 200 bis 500 m (FLADE, 1994). Insbesondere sich frei in der Landschaft bewegende Menschen führen zu den potenziell größten Störungen. In den letzten 20 bis 30 Jahren ist festzustellen, dass Kraniche immer mehr im Offenland brüten. Die starke Fixierung auf Wälder als Bruthabitate wie in früheren Jahrzehnten ist nicht mehr gegeben. Teilweise brüten Kraniche auch schon in der Nähe von Siedlungen. Es gibt Hinweise, dass die Störungsempfindlichkeit im vom Kranich dicht besiedelten Mecklenburg-Vorpommern zur Brutzeit nicht mehr so ausgeprägt ist wie in früheren Jahrzehnten.</p> <p><i>Brutzeit:</i> A 02 – E 10 (LUNG, 2016)</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 500 m (GASSNER <i>et al.</i> 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm keine Empfindlichkeit auf (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>	
Die ADEBAR-Kartierung 2005-2009 ergab 2.900 bis 3.500 BP mit einer nahezu flächendeckenden Verbreitung: in der Mecklenburgischen Großseenlandschaft und im Neustrelitzer Kleinseenland ist die Verbreitung nahezu geschlossen. Die Ostseeküste ist mit wenigen Ausnahmen hingegen nahezu unbesiedelt. Weiterhin bestehen Lücken im Nordöstlichen Flachland und im Südwestlichen Vorland der Seenplatte (VÖKLER, 2014).	

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Kranich (*Grus grus*)**

Die Art hat ihren bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern. Aktuell ist von ca. 4.250 BP auszugehen (PG GSV M-V, 2016), bei einer mittlerweile nahezu flächendeckenden Verbreitung im Land. Mecklenburg-Vorpommern spielt besonders auch im Jahresrhythmus der Art eine besondere Rolle und verschiedene Landschaftsteile erfüllen unterschiedliche Funktionen für die Ansprüche der Art. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (1.100-1.500 BP) ist eine deutliche Bestandszunahme erkennbar (VÖKLER, 2014).

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 wurden an der Grenze des 500 m-Umfeldes der geplanten WEA-Standorte 2 Brutvorkommen des Kranichs nachgewiesen (Kch\_01 und Kch\_03).

Zusätzlich ergab sich die Beobachtung eines Revierpaares im Bereich der geplanten WEA C08. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate in der Umgebung sowie von Beobachtungen die auf ein mögliches Brutverhalten hindeuten, wird für das erfasste Revierpaar von Nichtbrütern ausgegangen. Daher kann eine erhebliche Betroffenheit für dieses Revierpaar durch das Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden, sodass eine vertiefende Betrachtung entfällt. Die Vorkommen werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Darüber hinaus gab es weitere Nachweise außerhalb des 500 m-Umfeldes. Da aufgrund der Entfernung zum Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden können, werden diese Vorkommen nicht vertiefend betrachtet.

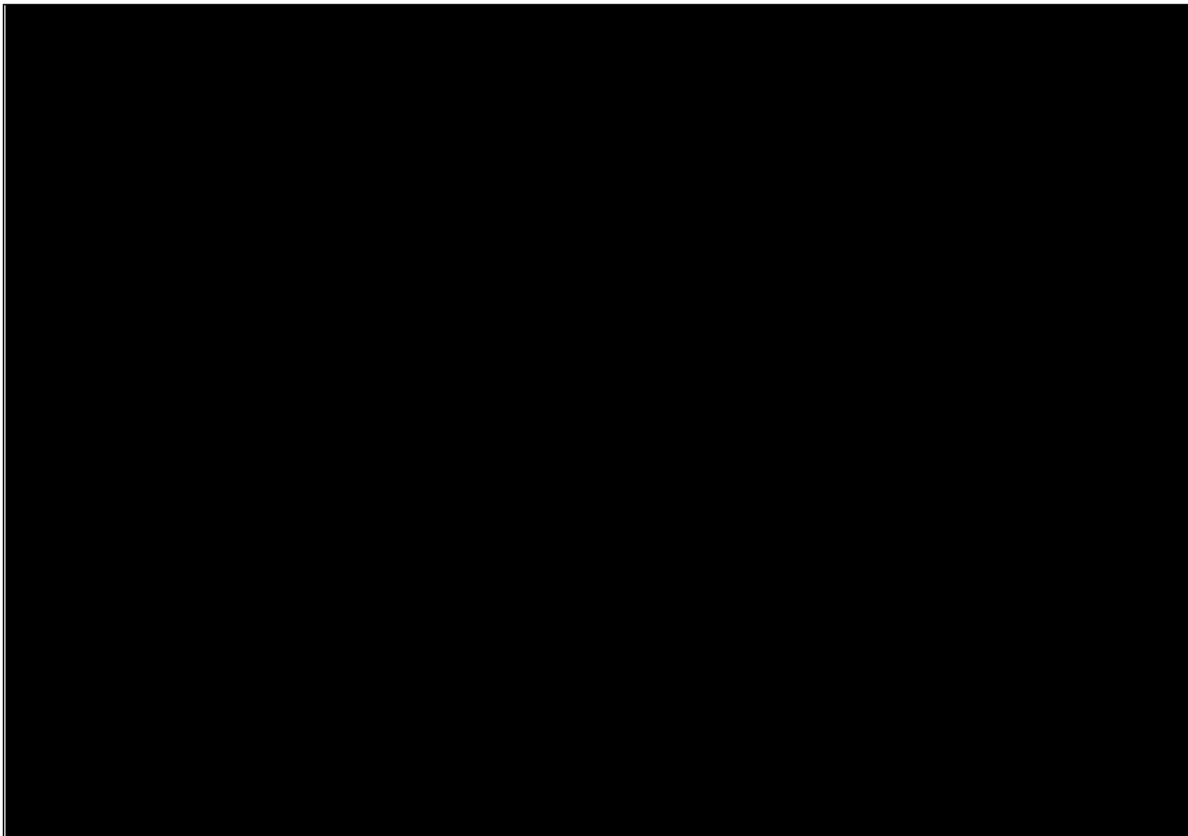


Abbildung 12: Nachgewiesene Vorkommen des Kranichs im Zuge der Brutvogelkartierung 2022

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Der Kranich wird in der Funddatei der Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand Juni 2022) mit 29 Kollisionsopfern geführt. Unter Berücksichtigung der hohen Brut- und Rastbestände in M-V kann daraus geschlossen werden, dass Kraniche im Allgemeinen WEA ausweichen. Das Risiko des Kranichs mit WEA zu kollidieren

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	
wird daher zu allen Jahreszeiten als gering eingestuft, weshalb das betriebsbedingte Tötungsrisiko im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko als nicht signifikant erhöht angesehen werden kann. Baubedingte Tötungsrisiken wie z. B. Kollisionen mit Baufahrzeugen und -geräten werden aufgrund der Mobilität der Tiere und ihrer Fähigkeit den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen als nicht relevant eingestuft.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Es erfolgen keine Eingriffe in die Bruthabitate der Art. Aufgrund der Entfernung von etwa 500 m zu den nachgewiesenen Brutvorkommen Kch_01 und Kch_03 können auch relevante indirekte Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten durch bau- und betriebsbedingte optische oder akustische Störwirkungen ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Kraniche weisen ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA auf. Aufgrund der Entfernung von etwa 500 m zu den nachgewiesenen Brutvorkommen Kch_01 und Kch_03 können erhebliche Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte optische oder akustische Störwirkungen ausgeschlossen werden. Zwar kann es zu kleinräumigen Verlagerungen der Raumnutzung innerhalb des Revieres kommen (z.B. bei der Nahrungssuche), eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daraus jedoch nicht ableitbar.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## 6.2.6 Mäusebussard

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>			
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>			
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>			
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	-	<input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	-	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>			
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>			
<p>Waldränder, Feldgehölze und Solitäräume dienen dem Mäusebussard meistens als Nistplatz, aber auch Hochspannungsmasten. Nahrungsräume befinden sich in den umliegenden Offenlandschaften und lichten Wäldern. Der Mäusebussard ernährt sich ausschließlich karnivor, wobei er bodenbewohnende tagaktive Kleintiere bevorzugt (Mäuse, Hamster, Maulwurf etc.), aber auch Aas. Zumeist jagt er sitzend von einer niedrigen bis mittelhohen Warte aus, um dann im Gleitflug auf seine Beute herabzustoßen (BAUER et al. 2005).</p> <p>Brutzeit: E 02 – M 08 (MLUL 2018).</p> <p>Die Art weist eine Fluchtdistanz von 100 m auf (GASSNER et al. 2010) und ist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nicht empfindlich (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>			
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>			
<p>Als weitverbreitetster und mit Abstand häufigster Greifvogel in M-V ist der Mäusebussard flächendeckend als Brutvogelart anzutreffen mit einem geschätzten Brutbestand von 4.700 - 7.000 BP (VÖKLER 2014). Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 ist der Bestand nahezu unverändert.</p>			
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 wurden im 500 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte 2 Vorkommen des Mäusebussards nachgewiesen (Mb_02 und Mb_38). Mb_02 befindet sich etwa 350 m südöstlich der nächstgelegenen WEA C07. Mb_38 befindet sich ca. 230 m südwestlich der nächstgelegenen WEA C03. Die Vorkommen werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus gab es weitere Nachweise außerhalb des 500 m-Umfeldes. Da aufgrund der Entfernung zum Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden können, werden diese Vorkommen nicht vertiefend betrachtet.</p>			



**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

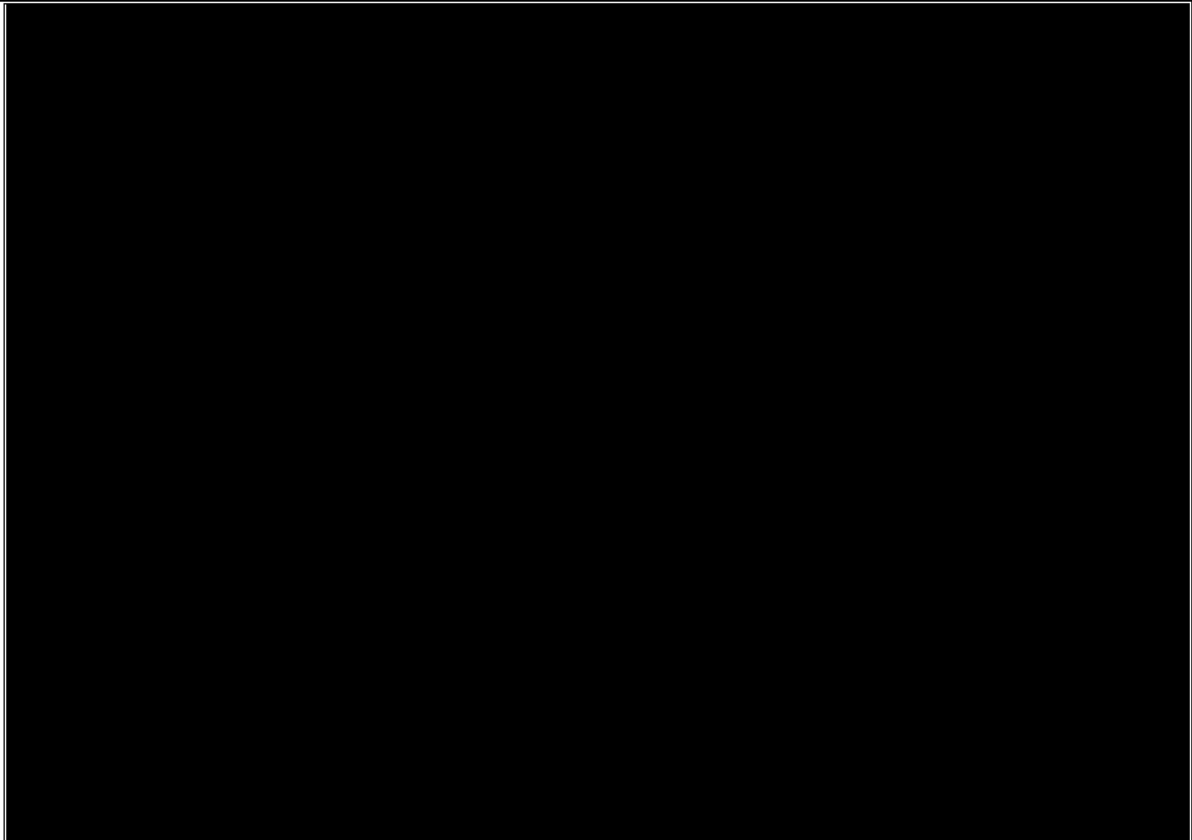


Abbildung 13: Nachgewiesene Brutvorkommen des Mäusebussards im Zuge der Brutvogelkartierung 2022

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Der Mäusebussard ist die Art mit den häufigsten Verlusten an WEA. In der Funddatei zu Vogelverlusten der Staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg (Stand Juni 2022) sind 743 Funde aufgeführt. Das deutet auf ein insgesamt geringes Meideverhalten und ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber WEA hin. Die Art ist jedoch nicht in der Anlage I BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelart aufgeführt.

Aufgrund der Jagdweise (Ansitzjagd) halten sich Mäusebussarde bei der Nahrungssuche oft unterhalb des Einzugsbereiches der Rotoren auf. Um das Gebiet rund um die Maststandorte der WEA für Mäusebussarde möglichst unattraktiv zu gestalten und eine Lockwirkung durch neu entstehende Strukturen im Rahmen der Umsetzung der Planung so weit möglich zu verhindern, wird die Maßnahme **BV-VM 3** durchgeführt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden. Zusätzlich profitiert das Vorkommen Mb\_38 von der Durchführung der Maßnahme BV-VM 4 für den Rotmilanhorst Rm\_12 (vgl. Kap. 6.2.7).

Kumulative Betrachtung: Sämtliche geplanten WEA-Standorte anderer Vorhabenträger sowie im Genehmigungsverfahren befindliche WEA desselben Vorhabenträgers befinden sich mindestens 270 m (Mb\_02) von den Revierstandorten entfernt. Es werden keine überdurchschnittlich wichtigen Nahrungshabitate überbaut oder verstellt. Wichtige Nahrungshabitate wie Grünländer, Waldränder oder sonstige Saumstrukturen werden im Zusammenwirken mit den WEA anderer Vorhabenträger nicht zusätzlich erheblich beeinträchtigt. Daher ist auch unter Berücksichtigung aller geplanten Anlagen anderer Vorhabenträger und der SAB, in Verbindung mit den hier betrachteten Anlagen der SAB, kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**BV-VM 3: Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes für Greifvögel**

Die Umgebung der Mastfüße (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m) aller WEA sollte für Greifvögel

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
möglichst unattraktiv gehalten werden. Es sollten in diesem Bereich Sitzwarten vermieden und die Brache um den Mastfuß möglichst klein gehalten, nicht gemäht und nicht umgebrochen werden (unattraktiv für Kleinsäuger, die bevorzugte Nahrung von Greifvögeln). Es sollten möglichst keine Ansitzstellen (Sitzstangen, Hochsitze) für Greifvögel geschaffen werden. Damit kann das Kollisionsrisiko von einzelnen Greifvogelarten bei der Nahrungssuche gering gehalten werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der Entfernung der Horste von mindestens 230 m kann eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten durch die WEA ausgeschlossen werden.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Aufgrund der Entfernung der Horste von mindestens 1.200 m zu den WEA anderer Vorhabenträger und mindestens 270 m zu den anderen Planungen der SAB, kann eine kumulativ bedingte Schädigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Relevante betriebsbedingte Störungen werden vor dem Hintergrund des praktisch fehlenden Meideverhaltens von Mäusebussarden gegenüber WEA als unwahrscheinlich eingeschätzt.	
Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters der Bauarbeiten und der Entfernung der Horste von mindestens 230 m zu den Anlagenstandorten bzw. mindestens 120 m zu geplanten Zuwegungen ohne relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Aufgrund der Entfernung der Horste von mindestens 1.200 m zu den WEA anderer Vorhabenträger und mindestens 270 m zu den anderen Planungen der SAB, sowie der Unempfindlichkeit der Art gegenüber den optischen und akustischen Wirkungen von WEA, kann eine kumulativ bedingte erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 6.2.7 Rotmilan

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>			
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>			
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	-	<input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>			
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>			
<p>Die Art ist in allen Landesteilen als Brutvogel verbreitet mit einem geschätzten Gesamtbestand (2005-2009) von 1.400-1.900 BP (VÖKLER 2014). Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 ist die Schätzung der Anzahl Rotmilan-BP gleich geblieben. Allerdings wird darauf verwiesen, dass der Bestand sich tatsächlich aber verringert hat. Bei der landesweiten Erfassung 2011/2012 konnte nur noch ein Bestand von ca. 1.200 BP für M-V hochgerechnet werden.</p>			
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>			
<p>Der Rotmilan bevorzugt als Lebensraum eine reich gegliederte Landschaft mit Wald, wobei dem Baumbrüter Randbereiche von Altholzbeständen sowie auch Feldgehölze, Solitärbäume und sogar Hochspannungsmasten als Brutplatz dienen. Nahrungsgebiete befinden sich fast ausschließlich in der offenen Kulturlandschaft mit hoher Kleinsäugerdichte, in denen nach Fischen, Vögeln bis Hühnergröße und Säugetieren (Hamster, Hasen nur als Aas) gejagt und gesucht wird. Weiterhin dienen Regenwürmer, viele Kleinsäuger, Wildaufbrüche und Schlachtabfälle als Nahrungsquelle (BAUER et al. 2005).</p> <p>Brutzeit: M 03 – M 08 (LUNG 2016).</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 300 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm keine Empfindlichkeit auf (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>			
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 wurden im 1.200 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte (zentraler Prüfbereich gem. Anlage 1 BNatSchG) 2 Vorkommen des Rotmilans nachgewiesen (Rm_02 und Rm_12). Rm_02 befindet sich etwa 580 m westlich der geplanten WEA C03. Rm_12 befindet sich etwa 560 m nördlich der geplanten WEA C02. Die Vorkommen werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus gab es weitere Nachweise außerhalb des 1.200 m-Umfeldes. Da aufgrund der maximal durchschnittlichen Eignung des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat für die Art sowie der Entfernung zum Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden können, werden diese Vorkommen nicht vertiefend betrachtet.</p>			

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

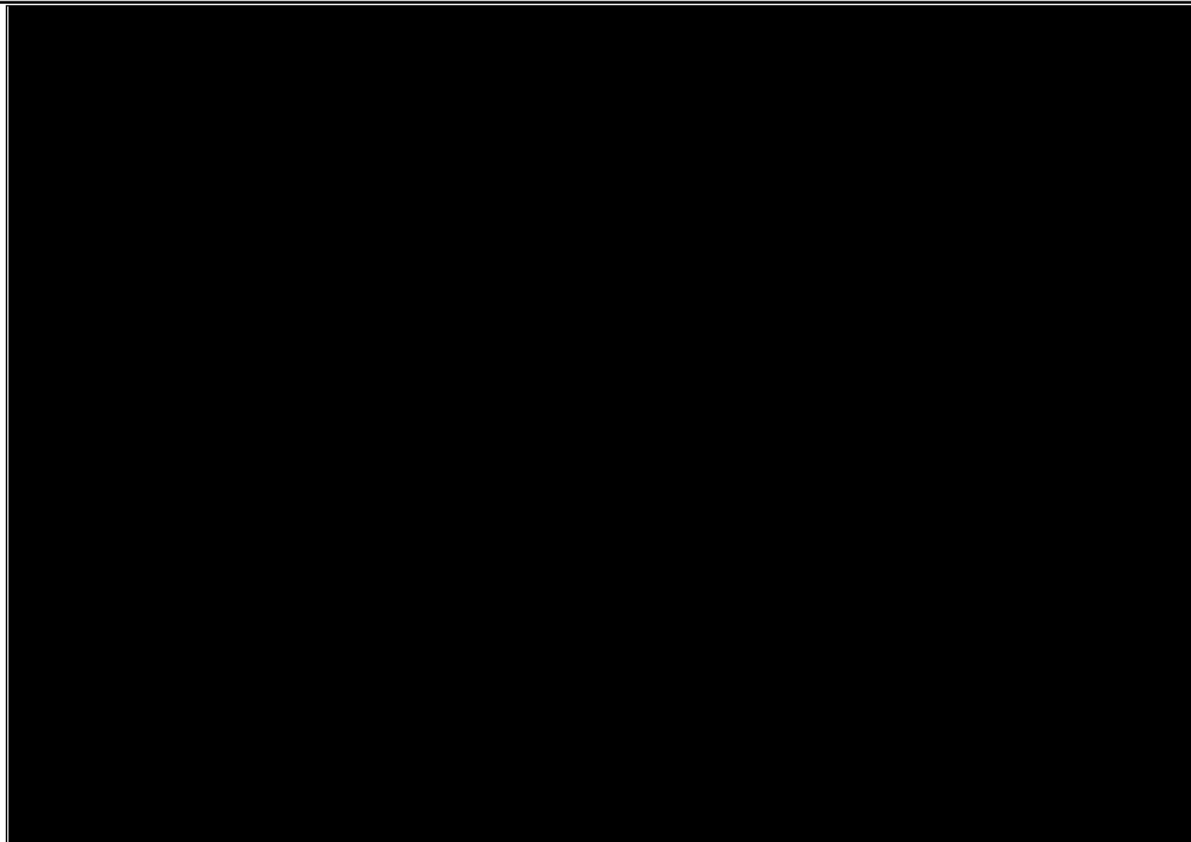


Abbildung 14: Nachgewiesene Brutvorkommen des Rotmilans im Zuge der Brutvogelkartierung 2022

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Der Rotmilan ist eine der am stärksten durch WEA gefährdeten Vogelarten in Deutschland. In der Funddatei zu Vogelverlusten durch WEA der Staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg ist der Rotmilan mit 695 Funden die Art mit den zweithäufigsten Verlusten an WEA in Deutschland (Stand Juni 2022).

Die Gefährdung des Rotmilans hängt sehr stark von der Lage des Horstes in Relation zu den Hauptnahrungsgebieten und den WEA ab. Als Nahrungshabitat können Rotmilane die Feldflur praktisch flächendeckend nutzen. Die Intensität der Nutzung hängt jedoch auch stark von der Landnutzung ab. Insbesondere Grünland stellt für Rotmilane häufig eine sehr ergiebige Nahrungsquelle dar.

**Rm\_12** befindet sich etwa 560 m nördlich der geplanten WEA C02. Der nach Anlage 1 BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m wird durch die WEA-Planung nicht unterschritten. Die geplanten Standorte WEA C01, WEA C02, WEA C03, WEA C04 und WEA C09 befinden sich innerhalb des zentralen Prüfungsbereiches des Horstes (1.200 m-Umfeld).

Im 2.000 m-Umfeld des Horstes Rm\_12 befinden sich die Ausläufer der westlich gelegenen Dauergrünlandflächen des Niederungsbereiches der Alten Elde sowie der östlich gelegenen Dauergrünlandflächen um den Meynbach. Die Hauptanteile dieser Dauergrünländer erstrecken sich jedoch über den 2.000 m-Bereich hinaus. Nördlich des Horstes befinden sich zudem noch Dauergrünlandflächen nordöstlich von Gorlosen. Aufgrund der Entfernung der verfügbaren Dauergrünlandflächen kann für den Horst Rm\_12 eine Nutzung des Vorhabengebietes zur Nahrungssuche insb. zur Erntezeit nicht ausgeschlossen werden. Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden, werden daher die Maßnahmen **BV-VM 3** und **BV-VM 4** umgesetzt.

**Rm\_02** befindet sich etwa 580 m westlich der geplanten WEA C03. Der nach Anlage 1 BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m wird durch die WEA-Planung nicht unterschritten. Die geplanten Standorte WEA C01, WEA C03, WEA C04 und WEA C05 befinden sich innerhalb des zentralen Prüfungsbereiches des

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Horstes (1.200 m-Umfeld). Die WEA C06 liegt im Grenzbereich des zentralen Prüfungsbereiches.

Im 2.000 m-Umfeld des Horstes Rm\_02 befinden sich ausschließlich Dauergrünlandflächen auf der windparkabgewandten Seite im Niederungsbereich der Alten Elde sowie kleinflächig im Bereich des Meynbaches. Insgesamt beläuft sich die Summe der im 2.000 m-Umfeld verfügbaren Dauergrünlandflächen auf etwa 204 ha. Aufgrund der eher durchschnittlichen Habitatqualität des Vorhabengebietes (Intensivacker), sind regelmäßige Nahrungsflüge des Rm\_02 vorwiegend in den windparkabgewandten Bereich hin zu den westlichen Dauergrünlandflächen zu erwarten. Um das Gebiet rund um die Maststandorte der WEA für Rotmilane möglichst unattraktiv zu gestalten und eine Lockwirkung durch neu entstehende Strukturen im Rahmen der Umsetzung der Planung so weit möglich zu verhindern, wird die Maßnahme **BV-VM 3** durchgeführt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann somit für das Vorkommen Rm\_02 ausgeschlossen werden. Zusätzlich profitiert das Vorkommen Rm\_02 von der Durchführung der Maßnahme BV-VM 4 für den Rotmilan Rm\_12.

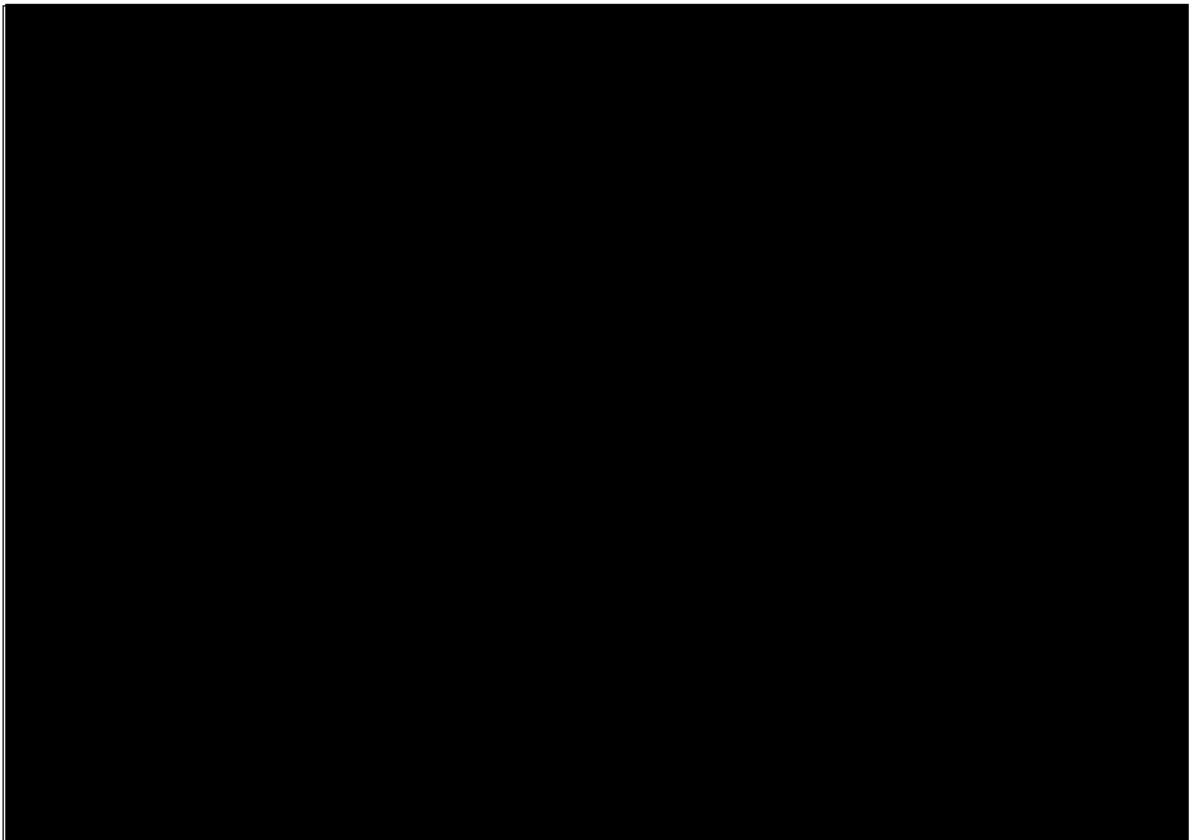


Abbildung 15: Nachgewiesene Brutvorkommen des Rotmilans im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 mit Darstellung vorhandener Dauergrünlandflächen gem. Feldblockkataster M-V

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvögeln oder deren Entwicklungsstadien sind vor dem Hintergrund der ausgeprägten Fähigkeit des Rotmilans langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen nicht zu erwarten.

Kumulative Betrachtung: Mit Durchführung der BV-VM 3 und BV-VM 4 werden erhebliche Beeinträchtigungen der hier betrachteten Rotmilanvorkommen sicher ausgeschlossen. Daher ist auch unter Berücksichtigung aller anderen geplanten Anlagen der SAB sowie anderer Vorhabenträger, in Verbindung mit den hier geplanten Anlagen der SAB, kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**BV-VM 3: Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes für Greifvögel**

Die Umgebung der Mastfüße (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m) aller WEA sollte für Greifvögel

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
<p>möglichst unattraktiv gehalten werden. Es sollten in diesem Bereich Sitzwarten vermieden und die Brache um den Mastfuß möglichst klein gehalten, nicht gemäht und nicht umgebrochen werden (unattraktiv für Kleinsäuger, die bevorzugte Nahrung von Greifvögeln). Es sollten möglichst keine Ansitzstellen (Sitzstangen, Hochsitze) für Greifvögel geschaffen werden. Damit kann das Kollisionsrisiko von einzelnen Greifvogelarten bei der Nahrungssuche gering gehalten werden.</p> <p><b>BV-VM 4: Abschaltzeiten zur Zeit der Ernte und Bodenbearbeitung</b></p> <p>Sofern im Zeitraum vom 01. April bis 31. August auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im 250 m-Umfeld der WEA-Standorte <b>WEA C01, WEA C02, WEA C03, WEA C04</b> und <b>WEA C09</b> die Ernte bzw. Mahd erfolgt oder die Flächen gepflügt werden, wird die jeweilige WEA mit Beginn der Bodenbearbeitung/Ernte bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses für die Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abgeschaltet.</p> <p>Auf diese Weise wird der verstärkten Attraktionswirkung auf Greifvögel durch die Ernte/Bodenbearbeitung der Felder im Bereich der WEA-Planung begegnet und das damit verbundene Kollisionsrisiko minimiert.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Es erfolgen keine Eingriffe in die Bruthabitate der Art. Aufgrund der Entfernung der Brutplätze zur WEA-Planung von mindestens 560 m können erhebliche Schädigungen und funktionelle Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Aufgrund der Entfernung der Horste von mindestens 650 m zu den WEA anderer Vorhabenträger und 450 m zur nächstgelegenen anderen Planung der SAB, kann eine kumulativ bedingte Schädigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Durch die Entfernung der Brutplätze zur WEA-Planung von mindestens 560 m zwischen Brutplatz und WEA-Planungen sind erhebliche vorhabenbedingte Störungen der Art ausgeschlossen.	
Relevante betriebsbedingte Störungen werden vor dem Hintergrund des praktisch fehlenden Meideverhaltens von Rotmilanen gegenüber WEA als unwahrscheinlich eingeschätzt.	
Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters der Bauarbeiten, des räumlichen Abstands zu den Brutplätzen und der weiten Streifgebiete der Art bei der Nahrungssuche ohne relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Aufgrund der Entfernung der Horste von mindestens 2.800 m zu den WEA anderer Vorhabenträger bzw. 1.000 m zur nächstgelegenen anderen Planungen der SAB, sowie der Unempfindlichkeit der Art gegenüber den optischen und akustischen Wirkungen von WEA, kann eine kumulativ bedingte erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2.8 Wiedehopf

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D 3 <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 2 <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>	
<p>Der Wiedehopf besiedelt offene, vorwiegend extensiv genutzte Kulturlandschaften mit vegetationsarmen Flächen zur Nahrungssuche und einem Angebot geeigneter Bruthöhlen. Zudem kann er u.a. an Rändern von Kiefernheiden bzw. Kahlschlägen oder im Bereich von Truppenübungsplätzen, aufgelassenen Sandgruben, Tagebauvorfeldern, Streuobstwiesen und offenen Parklandschaften zu finden sein. Als Höhlenbrüter nutzt er sowohl Bäume (z.B. alte Grünspechthöhlen) als auch anthropogene Strukturen wie Steinhaufen, Mauerlöcher oder Nistkästen (SÜDBECK et al., 2005). Der Wiedehopf ernährt sich mittels Bodenjagd von größeren Wirbellosen (z.B. Grillen, Laufkäfer, Maikäfer, Engerlingen, größeren Schmetterlingsraupen sowie Spinnen, Asseln, Regenwürmern oder Schnecken) aber auch kleinen Wirbeltieren wie Eidechsen (BAUER et al., 2005).</p> <p>Brutzeit: M 04 – E 08 (LUNG 2016)</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm eine mittlere Empfindlichkeit (58 dB(A)<sub>tags</sub>) auf (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>	
<p>Der Wiedehopf erreicht in M-V seine nordwestliche Verbreitungsgrenze. Nachweise beschränken sich i.d.R. auf den Süden und Südosten des Landes. Das Hauptverbreitungsgebiet liegt in der Ueckermünder Heide. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 20-30 BP geschätzt und liegt im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 (15-20 BP) anscheinend stabil auf niedrigem Niveau (VÖKLER 2014).</p>	
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Zuge der Brutvogelkartierung 2022 wurde etwa 295 m östlich der geplanten WEA C04 ein Wiedehopfvorkommen in einer abgestorbenen Eiche entlang des durch das Gebiet verlaufenden Feldweges festgestellt. Das Vorkommen wird in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.</p>	

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Wiedehopf (*Upupa epops*)**

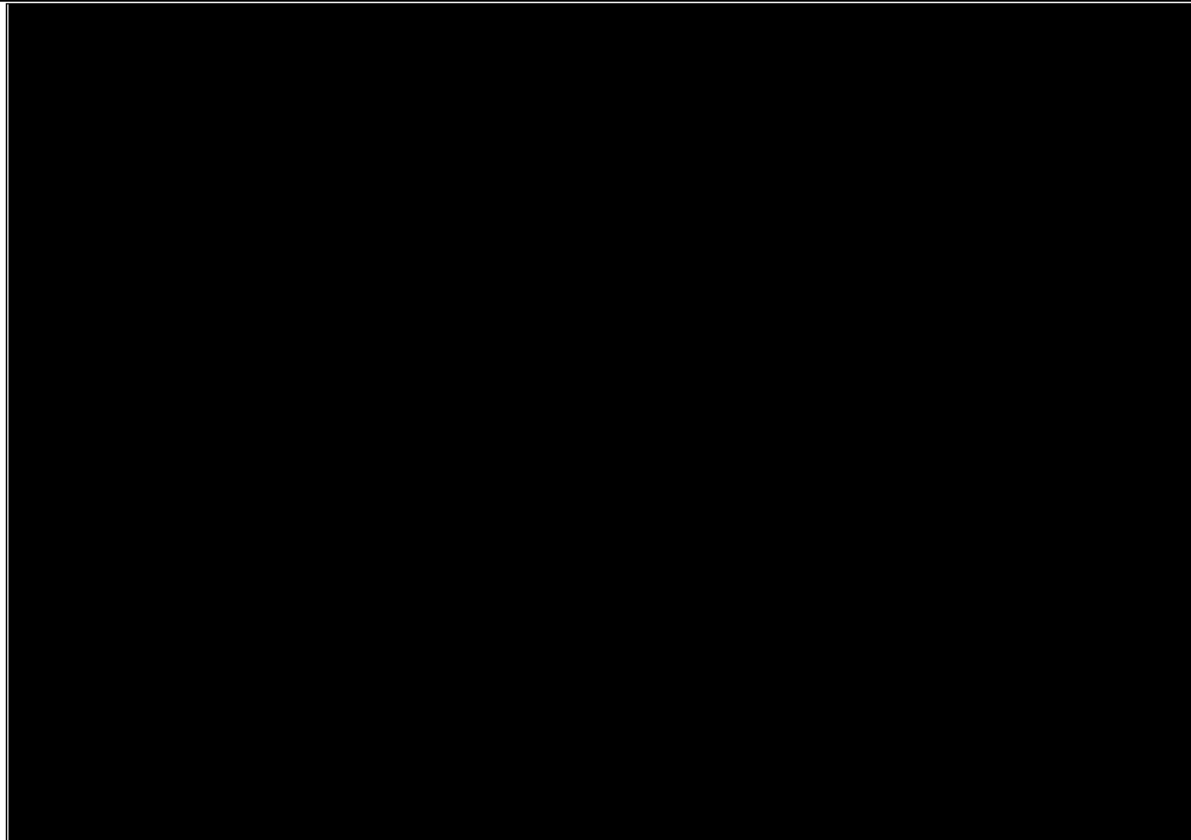


Abbildung 16: Nachgewiesene Brutvorkommen des Wiedehopfes im Zuge der Brutvogelkartierung 2022

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Aufgrund der Bindung der Art an z. T. lockere Gehölzstrukturen und der bodengebundenen Jagdweise ist kein erhöhter Aufenthalt im Einzugsbereich der Rotoren zu erwarten. Die Gefahr durch Beutegreifer zu Tode zu kommen, ist sicher höher als mit WEA zu kollidieren. Daher kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Es erfolgen keine direkten Eingriffe in das Bruthabitat. Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da die Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen während der Brutzeit können daher ausgeschlossen werden.

Der Brutbaum des Wiedehopfes befindet sich direkt im Nahbereich (< 10 m) der geplanten dauerhaften Zuwegung zur WEA C08. Bei einer Unterschreitung der Fluchtdistanz (100 m) während der Brutzeit, ist prinzipiell die Aufgabe laufender Bruten und eine damit einhergehende Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungvögeln möglich. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird die **BV-VM 1** in Verbindung mit der **BV-VM 2** umgesetzt. Durch die Baufeldfreimachung und Anlage der Zuwegungsbereiche außerhalb der Brutzeit, kann eine relevante baubedingte Beeinträchtigung der Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

Kumulative Betrachtung: Aufgrund der Entfernung des Brutvorkommens von mindestens 2.160 m zu den WEA anderer Vorhabenträger und 960 m zur nächstgelegenen anderen Planung der SAB, kann eine kumulativ bedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein



**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Wiedehopf (*Upupa epops*)**

**BV-VM 1: Bauzeitenregelung Brutvögel**

Die Baufeldfreimachung und Anlage der Zuwegungen erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern, d. h. nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28. Februar.

Gehölzrodungen und das auf-den-Stock-setzen von Hecken werden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden.

Mit den Baumaßnahmen ist vor Beginn der Brutzeit (01. März) zu beginnen und der Bauablauf ohne Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen fortzuführen. Sollte es im Bauablauf zu Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen kommen, so ist das Baufeld durch geschultes Fachpersonal auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren.

Eine alternative Bauzeitenregelung für den Bau der Anlagen und Anlage der Zuwegungen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt (**BV-VM 2**).

**BV-VM 2: Alternative Bauzeitenregelung Brutvögel**

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung für alle WEA keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im Vorhabengebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Es erfolgen keine direkten Eingriffe in das Bruthabitat. Durch den Baustellenverkehr im Bereich der geplanten Zuwegung kann es aber zu störungsbedingten Beeinträchtigungen während der Brutzeit kommen. Unter Berücksichtigung der Durchführung der **BV-VM 1** i.V.m. der **BV-VM 2** verbleiben die Störungen durch den Fahrzeugverkehr jedoch im Rahmen der Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, sodass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte gewahrt bleibt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte können daher ausgeschlossen werden.

Kumulative Betrachtung: Aufgrund der Entfernung des Brutvorkommens von mindestens 2.160 m zu den WEA anderer Vorhabenträger und 960 m zur nächstgelegenen anderen Planung der SAB, kann eine kumulativ bedingte Schädigung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden.

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?  ja  nein

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)</b>	
Der Wiedehopf weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf. Insbesondere im Nahbereich (< 100 m) von WEA können störungsbedingte Beeinträchtigungen durch den Betrieb von WEA nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung des Brutvorkommens von knapp 300 m zur nächstgelegenen Anlage (WEA C04) sind erhebliche betriebsbedingte Störungen jedoch nicht ableitbar.	
Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern, zumal ein Großteil der potenziellen Störwirkungen (insb. Baustellenverkehr) mit den von der Landnutzung ausgehenden Störungen vergleichbar ist.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Aufgrund der Entfernung des Brutvorkommens von mindestens 2.160 m zu den WEA anderer Vorhabenträger und 960 m zur nächstgelegenen anderen Planung der SAB, kann eine kumulativ bedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2.9 Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grünfink (<i>Chloris chloris</i>), Haubenmeise (<i>Lophophanes cristatus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammengefassten Brutvogelarten handelt es sich ausschließlich um weit verbreitete, ungefährdete Arten.	
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b>	
Die Habitate der hier betrachteten Brutvögel liegen in Bereichen mit Gehölzen, wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume. Die Neststandorte befinden sich auf und in Gehölzen. Teilweise werden auch anthropogene Vertikalstrukturen besiedelt, die Gehölzen „ähnlich“ sind, wie z. B. Strommasten.	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>	
Die hier zusammengefassten Arten sind in M-V flächendeckend verbreitet. Lokale Verbreitungslücken oder hohe Besiedlungsdichten können sich aus der lokalen naturräumlichen Ausstattung heraus ergeben.	
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 wurden im 200 m-Umfeld der geplanten WEA, Zuwegungen und	

<p><b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b></p> <p><b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grünfink (<i>Chloris chloris</i>), Haubenmeise (<i>Lophophanes cristatus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b></p>
<p>Bauflächen folgende Revierzahlen festgestellt:</p> <p>Amsel 16 Reviere, Blaumeise 21 Reviere, Buchfink 42 Reviere, Buntspecht 15 Reviere, Dorngrasmücke 1 Revier, Eichelhäher 7 Reviere, Fitis 26 Reviere, Gartenbaumläufer 6 Reviere, Gartenrotschwanz 1 Revier, Grünfink 1 Revier, Haubenmeise 15 Reviere, Hohltaube 1 Revier, Kohlmeise 25 Reviere, Kolkrabe 1 Revier, Misteldrossel 10 Reviere, Mönchsgrasmücke 11 Reviere, Pirol 5 Reviere, Rabenkrähe 5 Reviere, Ringeltaube 6 Reviere, Rotkehlchen 17 Reviere, Singdrossel 5 Reviere, Stieglitz 2 Reviere, Sumpfmeise 3 Reviere, Waldbaumläufer 1 Revier, Weidenmeise 1 Revier, Zaunkönig 1 Revier, Zilpzalp 5 Reviere</p>
<p>Für nachgewiesene Vorkommen außerhalb des 200 m-Umfeldes der geplanten WEA, Zuwegungen und Bauflächen können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung von vornherein ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b></p>
<p><b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b></p> <p>Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Aufgrund der engen Bindung an die Gehölzstrukturen bzw. deren nächstes Umfeld ist von einer eher geringen Kollisionsgefahr für diese Arten auszugehen. Alle genannten Arten halten sich typischerweise unterhalb des Einzugsbereiches der Rotorblätter auf. Eine direkte Schädigung durch den Betrieb der WEA ist daher unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen. Vor dem Hintergrund der hohen Bestandszahlen der Allerweltsarten wird keine im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko signifikante Gefahrenerhöhung durch den Betrieb der WEA erwartet. Die Gefahr durch Beutegreifer (z. B. Baumfalke, Sperber) zu Tode zu kommen ist sicher deutlich höher als mit WEA zu kollidieren.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Überlagerung von Revieren mit den Eingriffsbereichen (unmittelbare Nähe zu Zuwegungen) sind Verletzungen oder Tötungen insbesondere von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen. Diesbezügliche Verletzungen oder Tötungen können durch die Umsetzung der <b>BV-VM 1</b> in Verbindung mit <b>BV-VM 2</b> vermieden werden.</p> <p>Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da alle Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.</p> <p><u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>BV-VM 1: Bauzeitenregelung Brutvögel</b></p> <p>Die Bauzeitfreimachung und Anlage der Zuwegungen erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern, d. h. nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28. Februar.</p> <p>Gehölzrodungen und das auf-den-Stock-setzen von Hecken werden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden.</p> <p>Mit den Baumaßnahmen ist vor Beginn der Brutzeit (01. März) zu beginnen und der Bauablauf ohne Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen fortzuführen. Sollte es im Bauablauf zu Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen kommen, so ist das Baufeld durch geschultes Fachpersonal auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren.</p> <p>Eine alternative Bauzeitenregelung für den Bau der Anlagen und Anlage der Zuwegungen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beein-</p>

<p><b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>  <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grünfink (<i>Chloris chloris</i>), Haubenmeise (<i>Lophophanes cristatus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b></p>	
<p>trächtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt (<b>BV-VM 2</b>).  <b>BV-VM 2: Alternative Bauzeitenregelung Brutvögel</b>                  Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung für alle WEA keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im Vorhabengebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>                  Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Reviere von weit verbreiteten Brutvögeln können für die von Gehölzfällungen bzw. von Rückschnitt (auf-den-Stock-setzen) betroffenen Bereiche nicht ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der Kleinflächigkeit der Verluste von geeigneten Gehölzstrukturen ohne Höhlenpotenzial und dem Vorkommen potenzieller Habitate in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Eingriffsorten ist die Funktionalität des Gebietes als Reproduktionsstätte für Brutvögel trotz kleinflächiger Beseitigung von potenziellen Revierstandorten und unter Berücksichtigung der <b>BV-VM 1</b> und <b>BV-VM 2</b> weiterhin gegeben. Das Verbot der Entnahme, Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird deshalb nicht tatbestandsmäßig.</p> <p><u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                  CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>                  Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<p><b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grünfink (<i>Chloris chloris</i>), Haubenmeise (<i>Lophophanes cristatus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b></p>	
<p>Die hier betrachteten Arten sind als störungsunempfindlich zu bewerten.</p> <p>Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten Arten ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der o. g. Arten betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind daher projektbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o. g. Arten zu verschlechtern.</p> <p><u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2.10 Sonstige Brutvogelarten mit Bindung ans Offenland (einschließlich Röhrichte und Gewässer)

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<p><b>Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b></p>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<p>Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammen gefassten Brutvogelarten handelt es sich ausschließlich um weit verbreitete, ungefährdete Arten.</p>	
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b>	
<p>Die Habitate der hier zusammengefassten Brutvögel liegen in Offenlandbereichen wie Acker, Grünland oder Hochstaudenfluren bzw. im Bereich von Gewässern. Die Neststandorte befinden sich am Boden bzw. in der bodennahen Vegetation.</p>	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>	
<p>In Mecklenburg-Vorpommern sind die hier zusammen gefassten Brutvogelarten noch flächendeckend verbreitet.</p>	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b> <b>Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>
tet (s. Pkt. 1), aber in ihren Beständen z.T. stark rückläufig.
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 wurden im 200 m-Umfeld der geplanten WEA, Zuwegungen und Bauflächen folgende Revierzahlen festgestellt: Bachstelze 6 Reviere, Goldammer 31 Reviere, Kuckuck 1 Revier, Stockente 1 Revier, Wachtel 5 Reviere, Wiesenschafstelze 14 Reviere  Für nachgewiesene Vorkommen außerhalb des 200 m-Umfeldes der geplanten WEA, Zuwegungen und Bauflächen können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung von vornherein ausgeschlossen werden.
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Aufgrund der Bindung an die eher bodennahen Bereiche ist für alle Arten von einer eher geringen Kollisionsgefahr mit WEA auszugehen. Die Arten halten sich typischerweise unterhalb des Einzugsbereiches der Rotorblätter auf. Eine direkte Schädigung durch den Betrieb der WEA ist daher unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen. Vor dem Hintergrund der hohen Bestandszahlen der Allerweltsarten wird jedoch keine im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko signifikante Gefahrenerhöhung durch den Betrieb der WEA erwartet. Die Gefahr durch Beutegreifer (z. B. Baumfalke, Sperber) zu Tode zu kommen ist sicher deutlich höher als mit WEA zu kollidieren. Aufgrund der räumlichen Überlagerung von Revieren mit den Eingriffsbereichen bzw. deren Lage in unmittelbarer räumlicher Nähe sind Verletzungen oder Tötungen insbesondere von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen. Um diesbezügliche Verletzungen oder Tötungen zu vermeiden wird die Maßnahme <b>BV-VM 1</b> in Verbindung mit <b>BV-VM 2</b> umgesetzt. Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da die Individuen aller Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.  <u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können. Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <b>BV-VM 1: Bauzeitenregelung Brutvögel</b> Die Baufeldfreimachung und Anlage der Zuwegungen erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern, d. h. nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28. Februar. Gehölzrodungen und das auf-den-Stock-setzen von Hecken werden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden. Mit den Baumaßnahmen ist vor Beginn der Brutzeit (01. März) zu beginnen und der Bauablauf ohne Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen fortzuführen. Sollte es im Bauablauf zu Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen kommen, so ist das Baufeld durch geschultes Fachpersonal auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Eine alternative Bauzeitenregelung für den Bau der Anlagen und Anlage der Zuwegungen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt ( <b>BV-VM 2</b> ). <b>BV-VM 2: Alternative Bauzeitenregelung Brutvögel</b> Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung für alle WEA keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im Vorhabengebiet keine durch die Maßnahmen

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>	
betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei den Arten handelt es sich um weitverbreitete Arten, die eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes aufweisen. Vorhabenbedingt betroffene Vorkommen sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. Die vorhabenbedingten (kleinflächigen) Funktionsverluste in Bruthabitaten werden durch die ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte kompensiert. Im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher bezüglich der „Allerweltsarten“ von der kontinuierlichen Funktionalität der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden, zumal durch das Vorhaben nur kleinflächige Habitatverluste möglich sind. Zudem entstehen z. B. durch die Anlage der Zuwegungen potenziell neue Saumstrukturen im Vorhabengebiet, welche sich positiv auf die Habitatqualität auswirken können. Das Schädigungsverbot ist somit nicht einschlägig.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die hier betrachteten Arten sind als störungsunempfindlich zu bewerten.	
Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten Arten ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der o. g. Arten betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind daher projektbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o. g. Arten zu verschlechtern.	
<u>Kumulative Betrachtung:</u> Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Arten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

### 6.2.11 Rastvögel

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags sind alle kartierten Arten, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht sicher von vornherein ausgeschlossen werden kann. Grundlage für die Bewertung stellt die Rastvogelkartierung für das direkt südlich gelegene Plangebiet aus 2019/2020 dar, deren Untersuchungsraum sich mit dem aktuellen Plangebiet überschneidet. Aufgrund der ähnlichen Habitatausstattung beider Bereiche, ist eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf den aktuellen Vorhabenraum und die nicht mehr durch die Kartierung abgedeckten Bereiche im nördlichen 1.000 m-Umfeld möglich.

Nachfolgend werden die im Zuge der Rastvogelkartierung festgestellten relevanten Arten vertiefend betrachtet. Dabei werden nur die potenziell am stärksten durch Windenergieanlagen beeinträchtigten Artengruppen berücksichtigt (Gänse, Limikolen, Greife, Schwäne sowie alle sonstigen Wat- und Wasservögel). Arten aus diesen Artengruppen, die ausschließlich in geringer Anzahl oder deutlich abseits des Vorhabengebietes nachgewiesen wurden (vgl. Rastvogelbericht in Anlage 2), werden ebenfalls nicht vertiefend betrachtet, da das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen von vornherein sehr unwahrscheinlich ist. Durch die Berücksichtigung der am stärksten windkraftsensiblen Arten (Gänse, Kraniche, Nordische Schwäne, Greifvögel) werden die nicht vertiefend betrachteten Arten aber indirekt mitberücksichtigt.

Nicht vertiefend betrachtet werden: Aaskrähe, Berghänfling, Birkenzeisig, Bluthänfling, Buchfink, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünfink, Heidelerche, Hohltaube, Kolkrabe, Kormoran, Misteldrossel, Mehlschwalbe, Raubwürger, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Star, Stockente, Wacholderdrossel, Wiesenpieper.

#### *Betrachtung störeffindlicher Rastvogelarten*

Für WEA wird in Bezug auf störeffindliche Rastvögel ein Wirkungsbereich von bis zu 500 m angenommen, in dem mögliche Habitatflächen durch die optischen und akustischen Vorhabenwirkungen beeinträchtigt werden können.

Im Zuge der Rastvogelkartierung 2019/2020 wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Konzentrationen störeffindlicher Rastvogelarten wie Gänse, Kranich, Schwäne,



Kiebitz oder Goldregenpfeifer festgestellt. Das höchste Tagesmaximum unter diesen Arten wurde beim Kranich, mit 856 überfliegenden Individuen, festgestellt. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurden im 1.000 m-Untersuchungsgebiet ausschließlich überfliegende Individuen der störungsempfindlichen Arten beobachtet. Rastende Individuen der Arten Kranich, Kiebitz oder Goldregenpfeifer bzw. der Artengruppen Gänse und Schwäne wurden nicht festgestellt. Die Ergebnisse der Kartierung bestätigen damit die aktuelle Einstufung des Gebietes als Rastgebiet mit geringer bis mittlerer Bedeutung (Stufe 1 nach Angabe des LUNG-Kartenportals auf Grundlage des Gutachtens I.L.N. 2009). Die nächstgelegenen Rastflächen der Stufen 2 (mittlere bis hohe Bedeutung) und Stufe 3 (hohe bis sehr hohe Bedeutung) befinden sich gem. des LUNG-Kartenportals mehr als 1.000 m entfernt, südöstlich des Vorhabengebietes. In diesen Bereichen konnte im Zuge der Rastvogelkartierung jedoch kein vermehrtes Rastaufkommen festgestellt werden, sodass diesen Flächen nach Auswertung der Kartierung ebenfalls eher eine geringe bis mittlere Bedeutung zufällt.

Bekannte Schlafplätze der Kategorie A von Gänsen, Schwänen und Kranichen finden sich südwestlich des Plangebietes im Bereich des Breetzer Sees nahe der Elbe, mindestens 10 km südwestlich von den geplanten Anlagen entfernt. Darüber hinaus befindet sich ein Gänseschlafplatz südlich am Rudower See, mehr als 6 km von der WEA-Planung entfernt. Aufgrund der Entfernung können direkte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Arten wie Kiebitz oder Goldregenpfeifer, welche auch auf reinen Ackerflächen nächtigen können, wurden im Rahmen der Kartierung nicht rastend nachgewiesen. Auch für diese Arten können erhebliche Beeinträchtigungen von Schlaf- oder Ruheplätzen somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Zahl festgestellter Individuen im Rahmen der Rastvogelkartierung sowie der Entfernung der geplanten WEA-Standorte zu den bekannten Schlafplätzen von Gänsen, Schwänen und Kranichen, kann eine erhebliche Schädigung von Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Aus den vorgenannten Gründen kann auch eine erhebliche Störung und damit einhergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Rastvögeln durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Aufgrund des hohen Meideverhaltens der oben genannten Arten ist das Kollisionsrisiko sehr gering einzuschätzen. In der Fundkartei zu Vogelverlusten durch WEA der Staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg sind für alle oben genannten Arten nur sehr geringe Fundzahlen bis maximal 29 aufgefundenen Individuen (Kranich) an WEA in Deutschland aufgeführt (Stand Juni 2022). Dies deutet auf ein sehr geringes Kollisionsrisiko für diese Arten hin.

In Bezug auf die relative Dichte des Vogelzuges an Land befinden sich die geplanten WEA gemäß dem Kartenportal vom LUNG in einem Bereich mit mittlerer bis hoher Vogelzugdichte (Zone B). Diese Einstufung konnte durch die Ergebnisse der Rastvogelkar-

tierung bestätigt werden. Durch die Lage der WEA-Planung außerhalb eines Gebietes hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A > 1.000 m entfernt) sowie des meidungsbedingt geringen Kollisionsrisikos der genannten Arten kann davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich des Vogelzugs kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko durch den Betrieb der WEA-Planung besteht und keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Ziehende Tiere sind in der Lage, auch die neuen Anlagen problemlos zu um- bzw. überfliegen.

### *Betrachtung Greifvögel*

Im Zuge der Rastvogelkartierung 2019/2020 wurden unter den Greifvögeln die Arten Habicht, Kornweihe, Mäusebussard, Raufußbussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sperber, Turmfalke und Wanderfalke nachgewiesen. Vor allem die Arten Mäusebussard, Rotmilan und Seeadler wurden hierbei regelmäßig im Untersuchungsgebiet erfasst. Die meisten Greifvögel reagieren nicht sehr stöempfindlich gegenüber WEA und meiden diese daher nicht.

Für das unmittelbare Vorhabengebiet kann keine herausgehobene Rolle als Nahrungs- und Rastgebiet für Greifvogelarten abgeleitet werden. Die erwarteten Bestände sind allenfalls durchschnittlich und landschaftstypisch. Nahrungsflächen vergleichbarer Qualität finden sich großflächig im Umfeld des Vorhabengebietes, auf die ggf. ausgewichen werden kann. Eine Störung, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnte, ist daher für keine der Greifvogelarten zu erwarten.

Greifvögel nächtigen vor allem in Feldgehölzen oder im Randbereich von Wäldern, bzw. in überstämmigem Gras oder Röhrichtern. Relevante vorhabenbedingte Verluste dieser Habitatskomponenten sind nicht zu verzeichnen. Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Die meisten Greifvögel weisen ein relativ hohes Kollisionsrisiko mit WEA auf. Betriebsbedingte Verluste im Zusammenhang mit der Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche durch Greifvögel können daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Allerdings kann dem Vorhabengebiet und dessen Umfeld keine herausgehobene Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für o. g. Greifvögel beigemessen werden. Es werden praktisch alle landwirtschaftlichen Flächen oder sonstigen relevanten Strukturen im weiteren Umfeld in Abhängigkeit des Nahrungsangebotes genutzt. Im Umfeld der WEA-Planung dominiert intensives Ackerland. Im Bereich der WEA-Planung wurden keine, im Vergleich zur weiteren Umgebung, besonderen Konzentrationsräume von Rastvögeln oder Wintergästen nachgewiesen, die eine besondere Attraktivität für Vögel jagende Greifvögel aufweisen. Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen (**BV-VM 3**) wird die Möglichkeit von Verlusten besonders gefährdeter Arten weiter verringert.

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind vor dem Hintergrund der ausgeprägten Fähigkeit der Greifvögel langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, nicht zu erwarten.

Es ist keine im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko signifikante Gefahrenerhöhung für rastende Greifvogelarten durch die geplanten WEA ableitbar.

Kumulative Betrachtung: Die WEA-Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der hier betrachteten Rastvogelarten. Daher sind auch unter der Berücksichtigung der Planungen anderer Vorhabenträger keine Beeinträchtigungen ableitbar, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen können.

### *Maßnahmen*

#### **BV-VM 3: Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes für Greifvögel**

Die Umgebung der Mastfüße (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m) aller WEA sollte für Greifvögel möglichst unattraktiv gehalten werden. Es sollten in diesem Bereich Sitzwarten vermieden und die Brache um den Mastfuß möglichst klein gehalten, nicht gemäht und nicht umgebrochen werden (unattraktiv für Kleinsäuger, die bevorzugte Nahrung von Greifvögeln). Es sollten möglichst keine Ansitzstellen (Sitzstangen, Hochsitze) für Greifvögel geschaffen werden. Damit kann das Kollisionsrisiko von einzelnen Greifvogelarten bei der Nahrungssuche gering gehalten werden.

**Ein Eintreten der Verbotstatbestände kann aus den oben genannten Gründen und unter Berücksichtigung der Durchführung der BV-VM 3, für alle nachgewiesenen Rastvogelarten ausgeschlossen werden.**

## **7 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit**

### **7.1 Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt.

Eine detaillierte Beschreibung dargestellten Maßnahmen erfolgt im UVP-Bericht.

Tabelle 8: Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme		Beschreibung
<b>FM-VM 1</b>		
Verbotstatbestand	Tötung/Schädigung	<p><b>Beschreibung:</b>  <b>Kontrolle zu fällender Gehölze auf Fledermausbesatz</b>                      Zur Vermeidung/Minderung baubedingter Tötungen und Störungen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der zu fällende Gehölzbestand ist vor Beginn der baulichen Umsetzung von einem Fledermausexperten hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Sommer- und Winterquartier zu untersuchen.</li> <li>Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Fällarbeiten vorzugeben, welches die Gefährdungspotenziale minimiert.</li> <li>Während der Fällarbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch den Fledermausexperten vorzunehmen. Die zuvor konkretisierten Quartiere/Quartierpotenziale sind nochmals auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier).</li> <li>Auf Grundlage der Kenntnisse aus a) und c) ist vom Fledermausexperten Notwendigkeit, Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere festzulegen. Ersatzquartiere werden durch das Aufhängen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe zu den gefällten Bäumen geschaffen. Winterquartierkästen sind vor Beginn der Fällung anzubringen. Sommerquartierkästen sind vor Beginn der auf die Fällung folgenden Reproduktionszeit (spätestens im Februar) anzubringen.                      Die Maßnahme ist optional und wird umgesetzt, wenn Quartiere oder Quartierpotenziale für Wochenstuben bzw. Winterquartiere festgestellt wurden.                      Alle Maßnahmenschritte sind durch einen ausgewiesenen Artexperten durchzuführen.</li> </ol>
betroffene Artengruppe	Fledermäuse	
<b>FM-VM 2</b>		
Verbotstatbestand	Tötung	<p><b>Beschreibung:</b>  <b>Abschaltzeiten WEA für Fledermäuse</b>                      Zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Kollisionen werden für <b>alle WEA</b> vorsorgliche Abschaltzeiten nach den folgenden Parametern vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zeitraum: 01. Mai bis 30. September</li> <li>Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe &lt; 6,5 m/s</li> <li>bei Niederschlag &lt; 2 mm/h</li> <li>in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</li> </ul> <p>Während der ersten beiden Betriebsjahre kann eine Begleituntersuchung (Gondelmonitoring) vorgenommen werden, um die Abschaltzeiten ggf. an die konkreten lokalen Verhältnisse anpassen zu können bzw. diese bei nachgewiesener geringer Fledermausaktivität ganz auszusetzen (Erfassungszeiten und -methoden siehe Kap. 4.3.2 &amp; 4.3.3 der AAB (LUNG M-V 2016a)).</p>
betroffene Artengruppe	Fledermäuse	
<b>Am-VM 1</b>		
Verbotstatbestand	Tötung	<p><b>Beschreibung:</b>  <b>Errichtung von Amphibienschutzzäunen zum Schutz wandernder Amphibien beim Bau</b></p>

Maßnahme		Beschreibung
betroffene Arten-gruppe	Amphibien	<p>Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzung von Amphibien sind in der Zeit vom 01. Februar bis 31. Oktober Amphibienschutzzäune im <b>Bereich des Baufeldes</b> aufzustellen und über die gesamte Bauzeit funktionstüchtig zu halten.</p> <p>Sofern die Anlage der Zuwegungen im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien zwischen dem 15. Februar bis 10. Mai erfolgt, sind für den Zeitraum der Schaffung der Zuwegung auch im Zuwegungsbereich Amphibienschutzzäune zu stellen. Die genaue Lage der Zäune ist ggf. durch die ÖBB anzupassen. Entlang des Schutzzauns der Zuwegungen sind im Abstand von 40 m Fangeimer zu installieren. Die Fanggefäße werden auf der Anwanderseite boden- und zaunbündig eingegraben und so hergestellt, dass Ertrinken, Vertrocknen, Beifang sowie Prädation vermieden werden. Während der Hauptwanderzeit vom 15. Februar bis 10. Mai werden die Fangeimer täglich in den Morgenstunden kontrolliert und alle in den Eimern gefangenen Tiere in ungestörten Bereichen ausgesetzt. Weitere Leerungen in den Abendstunden erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung und nach Einschätzung der ÖBB. In Zeiträumen, in denen die Eimer aufgrund einer nur gering zu erwartenden Anzahl gezielt wandernder Individuen nicht kontrolliert werden, sind die Eimer mit Deckeln sicher zu verschließen, um eine Fallenwirkung zu vermeiden.</p> <p>Durch eine ökologische Baubegleitung wird die fachlich korrekte Umsetzung der Maßnahme sichergestellt und entsprechend der räumlichen Gegebenheiten zur Zeit der Maßnahmenumsetzung ggf. Anpassungen in der Ausgestaltung der Maßnahme vorgenommen. Die Kontrollzeiten können, in Absprache mit der uNB, durch die ökologische Baubegleitung gemäß den jahreszeitlichen Witterungsbedingungen des betreffenden Jahres angepasst werden.</p>
<b>BV-VM 1</b>		
Verbotstatbestand	Tötung/Schädigung/Störung	<p><b>Beschreibung:</b>  <b>Bauzeitenregelung Brutvögel</b></p> <p>Die Bauzeitregelung und Anlage der Zuwegungen erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern, d. h. nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28. Februar.</p> <p>Gehölzrodungen und das auf-den-Stock-setzen von Hecken werden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden.</p> <p>Mit den Baumaßnahmen ist vor Beginn der Brutzeit (01. März) zu beginnen und der Bauablauf ohne Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen fortzuführen. Sollte es im Bauablauf zu Unterbrechungen von mehr als fünf Tagen kommen, so ist das Baufeld durch geschultes Fachpersonal auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren.</p> <p>Eine alternative Bauzeitenregelung für den Bau der Anlagen und Anlage der Zuwegungen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt (<b>BV-VM 2</b>).</p>
betroffene Arten-gruppe	Brutvögel	
<b>BV-VM 2</b>		
Verbotstatbestand	Tötung/Schädigung/Störung	<p><b>Beschreibung:</b>  <b>Alternative Bauzeitenregelung Brutvögel</b></p> <p>Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung für alle WEA keine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Baufeld erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im Vorhabengebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.</p>
betroffene Arten-gruppe	Brutvögel	

Maßnahme		Beschreibung
<b>BV-VM 3</b>		
Verbotstatbestand	Tötung	<b>Beschreibung:</b> <b>Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes für Greifvögel</b> Die Umgebung der Mastfüße (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m) aller WEA sollte für Greifvögel möglichst unattraktiv gehalten werden. Es sollten in diesem Bereich Sitzwarten vermieden und die Brache um den Mastfuß möglichst klein gehalten, nicht gemäht und nicht umgebrochen werden (unattraktiv für Kleinsäuger, die bevorzugte Nahrung von Greifvögeln). Es sollten möglichst keine Ansitzstellen (Sitzstangen, Hochsitze) für Greifvögel geschaffen werden. Damit kann das Kollisionsrisiko von einzelnen Greifvogelarten bei der Nahrungssuche gering gehalten werden.
betroffene Artengruppe	Brut- und Rastvögel	
<b>BV-VM 4</b>		
Verbotstatbestand	Tötung	<b>Beschreibung:</b> <b>Abschaltzeiten zur Zeit der Ernte und Bodenbearbeitung</b> Sofern im Zeitraum vom 01. April bis 31. August auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im 250 m-Umfeld der WEA-Standorte <b>WEA C01, WEA C02, WEA C03, WEA C04</b> und <b>WEA C09</b> die Ernte bzw. Mahd erfolgt oder die Flächen gepflügt werden, wird die jeweilige WEA mit Beginn der Bodenbearbeitung/Ernte bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses für die Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abgeschaltet.  Auf diese Weise wird der verstärkten Attraktionswirkung auf Greifvögel durch die Ernte/Bodenbearbeitung der Felder im Bereich der WEA-Planung begegnet und das damit verbundene Kollisionsrisiko minimiert.
betroffene Artengruppe	Brutvögel	

## 7.2 Zusammenfassung und Fazit

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von NH 169 m ü. GOK, einem Rotordurchmesser von RD 162 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW auf der nördlichen Teilfläche des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Nr. 30/21 Steeosow“<sup>6</sup>.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Zur Prüfung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann, wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet. Dazu wurden die relevanten Vorhabenswirkungen mit nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten verschnitten und in Form von Steckbriefen einer Konfliktanalyse unterzogen (vgl. Kap. 6). Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (vgl. Kap. 7.1).

<sup>6</sup> s. RREP WM: Entwurf 2021 der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand: Mai 2021

Mit dem vorliegenden „artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (AFB) legt die Vorhabenträgerin im Ergebnis der Untersuchung dar, dass ihr Vorhaben bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung für die artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.





## 8 Quellenverzeichnis

### 8.1 Literatur

BAST et al. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1991.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

DGHT - AG FELDHERPETOLOGIE UND ARTENSCHUTZ: Übersicht und Unterscheidung der einheimischen Reptilien- und Amphibienarten.

url: <https://feldherpetologie.de/feldherpetologie/unterscheidung-einheimische-amphibien-reptilien/>, letzter Zugriff 06.04.2023.

DIETZ, C., HELVERSEN VON, O., NILLF, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie. Kennzeichen. Gefährdung. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Hg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr.

RYSLAVY, T., H.-G., BAUER, B., GERLACH, O., HÜPPOP, J., STAHRER, C., SUDFELDT, P., SÜDBECK [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte Vogelschutz 57, S. 13ff.

HACHTEL et al. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: Monika Hachtel, Martin Schlüpmann, Burkhard Thiesmeier & Klaus Weddeling (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement 15 der Zeitschrift für Feldherpetologie. Laurenti-Verlag. Bielefeld.

HEINICKE, T. (2008): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998). Teilprojekt: Räumlich-zeitliche Funktionsbeziehungen zwischen Räumen mit Schlaf- und Nahrungsfunktion, Darstellung von Rastplatzzentren und Nahrungsflächen und Bewertung aufgetretener Veränderungen. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P.; WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte Vogelschutz 49/50, S. 23–83.

I.L.N., IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007-2009, Abschlussbericht Dezember 2009. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3).

LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes M-V. - Schwerin, 1-32.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG): Tabelle der Bewertung der FFH-Arten in M-V im 2. und 3. Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten (2007-2012), url: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_bewertung\\_arten\\_mv\\_tab.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_bewertung_arten_mv_tab.pdf), letzter Zugriff 06.04.2023.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Anlage zum Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 20.09.2010

MEINIG, H.; BOYE, P., DÄHNE, M., R., HUTTERER & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).

MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schr. - R. f. Landschaftspflege und Naturschutz, 66.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN - Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUEDFELDT, 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## **8.2 Gesetze, Normen, Richtlinien**

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 G v. 8.12.2022.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228).

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.



## **Anlagen**

### **Anlage 1: Kartierbericht zur Brutvogelerfassung 2022**



## **Anlage 2:** Kartierbericht zur Rastvogelerfassung 2019/2020





## **Anlage 3:** Kartierbericht zur Zauneidechsenerfassung 2021